

## Beschlussempfehlungen und Berichte

### des Petitionsausschusses

### zu verschiedenen Eingaben

#### Inhaltsverzeichnis

1.	16/5503	Justizvollzug	JuM	14.	17/1455	Verkehr	VM
2.	17/278	Besoldung/Tarifrecht	FM	15.	17/1228	Sozialversicherung	SM
3.	17/459	Justizvollzug	JuM	16.	17/1068	Bausachen	MLW
4.	17/739	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	17.	17/1207	Abfallentsorgung	UM
5.	17/946	Besoldung/Tarifrecht	FM	18.	17/1220	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	17/1112	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	JuM	19.	17/1307	Steuersachen	FM
7.	17/1236	Bausachen	MLW	20.	17/1351	Gesundheitswesen	MWK
8.	17/1322	Beschaffungswesen	IM	21.	17/913	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/1348	Immissionsschutz	UM	22.	17/1373	Freiwillige Gerichtsbarkeit	JuM
10.	16/2755	Bausachen	WM	23.	17/1382	Schulwesen	KM
11.	17/1330	Justizvollzug	JuM	24.	17/1417	Steuersachen	FM
12.	17/1185	Statistische Erhebungen	FM	25.	16/5098	Steuersachen	FM
13.	17/1412	Justizvollzug	JuM				

## 1. Petition 16/5503 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet in seiner Eingabe vom März 2021 die zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Justizvollzugsanstalt ergriffenen Maßnahmen, insbesondere Einschränkungen des Gefangenenbesuchs (1.) und der islamischen Seelsorge (2.), weshalb er eine Haftverkürzung begehrt (3.). Außerdem beanstandet er die ihm gegenüber verfügte Einschränkung der Telefonnutzungszeiten sowie die Verhängung eines Einschlusses durch die Justizvollzugsanstalt. (4).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Im baden-württembergischen Justizvollzug haben der Schutz der Gesundheit der Inhaftierten und der Bediensteten sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege durch Gewährleistung der Vollstreckung des staatlichen Strafanspruchs und Sicherung der Durchführung von Strafverfahren oberste Priorität. Vor diesem Hintergrund mussten zum Schutz der bezeichneten Rechtsgüter insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Einbringens und der Übertragung des SARS-CoV-2-Virus durch die am Justizvollzug beteiligten Personen getroffen werden. Ziel war und ist dabei, infektionsbedingte Einschränkungen des durch die Haft ohnehin begrenzten Bewegungsspielraums der Inhaftierten und damit gegebenenfalls verbundene Belastungen so weit als möglich zu verhindern.

Dabei waren und sind – wie grundsätzlich in der Gesamtgesellschaft – teils auch belastende Maßnahmen letztlich unvermeidlich. Diese werden allerdings im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen fortlaufend überprüft und angepasst. Maßgeblich ist hierbei, dass ein mögliches wieder steigendes Infektionsrisiko und eine auftretende Infektion den Justizvollzug in besonderem Maße treffen können, weshalb insoweit ein besonders sorgfältiges Vorgehen erforderlich ist.

Soweit der seitens des Petenten angesprochene persönliche Gefangenenbesuch zur Eindämmung einer Einschleppung des Virus in den geschlossenen Bereich der Justizvollzugsanstalten zeitweilig erheblich eingeschränkt war, konnte dies unter anderem durch den flächendeckend eingeführten Videobesuch via Skype kompensiert werden:

Zunächst war der Gefangenenbesuch mit Einsetzen der Pandemie nach erfolgter Reduktion ab 15. März 2020 ausgesetzt worden. Ab 29. Juni 2020 wurde der Besuch durch Einzelpersonen unter Einsatz von Trennvorrichtungen wieder zugelassen, seit 2. Oktober 2020 besteht auch wieder die Möglichkeit zur Begleitung durch eine minderjährige Person. Nachdem am 19. Oktober 2020 in Baden-Württemberg die Pandemiestufe 3 ausgerufen worden war, wurde der zeitliche Umfang des Gefangenenbesuchs am 23. Oktober 2020 wieder auf das gesetzliche Mindestmaß begrenzt. Zum Jahreswechsel 2020/2021 war der persönliche Gefangenenbesuch noch einmal generell aus-

gesetzt worden, konnte aber ab 11. Januar 2021 im Rahmen der pandemiebedingt eingeschränkten personellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der vorherigen Rahmenbedingungen wieder zugelassen werden.

Die Justizvollzugsanstalten haben dies im Rahmen ihrer – durch coronabedingte Personalausfälle belasteten – personellen und sachlichen Möglichkeiten umgesetzt. Dies gilt auch für die vom Petenten in Bezug genommene Justizvollzugsanstalt. Dort waren nach der zweiten Welle der Pandemie ab dem 1. Februar 2021 wieder persönliche Besuche im Trennscheiberraum mit einer Person (ohne Kinder) zugelassen, ab dem 2. März 2021 für Einzelpersonen mit zusätzlich einem minderjährigen Kind. Im März 2021 konnten bei einer Belegung im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt von rund 590 Inhaftierten beispielsweise rund 100 persönliche Besuchstermine durchgeführt werden. Zudem wurden im selben Zeitraum 283 digitale „Skype-Besuche“ durchgeführt. Von dieser Möglichkeit hat auch der Petent Gebrauch gemacht.

Zu 2.:

Im Hinblick auf den wichtigen Beitrag, den die Seelsorge an den Inhaftierten leistet, wurden sowohl diese mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen als auch die Religionsgemeinschaften während der Coronapandemie bestmöglich unterstützt und die Seelsorge im Justizvollzug gewährleistet.

Die Grundsätze der Seelsorge werden Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie den im Justizvollzug befindlichen Personen durch das Grundgesetz sowie die Landesverfassung ausdrücklich garantiert. Die Pflicht zur weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates gewährleistet einerseits das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und hat andererseits ein grundsätzliches Gleichbehandlungsgebot zur Folge. Das Gleichheitsgebot gilt jedoch nicht schematisch, sondern gestattet dem Staat eine an objektiv feststellbare Wesensunterschiede anknüpfende rechtliche Differenzierung. An diesen Grundsätzen schließt das hiesige Justizvollzugsrecht an. Hervorzuheben ist insoweit, dass Inhaftierte ein Recht auf religiöse Betreuung nur gegenüber ihrer Religionsgemeinschaft haben, da Seelsorge nicht zu den Aufgaben des weltanschaulich neutralen Staates und seiner Justizvollzugsanstalten gehört. Im Verhältnis zur Justizvollzugsanstalt haben die Inhaftierten deshalb lediglich einen Anspruch darauf, dass die religiöse Betreuung unter den Bedingungen des Justizvollzugs ermöglicht wird. Den Inhaftierten darf insbesondere die religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auch ist ihnen auf entsprechenden Wunsch zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Umgekehrt hat die Religionsgemeinschaft einen unmittelbaren Anspruch auf Zulassung zur Betreuung der an ihrer Religion ernsthaft interessierten Inhaftierten. Ein Recht der Inhaftierten, dass ein Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft bestellt oder vertraglich verpflichtet wird, besteht jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund entsendet das Mannheimer Institut für Integration und interreligiösen Dialog e. V. (kurz: Mannheimer Institut) im Rahmen des Projekts „Islamische Gefangenenseelsorge“ seit Ende 2017 flächendeckend Seelsorger an die baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten, und zwar auch in die Justizvollzugsanstalt, in der sich der Petent befindet. Der zwischen dem Justizministerium und dem Mannheimer Institut abgeschlossene Rahmenvertrag sieht unter anderem vor, dass die muslimischen Seelsorgenden mit dem Mannheimer Institut diesbezüglich einen mit „Sachgrund befristeten Arbeitsvertrag“ abschließen. Auf dieser Grundlage sind im Jahr 2021 insgesamt 13 muslimische Seelsorgende (Männer und Frauen) mit einer wöchentlichen Einsatzzeit von insgesamt bis zu 77 Stunden in den Justizvollzugsanstalten tätig.

Anders als der christlichen Glaubensrichtung zugehörige Seelsorgende, die in den Justizvollzugsanstalten aufgrund von Gestellungsverträgen der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche mit dem Land Baden-Württemberg tätig sind, handelt es sich bei den muslimischen Seelsorgenden dementsprechend um – vielfach mehrere Justizvollzugsanstalten betreuende – anstaltsexterne Personen (sogenannte Fremdpersonen).

Der mit Beginn der Pandemie auf das zwingend erforderliche Maß beschränkte Zutritt Dritter – damit auch der muslimischen Seelsorgenden – war zunächst ab 6. Juli 2020 wieder zugelassen worden, musste aber seit Ende Oktober 2020 im Zuge der seinerzeitigen Ausrufung der Pandemiestufe 3 erneut aus Gründen des Infektionsschutzes entsprechend eingeschränkt werden. Damit wurde den Anstalten eine Einzelfallprüfung ermöglicht, die erfahrungsgemäß unterschiedlich ausfiel, da sich die Situation in den Justizvollzugsanstalten in Zusammenhang mit dem örtlichen Infektionsgeschehen verschieden darstellt.

Vor diesem Hintergrund wurde mit Etablierung der durch die Pandemiestufe 3 bedingten Erlasslage gegenüber dem Mannheimer Institut angeregt, dass die Seelsorgenden ihre Termine bis auf Weiteres eng mit den einzelnen Justizvollzugsanstalten absprechen sollten. In diesem Zusammenhang bestand für die Justizvollzugsanstalten – wie mit dem Mannheimer Institut bereits im Frühjahr 2020 abgestimmt – im Rahmen der Notfallseelsorge stets die Möglichkeit, sich bei Bedarf mit dem für die Justizvollzugsanstalt zuständigen muslimischen Seelsorgenden zur Gewährleistung der religiösen Einzelbetreuung direkt in Verbindung zu setzen.

Angesichts dessen hat die hier betroffene Justizvollzugsanstalt mit Blick auf die seit Beginn des Jahres 2021 grundsätzlich vorherrschende, von höherer Infektiosität begleitete Virusmutation entschieden, muslimischen Inhaftierten Seelsorgespräche über Videotelefonie zu ermöglichen; dies auch vor dem Hintergrund der Tätigkeit des für die Justizvollzugsanstalt zuständigen muslimischen Seelsorgenden in mehreren Justizvollzugsanstalten und des im Falle von Präsenzterminen hierdurch höheren Infektionsrisikos. Über diese seit Jahresbeginn 2021 bestehende Möglichkeit wurden sowohl die Inhaftierten als auch der muslimi-

sche Seelsorger informiert. Unabhängig davon haben sich die christlichen Seelsorgenden in den Justizvollzugsanstalten (wie bereits in der Vergangenheit) entsprechend ihres Selbstverständnisses – soweit möglich – auch der seelsorgerischen Betreuung von Inhaftierten anderer Glaubensrichtungen angenommen.

Zu 3.:

Soweit im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen von dem Petenten eine haftzeitverkürzende Anrechnung coronabedingt erschwelter Haftbedingungen gefordert wird, besteht hierfür keine (bundes-)gesetzliche Grundlage.

Zu 4.:

Den Gefangenen kann gemäß § 27 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) gestattet werden, zu telefonieren. Es besteht daher lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann die Anstalt nicht nur über das „Ob“ des Telefonierens, sondern auch über das „Wie“ des Telefonierens, insbesondere über dessen Umfang, entscheiden.

Zutreffend ist, dass die tägliche Telefonzeit des Petenten durch die Justizvollzugsanstalt mit Verfügung vom 4. März 2021 zunächst auf täglich 15 Minuten beschränkt und mit Verfügung vom 9. März 2021 geringfügig auf 20 Minuten erweitert wurde.

Eine Beschränkung der Telefonzeit war zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt erforderlich, nachdem es wegen des Verhaltens des Petenten bereits mehrfach zu Beschwerden von Mitgefangenen und zudem zu der – durch den Petenten erwähnten – verbalen Auseinandersetzung gekommen war. Hintergrund ist, dass auf dem Stockwerk, auf welchem der Petent untergebracht ist, für die dort untergebrachten etwa 30 Gefangenen insgesamt zwei Stockwerkstelefone eingerichtet sind. Der Petent hatte diese regelmäßig vielfach – teilweise täglich bis zu dreizehnmal – benutzt, wodurch den übrigen Gefangenen insbesondere während des Aufschlusses keine ausreichenden Telefonzeiten zur Verfügung standen.

Zutreffend ist weiter, dass im Anschluss an die vom Petenten angesprochene Auseinandersetzung zur Vermeidung einer weiteren Eskalation durch den Stockwerksbediensteten zunächst der Einschluss der beiden beteiligten Gefangenen angeordnet wurde. Mit Ausnahme einer Verwarnung wurden weitere Disziplinarmaßnahmen hingegen nicht verhängt. Diese Entscheidung wurde dem Gefangenen auch zeitnah bekannt gemacht.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

## 2. Petition 17/278 betr. Beihilfe, Antikörpertests

Der Petent begehrt die Übernahme der Kosten für Coronaantikörpertests bei bereits an SARS-CoV-2 erkrankten Personen durch die Beihilfestelle beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Damit soll dem Petenten zufolge die Anzahl vorhandener Antikörper ermittelt werden, um feststellen zu können, ob eine Coronaimpfung ausreichend ist, oder ob eine zweite Coronaimpfung für einen vollständigen Impfschutz notwendig ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aus Anlass einer Krankheit entstandene Aufwendungen für gesondert erbrachte und berechnete ärztliche (inkl. laborärztliche) Leistungen sind beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und angemessen sind (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen – Beihilfeverordnung [BVO] in Verbindung mit § 6 Absatz 1 BVO).

In der Regel handelt es sich bei Antikörpertests gegen SARS-CoV-2 um keine beihilfefähigen Aufwendungen, da diese nicht zur Akutdiagnostik einer Erkrankung dienen (hier eine Infektion mit SARS-CoV-2), sondern nur der Feststellung einer bereits durchlaufenen Infektion. Eine medizinische Notwendigkeit ist regelmäßig nicht gegeben, da mittels Antikörpertests lediglich nachgewiesen wird, ob bereits eine Covid-19-Infektion vorlag und keine Behandlung einer akut vorliegenden Erkrankung erfolgt. Sofern bei der getesteten Person krankhafte Beschwerden, die auf eine eventuelle Spätfolge einer Coronainfektion hinweisen (Long-Covid-Symptome) vorliegen und zur Diagnostik ein Coronaantikörpertest durchgeführt wird, weil nicht bekannt ist, ob eine SARS-CoV-2-Infektion in der Vergangenheit vorlag, sind die Aufwendungen für einen Antikörpertest beihilfefähig.

Gemäß § 10 Absatz 4 BVO „sind Aufwendungen für Schutzimpfungen, die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes angeordnet oder von der obersten Gesundheitsbehörde des Landes öffentlich empfohlen sind“ beihilfefähig.

In § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Schutzimpfungen sowie andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe geregelt. Die beim Robert Koch-Institut eingerichtete Ständige Impfkommission (STIKO) gibt nach § 20 Absatz 2 IfSG Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden als öffentliche Empfehlungen weitergegeben werden sollen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat mit Datum vom 13. November 2001 (vgl. Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg [GABL.] Nr. 19, Seite 1293) jede von der STIKO empfohlene Schutzimpfung mit ihrer jeweiligen Veröffentlichung grundsätzlich als eine vom Land Baden-Württemberg öffentlich empfohlene Schutzimpfung erklärt.

Mit dem Beschluss der STIKO zur 1. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung, veröffentlicht mit Epi-

demologischen Bulletin 2/2021 am 14. Januar 2021, wurde eine erste konkrete Impfempfehlung veröffentlicht. Diese lautet wie folgt: „Die STIKO empfiehlt die Impfung gegen Covid-19. Für die Impfung soll einer der beiden zugelassenen mRNA-Impfstoffe verwendet werden. Eine begonnene Impfserie soll mit demselben Produkt abgeschlossen werden. Die beiden mRNA-Impfstoffe (Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Impfstoff von Moderna) werden hinsichtlich Sicherheit und Wirksamkeit als gleichwertig beurteilt.“

In den weiteren Ausführungen der Empfehlung geht die STIKO u. a. auch auf bereits infizierte Personen ein. Zur Frage, wann Personen mit nachgewiesenermaßen durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion eine Impfung angeboten werden sollte, konnte die STIKO zum damaligen Zeitpunkt noch keine endgültige Aussage machen: „Nach überwiegender ExpertInnenmeinung sollten Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, zunächst nicht geimpft werden“. Laut STIKO gibt es den bisher vorliegenden Daten nach „keinen Hinweis darauf, dass die Impfung nach bereits unmerkter durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion eine Gefährdung darstellt. Entsprechend besteht keine Notwendigkeit, vor Verabreichung einer Covid-19-Impfung das Vorliegen einer akuten asymptomatischen oder unerkannt durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch auszuschließen.“

Am 19. August 2021 hat die STIKO den Beschluss zur 9. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung (Epidemiologisches Bulletin 33/2021) veröffentlicht. Sowohl in dieser Aktualisierung, als auch in allen vorherigen Aktualisierungen hat die STIKO mitgeteilt, dass keine Notwendigkeit vor Verabreichung einer Covid-19-Impfung besteht, das Vorliegen einer akuten asymptomatischen oder (unerkannt) durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch auszuschließen. Dies wurde zuletzt auch in der 22. Aktualisierung der Covid-19-Impfempfehlung und der dazugehörigen wissenschaftlichen Begründung am 6. Oktober 2022 (Epidemiologisches Bulletin 40/2022) veröffentlicht.

Aufgrund der Immunität nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion sollten immungesunde Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion (aktuell nachgewiesen mittels PCR-Test) durchgemacht haben, unabhängig vom Alter zunächst nur eine Impfstoffdosis erhalten, da sich durch eine einmalige Impfung bereits hohe Antikörperkonzentrationen erzielen lassen, die durch eine zweite Impfstoffdosis nicht weiter gesteigert werden. Dies gilt auch, wenn der Infektionszeitpunkt länger zurückliegt. Ob und wann später eine zweite Covid-19-Impfung notwendig ist, kann die STIKO derzeit nicht sagen. Bei gesicherter bestätigter symptomatischer Infektion soll die notwendige eine Impfstoffdosis in der Regel sechs Monate nach der Infektion gegeben werden.

Eine Ermittlung der Anzahl der Antikörper bei Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion (mittels PCR-Test nachgewiesen) durchgemacht haben,

wird seitens der STIKO nicht empfohlen und wurde in der Vergangenheit im Rahmen der Covid-19-Impfempfehlungen auch nicht empfohlen. Vielmehr empfiehlt die STIKO, dass unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Antikörper derzeit bei Personen mit gesicherter bestätigter symptomatischer Infektion (aktuell nachgewiesen mittels PCR-Test) nur eine Impfung notwendig ist.

Bei Personen, welche eine gesicherte asymptomatische SARS-CoV-2-Infektion durchlaufen haben (festgestellt durch Antikörpertest), kann die Impfung bereits vier Wochen nach der Labordiagnose erfolgen. Auch für diesen Personenkreis wird nur eine Impfung empfohlen.

Da die Aufwendungen für Schutzimpfungen entsprechend der Empfehlungen der STIKO beihilfefähig sind und für bereits mit SARS-CoV-2-infizierte Personen – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Antikörper – nur eine Impfung empfohlen wird, sind Aufwendungen für einen Antikörpertest zur Ermittlung der vorhandenen Antikörper nicht beihilfefähig. Es handelt sich bei einem Antikörpertest zur Bestimmung vorhandener Antikörper nach gesicherter bestätigter symptomatischer SARS-CoV-2-Infektion um keine medizinisch notwendigen Aufwendungen. Die Aufwendungen für Antikörpertests in diesem Zusammenhang können daher auch nach der aktuellen Impfempfehlung der STIKO nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

### 3. Petition 17/459 betr. Justizvollzug

In seiner Petition moniert der Petent die medizinische Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus und trägt im Wesentlichen vor, dass dort nach Lust und Laune gearbeitet, Tabletten verteilt und gefesselt werde sowie Patienten nicht geholfen werde. Der Petent befand sich im Zeitraum vom 9. September 2021 bis 8. Oktober 2021 zur medizinischen Behandlung in dem Justizvollzugskrankenhaus. Die Vorwürfe hat der Petent auch in einer gesonderten Eingabe dem Ministerium der Justiz und für Migration als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Hinblick auf die pauschalen Vorwürfe des Petenten, die einer Überprüfung kaum zugänglich sind, ist zunächst auszuführen, dass die medizinische Versorgung der Gefangenen im baden-württembergischen Justizvollzug mehrstufig ist. Reichen die in einer Justizvollzugsanstalt bestehenden Möglichkeiten nicht aus, einen Gefangenen ärztlich zu behandeln oder zu beobachten, verfügt Baden-Württemberg insbesonde-

re über den Weg, Gefangene befristet oder unbefristet in das Justizvollzugskrankenhaus verlegen zu können. Die Überstellung beziehungsweise Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus aus Behandlungsgründen ist Ausdruck des sogenannten Äquivalenzprinzips und gewährleistet grundsätzlich die notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung von kranken, pflegebedürftigen und hilfsbedürftigen Gefangenen. Hierfür ist das Justizvollzugskrankenhaus in drei Abteilungen, Psychiatrie und Psychotherapie, Innere Medizin und Chirurgie, untergliedert. Die psychiatrische Abteilung ist in vier Stationen unterteilt, darunter die Station für Suchtbehandlung und Suchtrehabilitation. Konkrete Anhaltspunkte, die geeignet wären, die pauschalen Vorwürfe des Petenten zu untermauern, liegen nicht vor, insbesondere sind während der stationären Behandlung des Petenten keine Gefangenen im Justizvollzugskrankenhaus verstorben oder hatten entzugsassozierte Krampfanfälle.

Bezüglich der medizinischen Behandlung des Petenten ist festzuhalten, dass sich der Petent aufgrund verschiedener psychischer Erkrankungen – zum wiederholten Mal – zur psychiatrischen Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus befand. Therapeutisch erfolgte bei Vorliegen eines Drogenentzugssyndroms eine qualifizierte Entgiftungstherapie entsprechend den gültigen Leitlinien beim Entzug von multiplen Substanzen. Die Entgiftung wurde mit mehreren entzugsmildernden Medikamenten durchgeführt, wobei medikamentös auch die Prophylaxe entzugsassoziierter Krampfanfälle gewährleistet wurde. Während der Entgiftungstherapie kam es zu keinen somatischen Komplikationen.

Während seiner Behandlung im Justizvollzugskrankenhaus zeigte der Petent durchgehend die für seine psychische Erkrankung charakteristischen Verhaltensweisen. Er verhielt sich fordernd, distanzlos, rezidivierend beleidigend, gelegentlich bedrohlich und durchgehend nicht absprachefähig. Gesellschaftliche Regeln, die Stationsordnung oder therapeutische Leitlinien schienen für ihn zu keinem Zeitpunkt eine subjektive Relevanz zu haben. Ohne in einem Substitutionsprogramm für Opioide zu sein, forderte er rezidivierend deren Gabe und andere Medikamente mit einem klaren Abhängigkeitspotenzial, da er nach eigener Angabe ohnehin nie abstinent leben wolle und daraus eine Berechtigung für eine entsprechende medikamentöse Therapie ableitete. Die Ablehnung dieses Ansinnens und die Unsinnigkeit eines Vergleichs mit substituierten Mitpatienten konnte er dauerhaft nicht akzeptieren und zeigte phasenweise ein mehr oder weniger ausgeprägtes Fehlverhalten, um sein Ziel doch noch zu erreichen.

In diesem Zusammenhang kam es aufgrund eines eigen- und fremdgefährdenden Verhaltens des Petenten am 14. September 2021 letztlich zu einer nach den Voraussetzungen des Justizvollzugsgesetzbuchs zulässigen temporären Fixierung. Dem lag zugrunde, dass der Petent zunächst drohte, sich oder andere zu verletzen, falls keine Verordnung der von ihm gewünschten Medikamente stattfände, wobei er verbal nicht ausreichend erreichbar war. Zur Gefahrenabwehr

wurde er daraufhin als – milderes Mittel – zunächst in einem kameraüberwachten Haftraum mit einer 24-stündigen Sitzwache vor dem Monitor untergebracht. Über die Kameraüberwachung wurde im weiteren Verlauf beobachtet, wie der Petent das Fenster im Haftraum wiederholt mit voller Wucht zuschlug. Durch das Randalieren im Haftraum gefährdete der Petent sowohl sich selbst als auch Mitgefangene. Das unmittelbar durchgeführte ärztliche Deeskalationsgespräch scheiterte, da der Petent verbal nicht mehr erreichbar war. Auch drohte er konkret unmittelbare Tötlichkeiten gegenüber seinen Mitgefangenen im Haftraum an, wenn seinen Forderungen nicht sofort nachgekommen werde. Die temporäre Fixierung war zu diesem Zeitpunkt zur Gefahrenabwehr alternativlos und wurde ohne Auftreten von Verletzungen beim Petenten durchgeführt. Nachdem der Petent wenige Tage später sein Verhalten wiederholt hatte, musste er zum zweiten Mal aufgrund akuter Eigen- und Fremdgefährdung temporär fixiert werden.

Im weiteren Verlauf der Behandlung begann der Petent sich freundlicher und kooperativer zu verhalten. Auch kam es zunehmend weniger zu forderndem und beleidigendem Verhalten. Gelegentlich fand jedoch noch ein Missbrauch der Notrufanlage statt. Eine Teilnahme an der Ergotherapie musste aufgrund eines Fehlverhaltens des Petenten beendet werden. Nachdem die Entzugssymptomatik im Verlauf der Behandlung deutliche Verbesserungen gezeigt hatte, konnte langsam eine Reduktion des Diazepams initiiert werden, was der Petent gut akzeptieren konnte. Zuletzt zeigte der Petent eine gute Führbarkeit, auch wenn seine Absprachefähigkeit eingeschränkt blieb und ein Abstinenzwille nicht durchgehend erkennbar war.

Am 8. Oktober 2021 konnte der Petent in stabilisiertem psychischen und physischen Zustand in die für ihn zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt werden.

Nach alledem ist die Behandlung des Petenten im Justizvollzugskrankenhaus nicht zu beanstanden; auch bezüglich des darüberhinausgehenden Petitums besteht kein Handlungsbedarf.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Achterberg

#### **4. Petition 17/739 betr. Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet**

Die Petenten wenden sich gegen die formlose Aufforderung, die auf ihrem in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) gelegenen Grundstück errichtete Terrasse zu beseitigen.

Die Petenten führen aus, die Mutter der Petentin habe das Grundstück mit der Zusage erhalten, dieses als Garten nutzen zu können. Weiter sind sie der Ansicht,

für die errichtete Terrasse eine naturschutzrechtliche Gestattung für die Durchführung eines Forschungsprojekts erhalten zu müssen. So liege es im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes, ein Forschungsprojekt zum Thema Baustoffästhetik, genauer die Möglichkeiten der Verwendung von Schilf und Stroh im Zusammenhang mit naturbelassenem Holz unserer Region zu unterstützen, um nachhaltige Gebäudestrukturen zu erforschen. Auch verstoße die errichtete Terrasse nicht gegen die Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Schreiben vom 31. Mai und 3. August 2017 wurde der Petentin mitgeteilt, dass die beantragte Erlaubnis für die Errichtung einer Gerätehütte im Landschaftsschutzgebiet nicht erteilt werden kann, da diese dem Schutzzweck des Schutzgebiets zuwiderläuft. 1998 wurde bereits die durch das Landratsamt erlassene Ablehnung einer Errichtung einer Gerätehütte für das Flurstück durch verwaltungsgerichtliches Urteil bestätigt.

Das Flurstück wurde zwischenzeitlich durch notariellen Vertrag in zwei Grundstücke aufgeteilt, wobei der Petentin die beiden Flurstücke X und Y zu einem Anteil gehören.

Im August 2021 erhielt die untere Naturschutzbehörde die Meldung, dass auf dem Flurstück X bauliche Veränderungen stattfinden. Die Petentin wurde daraufhin mit Schreiben vom 26. August 2021 aufgefordert, die Arbeiten bis zur Klärung des Sachverhalts einzustellen. Zeitgleich wurde der zuständige Naturschutzbeauftragte gebeten, das Grundstück sowie die Umgebung zu begehen und eine naturschutzfachliche Stellungnahme abzugeben. Ferner wurde eine Baukontrolle veranlasst.

Die Petentin wandte sich daraufhin mit mehreren Schreiben an den Landrat. Sie trug vor, dass sie auf ihrem Grundstück eine freizeitmäßige Bienenzucht betreiben wolle. Weiter äußerte sie sich zu naturschutzrechtlichen Verstößen auf umliegenden Grundstücken. Ferner berichtete sie über die Pläne, ein Forschungsprojekt, dessen Umfang und Ablauf nicht näher beschrieben wurde, auf dem Grundstück durchführen zu wollen.

Der Petentin wurde erläutert, dass die Verstöße auf den umliegenden Grundstücken überprüft werden und eine Bienenhaltung auf dem Grundstück möglich sei, bauliche Veränderungen jedoch einer landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Ihr wurde mehrfach erläutert, dass das Anlegen einer Terrasse mit dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht vereinbar ist. Zuletzt wurde die Petentin mit Schreiben vom 22. November 2021 formlos aufgefordert, die Veränderungen auf ihrem Grundstück bis zum 31. Dezember 2021 zurückzubauen.

Da die Petenten keine näheren Ausführungen zum Forschungsprojekt machten, wurde vorgeschlagen, einen Antrag mit genauerer Beschreibung bei der unteren Naturschutzbehörde zur Überprüfung einzureichen.

**Bewertung:**

Die beiden Flurstücke liegen innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, welches mit Verordnung des Landratsamts vom 3. Juli 1989 ausgewiesen wurde.

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist nach § 3 der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) die Erhaltung und Sicherung des ursprünglichen Charakters einer vielgestaltigen Kulturlandschaft in ihrer Funktion für den Naturhaushalt, als Lebensraum der heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auch als deren genetisches Reservoir und als größerer, zusammenhängender Erholungsraum mit überwiegendem Waldanteil. Die Vielfalt der Nutzungsarten, die dieser Landschaft ihren eigentümlichen Reiz geben, ist für die ruhesuchende Bevölkerung als Naherholungsraum zu erhalten. Das reizvolle Landschaftsbild soll vor störenden und beeinträchtigenden Veränderungen bewahrt werden, dazu gehört auch die Aufrechterhaltung der bestehenden Nutzungsstrukturen. Die Talwiesen [...] sowie die Obstbaumwiesen des Schutzgebiets sind in ihrer Eigenart und landschaftstypischen Ausprägung als extensiv genutzte Wiesenlandschaft als ökologisch wertvolle und den Naturraum prägende Landschaftsbestandteile einschließlich der Ufersäume und -gehölze besonders schützenswert.

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 LSG-VO bedarf die Errichtung baulicher Anlagen der Erlaubnis des Landratsamts. Nach § 5 Absatz 3 LSG-VO ist die landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 LSG-VO genannten Art (Veränderung des Charakters des Gebiets, insbesondere durch Schädigung des Naturhaushalts, nachhaltige Störung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Änderung einer geschützten Flächennutzung auf Dauer, nachteilige Änderung des Landschaftsbilds oder Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft auf andere Weise oder Beeinträchtigung des Naturgenusses oder des besonderen Erholungswerts der Landschaft) nicht zur Folge hat. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen abgewendet werden können. In den übrigen Fällen ist die Erlaubnis zu versagen.

Für das Vorhaben kommt eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Absatz 3 LSG-VO nicht in Betracht, da das Vorhaben den Charakter des Gebiets verändert und dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Diese Wirkungen sind auch nicht durch Auferlegung etwaiger Nebenbestimmungen abzuwenden. So ist der Bereich ein wichtiger Erholungsraum für die Allgemeinheit. Für den Erlebniswert der Landschaft ist es erforderlich, das Landschaftsbild vor störenden und beeinträchtigenden Veränderungen wie zum Beispiel der Zunahme von Kleinbauten zu bewahren.

Die Tatsache, dass das Flurstück nun geteilt wurde, hat keine Auswirkung auf die Zulässigkeit einer neuen baulichen Anlage in diesem Betrachtungsraum und ist für die landschaftsschutzrechtliche Prüfung nicht von Bedeutung. Die Beurteilung auf eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage erfolgt nicht parzellengenau, sondern mit Blick auf die umge-

bende Landschaft sowie den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets insgesamt.

Für das Betreiben einer freizeitmäßigen Bienenzucht bedarf es keiner landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis. Die Bienenkästen können auf dem Grundstück abgestellt werden. Um eine Belüftung zu gewährleisten, können diese auf Holzbalken abgestellt werden. Eine Terrassierung ist hierzu jedoch weder notwendig noch erlaubnisfähig. Dies wurde der Petentin durch den Landrat mitgeteilt.

Ein Antrag für die mit dem Forschungsprojekt einhergehenden gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen wurde bislang nicht gestellt und es fehlen Angaben, in welcher Form das geplante Forschungsprojekt umgesetzt werden und was genau erforscht werden soll. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zu einer möglichen Erlaubnisfähigkeit für ein solches Projekt getroffen werden.

Im Übrigen dürfte auch eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 7 LSG-VO in Verbindung mit § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausscheiden. So fehlt es auch hier an der erforderlichen Antragstellung. Auch liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG offensichtlich nicht vor. Ebenso ist aber auch eine unzumutbare Belastung im Einzelfall nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG zu verneinen. Eine solche Belastung muss grundstücksbezogen sein. Im vorliegenden Fall sind die Petenten jedoch nicht schlechter gestellt als andere Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer im betroffenen Landschaftsschutzgebiet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

**5. Petition 17/946 betr. Ablehnung einer Sonderzahlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung**

Der Petent begehrt als Versorgungsempfänger des Landes die Gewährung einer Coronasonderzahlung.

Mit E-Mail vom 21. Februar 2022 bat der Petent das für seine Bezügezahlung zuständige Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg sinn gemäß um Auskunft, wann er die an aktive Beamtinnen und Beamte Ende Februar 2022 unter Vorbehalt auszuzahlende Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro steuerfrei ausbezahlt bekäme. Hierauf erhielt der Petent mit Schreiben vom 23. Februar 2022 die Mitteilung, dass er die im Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Coronasonderzahlung an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger Baden-Württembergs vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfülle, da er sich nicht mehr im aktiven Dienst befinde.

Der Petent hat sich sodann mit seinem Begehren, eine Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro zu erhalten, an den Petitionsausschuss gewandt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg erhalten zur Abmilderung der zusätzlichen beruflichen Belastung in der Coronakrise Besoldungsempfängerinnen und -empfänger eine einmalige Coronasonderzahlung. Voraussetzung ist, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem ein Anspruch auf Dienstbezüge, auf Anwärterbezüge oder auf Unterhaltsbeihilfe mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 bestanden hat. Die Coronasonderzahlung beträgt gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 2 Satz 1 des vorgenannten Gesetzes 1 300 Euro und für Auszubildende 650 Euro jeweils bei Vollzeitbeschäftigung.

Mit dem Gesetz soll die mit dem Tarifvertrag über eine einmalige Coronasonderzahlung (TV Coronasonderzahlung) vom 29. November 2021 vereinbarte Sonderzahlung wirkungsgleich auf die Besoldung in Baden-Württemberg übertragen werden. Die Tarifvertragsparteien haben sich beim Abschluss dieses Tarifvertrags bewusst für eine Stichtagsregelung als Bezugszeitpunkt für die Gewährung der Coronasonderzahlung entschieden. Stichtagsregelungen liegt zugrunde, dass praktikabel, transparent und rechtssicher bestimmt werden kann, wie sich die jeweiligen individuellen Verhältnisse am Stichtag darstellen. Da die grundsätzliche steuerliche Privilegierung von § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz bis zum 31. März 2022 befristet war, musste für die Sicherstellung einer steuerlich privilegierten Auszahlung von den Tarifvertragsparteien eine einfache und transparente Stichtagsregelung vereinbart werden. Eine umfassende und zeitaufwändige Einzelfallbetrachtung wäre aufgrund der Kürze der verbleibenden Zeit bei einem Masseverfahren wie der Auszahlung der Coronasonderzahlung bis zum Auszahlungstermin (spätestens 31. März 2022) nicht möglich gewesen.

Das Gesetz sieht aus o. a. Gründen wie der Tarifvertrag eine Stichtagsregelung vor, die für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe gleichermaßen gilt. So soll aus Gründen der Praktikabilität, Transparenz und Rechtssicherheit die Gewährung der Coronasonderzahlung anhand stark typisierender Anspruchsvoraussetzungen und ohne Differenzierung nach etwaigen besonders von der Coronapandemie betroffenen Bereichen erfolgen. Insofern mussten wie im Tarifbereich die allen Stichtagsregelungen immanenten Stichtaghärten im Einzelfall zugunsten der Ermöglichung einer wirkungsgleichen und grundsätzlich steuerfreien Coronasonderzahlung für alle Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in Kauf genommen werden. Die Coronasonderzahlung wurde demnach für eine dem Grunde nach steuerfreie Gewährung Ende Februar 2022 im Vorgriff auf deren gesetzliche Regelung ausgezahlt.

Aufgrund der Stichtagsregelung erhalten entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes auch Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die zum Stichtag nicht mehr im aktiven Dienst waren, keine Coronasonderzahlung. Im Übrigen erhalten auch Rentnerinnen und Rentner, die zuvor im öffentlichen Dienst gearbeitet haben, keine Coronasonderzahlung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

## **6. Petition 17/1112 betr. Beschwerde über einen Bezirksnotar**

Der Petent beanstandet die Bearbeitung eines Nachlassverfahrens durch einen Bezirksnotar beim Amtsgericht. Insbesondere macht er eine aus seiner Sicht verzögerte und nicht ordnungsgemäße Bearbeitung durch den Bezirksnotar geltend.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Petent beantragte mit notarieller Urkunde vom 7. Mai 2021 (eingegangen beim Amtsgericht am 2. Juni 2021) die Erteilung eines Erbscheins, der ihn als gesetzlichen Alleinerben seines Vaters und Erblassers ausweisen sollte. Der Erbscheinsantrag wurde durch Beschluss des Amtsgerichts (Bezirksnotar) vom 4. April 2022 mit der Begründung zurückgewiesen, dass von einer wirksamen testamentarischen Erbeinsetzung aufgrund einer am 25. Januar 2021 vom Amtsgericht eröffneten Verfügung von Todes wegen auszugehen sei. Entsprechend dem Inhalt der eröffneten Verfügung von Todes wegen sei der Antragsteller lediglich Miterbe geworden. Eine darüber hinaus durch den Petenten geltend gemachte Anfechtung der eröffneten Verfügung von Todes wegen nach §§ 2078, 2079 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) greife nicht durch, da ein Anfechtungsgrund nicht gegeben sei.

Gegen die (Sach-)Entscheidung des Amtsgerichts findet entsprechend der im Beschluss vom 4. April 2022 des Amtsgerichts enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Auch sind in der Rechtsbehelfsbelehrung insbesondere Ausführungen zur Form und Frist derselben enthalten. Die Entscheidung darüber, ob es sich bei dem vom Petenten bislang Vorgetragenen um eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beschwerde handelt und gegebenenfalls die Entscheidung hierüber, obliegt zunächst allein dem Amtsgericht in sachlicher Unabhängigkeit und gegebenenfalls sodann den im weiteren Instanzenzug zuständigen Gerichten. Dies ist dem Petenten bereits mitgeteilt worden.

Insoweit als der Petent eine Befangenheit des bearbeitenden Bezirksnotars geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass für die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen über § 6 des Gesetzes über das

Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die Vorschriften der §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend Anwendung finden. Demzufolge ist das Ablehnungsgesuch nach § 44 Absatz 1 1. Halbsatz ZPO bei dem Gericht, dem der Bezirksnotar angehört, anzubringen.

Bei der Rüge der Verletzung dienstlicher Pflichten durch den bearbeitenden Bezirksnotar, die der Petent insbesondere durch die Verfahrensdauer verwirklicht sieht, handelt es sich um eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Die zur Entscheidung hierüber zunächst berufene Direktorin des Amtsgerichts als unmittelbare Dienstvorgesetzte des Bezirksnotars hat dem Petenten mit Schreiben vom 10. Mai 2022 mitgeteilt, dass sie keinen Anlass sehe, gegen den Bezirksnotar disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Bei dem vorliegenden streitigen Erbscheinverfahren handle es sich um ein tatsächlich und rechtlich aufwändiges Verfahren, das Anhörungen, Möglichkeiten zur Erwidmung und Beweiserhebungen erforderlich gemacht habe und somit geraume Zeit in Anspruch nehmen könne. Ein dienstwidriges Verhalten des Bezirksnotars sei bei der Bearbeitung nicht zu erkennen. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe der Datenveränderung, Rechtsbeugung u. a. gegenüber dem Bezirksnotar entbehren jeder Grundlage. Die Direktorin des Amtsgerichts weist zudem darauf hin, dass der Petent sich für eine strafrechtliche Verfolgung an die zur Einleitung von Ermittlungsverfahren zuständigen Behörden wenden müsse.

Der Petent wird auf die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, über die er teils mehrfach informiert wurde, verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Achterberg

## 7. Petition 17/1236 betr. Bebauungsplan

Der Petent wendet sich mit verschiedenen Fragen in Bezug auf die rechtsgültige zweite Änderung des betroffenen Bebauungsplans an den Petitionsausschuss.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Für ein Gewerbegebiet wurde erstmals im Jahr 1995 ein Bebauungsplan aufgestellt, der zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben wurde. Mit der 2. Änderung dieses Bebauungsplans, die im Oktober 2009 rechtswirksam wurde und einen Teilbereich des Plangebiets umfasst, erfolgte in erster Linie eine Umwidmung des ursprünglich festgesetzten Industriegebiets in ein Gewerbegebiet und ein Sondergebiet für Vereine und Stadtgärtnerei. Die zulässige Grundflächenzahl im Gewerbegebiet beträgt 0,6 und darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 Baunutzungsverord-

nung (BauNVO) bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden, sodass zumindest 20 % der Grundstücksfläche unversiegelt sein müssen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auch das Grundstück für das ursprünglich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gärtnerei“ festgesetzt worden war. Um nach Aufgabe der Gärtnerei eine sinnvolle Folgenutzung zu ermöglichen, wurde im Rahmen der zweiten Bebauungsplanänderung für dieses Grundstück eine Gewerbenutzung festgesetzt.

Mit seiner im Juni 2022 eingereichten Petition trägt der Petent in Bezug auf das Flurstück vor, dass zur Nutzung des Geländes als Industriegebiet eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie zu erstellen wäre, die jedoch nicht im Internet zu finden sei. Zudem habe die Stadt die (Änderungs-)Bebauungspläne von ihrer Homepage genommen. Nach dem Bebauungsplan seien 20 Prozent des Plangebiets als Grünfläche zu erhalten, was aber nicht umgesetzt werde. Auch sei das geschützte Biotop auf den Flurstücken entfernt worden; der Petent stellt hier die Frage, ob es dafür einen Ausgleich gebe. Außerdem möchte er wissen, was bei einer Bebauung zu beachten ist, wenn das Gebiet im Bebauungsplan als „Grabungsschutzgebiet“ ausgewiesen wurde.

Nach Mitteilung der Stadt wurden die Bebauungspläne nicht von der städtischen Homepage genommen, sondern seien nach wie vor im BürgerGIS (Geografisches Informationssystem) der Stadt abrufbar. In Bezug auf das Grundstück hätten Begehungen anlässlich der Bebauungsplanänderung keine Anhaltspunkte für das Vorkommen des Feldhamsters auf dem Gelände ergeben. Die Stadtverwaltung habe keine Kenntnis von einer Entfernung des genannten Biotops, zumal das Flurstück nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liege. Die Darstellung des Grabungsschutzgebiets im Flächennutzungsplan betreffe das mögliche Vorkommen archäologischer Funde, die in einem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren und insbesondere bei der Errichtung von Hochbauten besonders zu beachten seien. Der Stadt lägen keine Informationen dahin gehend vor, dass es in letzter Zeit zu einer von der Baugenehmigung abweichenden Flächenversiegelung gekommen sei; dies werde nur aufgrund von eingehenden Anzeigen überprüft. So sei in der Vergangenheit bereits in einem Fall veranlasst worden, dass unrechtmäßig bebaute Flächen wieder entsiegelt werden. Man nehme die Petition aber zum Anlass, das vom Petenten angesprochene Flurstück diesbezüglich zu überprüfen.

Bewertung:

Der Bebauungsplan und seine Änderungen sind im BürgerGIS der Stadt für jedermann zugänglich und kostenfrei abrufbar. Im Umweltbericht zur hier relevanten zweiten Änderung des Bebauungsplans wurden auch die artenschutzrechtlichen Belange geprüft und dabei festgestellt, dass die Grünflächen im Plangebiet durch eine erhebliche nutzungsbedingte Vorbelastung geprägt sind und aufgrund der Lage zwischen Gewerbegrundstücken und Verkehrsstraßen, den

schmalen Zuschnitten und größtenteils fehlenden Gehölzstrukturen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur von mittlerer bis geringer Bedeutung sind. In Bezug auf den Feldhamster ergaben sich nach Mitteilung der Stadt keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei. Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung sind damit vorliegend ausreichend dargestellt.

Die Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl im Gewerbegebiet obliegt der Stadt, die bei Bekanntwerden entsprechender Verstöße nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über das weitere Vorgehen entscheidet. Danach ist die Vorgehensweise der Stadt vorliegend nicht zu beanstanden. Auch ist nachvollziehbar, dass der Stadt eine Überprüfung der Einhaltung sämtlicher in Bebauungsplänen enthaltener Festsetzungen im Stadtgebiet nur anlassbezogen möglich ist. In Bezug auf das vom Petenten angesprochene Flurstück wird eine Überprüfung erfolgen.

Entgegen der Aussage des Petenten wurde das Biotop, ein Feldgehölz mit ökologischer Ausgleichsfunktion nicht entfernt, sondern hat nach wie vor Bestand. Die Frage etwaiger Ausgleichsmaßnahmen stellt sich somit nicht.

Soweit das Gebiet im Flächennutzungsplan als Grabungsschutzgebiet dargestellt ist, wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petent die Einsichtnahme in die Bebauungspläne im Internet begehrt, wird die Petition mit Verweis auf das öffentlich zugängliche BürgerGIS der Stadt für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## **8. Petition 17/1322 betr. Beschaffung von Reifen für Fahrzeuge des Landes**

Der Petent begehrt, Reifen für Fahrzeuge einer namentlich genannten Firma solange von Beschaffungen durch das Land Baden-Württemberg auszuschließen, wie das Werk der Firma in Russland weiter in Betrieb ist. Durch den Ausschluss solle ein deutliches Zeichen gesetzt werden, um das Russlandgeschäft der Firma wirksam zu kritisieren.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### **1. Beschaffung von Reifen**

Das Land hat Anfang April 2022 Fahrzeugreifen der petitionsgegenständlichen Firma beschafft.

Die Reifen wurden auf Grundlage von zwei Rahmenverträgen bezogen, die mit einem Auftragsvolumen

über dem EU-Schwellenwert bereits vor April 2022 abgeschlossen wurden. Vertragspartner beider Rahmenverträge ist ein Reifengroßhändler. Gegenstand beider Rahmenverträge sind unter anderem auch Reifen der petitionsgegenständlichen Firma. Der Reifengroßhändler hat eine Eigenerklärung vorgelegt, wonach Waren aus Russland, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/576 nicht mehr eingeführt werden dürfen, weder eingeführt noch verkauft werden.

Daneben erfolgten Beschaffungen im Unterschwellenbereich jeweils bei lokalen bzw. regionalen Reifenhändlern. Eigenerklärungen, wonach keine Waren mehr aus Russland eingeführt und verkauft werden, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/576 nicht mehr eingeführt werden dürfen, wurden nicht abgegeben.

### **2. Beschaffung von Fahrzeugen mit Originalbereifung**

Das Land hat seit April 2022 Fahrzeuge aus bestehenden Rahmenverträgen bezogen und die Ausschreibung eines neuen Rahmenvertrags durchgeführt. Das Auftragsvolumen jedes Rahmenvertrags liegt über dem EU-Schwellenwert. Sowohl bei den ausgelieferten Fahrzeugen als auch bei der durchgeführten Auftragsvergabe kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fahrzeuge eine Originalbereifung mit Reifen der Firma aufweisen.

### **3. Rechtliche Würdigung**

Die erfolgten Beschaffungen sind aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ein pauschaler Boykott von Reifen der Firma durch das Land wäre vergaberechtlich nicht zulässig.

Angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat die Europäische Union wirksame und zielgerichtete Wirtschaftssanktionen im Rahmen verschiedener Sanktionspakete verabschiedet. Diese differenzierten Maßnahmen betreffen seit dem 8. April 2022 auch explizit öffentliche Aufträge und Konzessionen.

Nach Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren sind Gegenstand der Sanktionen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen ein seit dem 9. April 2022 geltendes Zuschlagsverbot für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren und das Verbot, bereits vor dem 9. April 2022 vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11. Oktober 2022 weiter zu erfüllen (Vertragserfüllungsverbot), soweit Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, unmittelbar als Bewerber und Bewerberin, Bieter und Bieterin oder Auftragnehmer und Auftragnehmerin auftreten oder mittelbar, mit mehr als 10 Prozent gemessen am Auftragswert, als Unterauftragnehmer und Unterauftragnehmerin, Lieferanten und Lieferantinnen oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises an dem in Rede ste-

henden Auftrag beteiligt sind. Die Verbotstatbestände nach der Sanktions-VO betreffen öffentliche Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht:

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, des Bieters/der Bieterin oder die Niederlassung des Bewerbers/der Bewerberin, des Bieters/der Bieterin in Russland,
- b) durch die Beteiligung (mehr als 50 Prozent) einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bewerberin, Bieter/Bieterin
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bewerberin, Bieter/Bieterin im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Die Geschäftstätigkeiten eines außerhalb Russlands niedergelassenen Unternehmens sind nach aktueller Rechtslage für die Anwendung der vergabebezogenen Sanktionen grundsätzlich nicht relevant. Vielmehr ist entscheidend, ob das im Einzelfall handelnde Unternehmen nach russischem Recht gegründet wurde und/ bzw. dort seinen Sitz hat und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei rechtlich unselbstständigen Zweigniederlassungen oder Filialen von ausländischen Unternehmen handelt es sich dagegen nicht um verbotsrelevante russische Entitäten. Das fragliche Reifenwerk wird von einer eigenen Gesellschaft betrieben. Es handelt sich dabei um eine eigene Gesellschaft nach russischem Recht, die grundsätzlich unter Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 zu subsumieren ist.

Danach wäre die Beschaffung von Reifen der Firma, die von dem Hersteller der eigenen Gesellschaft produziert werden, im Rahmen von Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen über dem EU-Schwellenwert seit dem 9. April 2022 unzulässig. Der Reifengroßhändler, mit dem das Land zwei Rahmenverträge mit einem Vertragsvolumen über dem EU-Schwellenwert hält, hat in einer Eigenerklärung ausdrücklich versichert, dass er keine Waren mehr aus Russland einführt und verkauft, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/576 nicht mehr eingeführt werden dürfen. Das Land darf auf diese Erklärung vertrauen und geht davon aus, dass es aus den bestehenden Rahmenverträgen nicht mit Reifen beliefert wird, die von der eigenen Gesellschaft produziert wurden.

Soweit auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit einem Auftragsvolumen über dem EU-Schwellenwert Fahrzeuge bezogen werden, die eine Originalbereifung der Firma aufweisen, fällt dieser Beschaffungsvorgang selbst dann nicht unter die Sanktionsnorm des Artikels 5k der Verordnung (EU) 2022/576, wenn die Reifen von der eigenen Gesellschaft hergestellt sein sollten. Zulieferer einzelner Fahrzeugkomponenten sind nur dann von den Sanktionen betroffen, so-

weit auf diese mehr als 10 Prozent des Auftragswerts entfallen (vgl. Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung [EU] 2022/576). Diese Voraussetzung ist bei auf einen Neuwagen montierten Reifen regelmäßig nicht gegeben.

Für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ergeben sich aus Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 keine Vorgaben. Ohne eine rechtliche Grundlage, wie sie beispielsweise auch die §§ 123 und 124 GWB vorsehen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen zwingenden oder fakultativen Ausschluss vom Vergabeverfahren regeln, können Bewerber und Bewerberinnen sowie Bieter und Bieterinnen nicht von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus dem vergaberechtlichen Gebot der Gleichbehandlung und der diskriminierungsfreien Behandlung von Wirtschaftsteilnehmern. Das Vergaberecht setzt der Privatautonomie des öffentlichen Auftraggebers insoweit Grenzen. Soweit der Petent einen pauschalen Ausschluss der Firma von Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes fordert, wäre dies schon aus diesem Grunde unzulässig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## 9. Petition 17/1348 betr. Lärmgutachten

Der Petent begehrt die Durchführung einer Messung der von einem Freibad ausgehenden, auf sein Wohngrundstück einwirkenden Lärmimmissionen, und gegebenenfalls daran anschließend die Realisierung erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent ist Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks. Dieses liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Auf der dem Grundstück des Petenten gegenüberliegenden östlichen Seite liegt das Schwimmbad. Dieses wurde bereits mehrere Jahrzehnte bevor die angrenzenden Wohnhäuser in den 1950er-Jahren errichtet wurden, in ähnlicher Form betrieben.

Im Vorfeld einer geplanten Sanierung des Schwimmbads fand im August 2003 ein Bürgergespräch statt, an dem der Oberbürgermeister, der Petent und wenige andere Anwohner teilnahmen. Nach dem darüber gefertigten Protokoll wurde zum Thema „Lärmschutz“ besprochen, dass gemeinsam mit dem Lärmschutzgutachter untersucht werden müsse, ob eine Erhöhung der zwischen dem Nichtschwimmer- und dem Schwimmerbecken geplanten Sitzstufe oder eine auf dieser Sitzstufe installierte Plexiglaswand oder ein ähnliches Bauwerk die Lärmsituation zugunsten der Anwohner signifikant verändern könnte.

Im November 2003 erteilte die Stadt die Baugenehmigung zur umfassenden Sanierung des Schwimmbads. Unter der Überschrift „Schallschutz“ fordert die Baurechtsbehörde darin unter Bezugnahme auf das eingeholte schalltechnische Gutachten von April 2003, dass an Sonn- und Feiertagen zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr eine Rutsche nicht benutzt werden dürfe, um die betroffenen Nachbarn nicht stärker als bisher zu benachteiligen. Weiter wird ausgeführt, die Baurechtsbehörde schließe sich der Empfehlung des Gewerbeaufsichtsamts an, die Lärmprognose an einem bis zwei charakteristischen Immissionsorten während des Badebetriebs zu überprüfen.

Im Jahr 2014 richtete der Petent bezüglich der von ihm erwarteten Überprüfungs-messung eine Nachfrage an den Oberbürgermeister. Sie wurde mit Schreiben im Oktober 2014 dahin gehend beantwortet, dass eine Überprüfungs-messung der prognostizierten Lärmwerte – die sich die Baurechtsbehörde in der Genehmigung vorbehalten habe – bislang nicht in Auftrag gegeben worden sei, weil nach zehn Jahren des Betriebs keine Beschwerde an die Baurechtsbehörde herangetragen worden sei.

Im August 2018 richtete der Petent per E-Mail erneut eine Anfrage an den Oberbürgermeister und wies auf die Passage in der Baugenehmigung hin, die seiner Auffassung nach eine Überprüfungs-messung vorsieht. Ebenso forderte er unter Berufung auf die o. g. Protokollnotiz aus dem Jahr 2003 eine Untersuchung zu möglichen Lärm-minderungsmaßnahmen am Schwimmbad. Mit E-Mail vom Dezember 2019 teilte das Baurechtsamt der Stadt dem Petenten mit, bei dem von diesem in seiner ersten Forderung betreffend die Überprüfung der Lärmprognose angeführten Passus der Baugenehmigung handele es sich bereits nach dem Wortlaut nicht um eine zwingende Nebenbestimmung, sondern lediglich um eine Empfehlung. Zur zweiten Forderung des Petenten antwortete die Stadt, in der Begründung der Baugenehmigung werde zur Lärmbelastung bezüglich der Nachbareinwendungen ausgeführt, es bestehe kein Anlass, über die zeitweise Schließung der Rutsche hinausgehende weitere Auflagen zu fordern.

Mit seiner Petition im Juli 2022 macht der Petent geltend, er habe die vorstehend wiedergegebene Formulierung in der Baugenehmigung betreffend die Überprüfung der Lärmprognose als Auflage/Bedingung verstanden und deshalb auf Rechtsmittel gegen die Baugenehmigung des Schwimmbads verzichtet. Er sehe sich von der Verwaltung getäuscht. Er bitte darum, darauf hinzuwirken, dass eine geeignete aktuelle Messung vorgenommen werde mit der Konsequenz, dass gegebenenfalls erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zeitnah realisiert würden.

#### Bewertung:

Eine rein formale Beurteilung der Petition könnte sich auf die Frage beschränken, ob der Petent aus dem von ihm angeführten Passus in der Baugenehmigung des Schwimmbads die Forderung nach Durchführung einer Lärmschutz-Überprüfungs-messung durch die Stadt-

verwaltung ableiten kann. Hierbei könnte noch unterschieden werden, ob die Stadtverwaltung bereits unmittelbar durch die Formulierung in der Baugenehmigung zur Durchführung der Messung verpflichtet wird oder ob diese Formulierung dem Petenten die Möglichkeit einräumt, die Messung bei der Stadtverwaltung verbindlich anzufordern. Diese Betrachtung wird nachfolgend angestellt. Um das Anliegen des Petenten umfassend zu bewerten, wird im Anschluss noch der Frage nachgegangen, ob die Petition, als Lärmbeschwerde aufgefasst, nach üblichen Verwaltungsgrundsätzen die Durchführung einer Lärm-messung begründen würde und welche Ergebnisse hierbei gegebenenfalls zu erwarten wären. Hierbei ist unter anderem zu beurteilen, wie belastbar auch mit heutigen Beurteilungsgrundlagen die Aussagen des Lärmgutachtens aus dem Jahr 2003 sind und welche Verbesserungen eine Lärm-messung in der Beurteilung, ob eine erhebliche Lärmbelastung des Petenten gegeben ist, erbringen würde.

Zunächst ist die Frage zu beurteilen, ob der Passus, die Baurechtsbehörde schließe sich der Empfehlung des Gewerbeaufsichtsamts an, die Lärmprognose an einem bis zwei charakteristischen Immissionsorten während des Badebetriebs zu überprüfen, einen verpflichtenden Charakter hat. Die Formulierung weist darauf hin, dass die Baurechtsbehörde – übereinstimmend mit dem Gewerbeaufsichtsamt – eine Empfehlung an den Bauherrn aussprechen wollte, entsprechende Messungen vorzunehmen. Empfehlungen fehlt, im Gegensatz zu Auflagen, regelmäßig der Regelungscharakter. Dies wird auch durch die nähere Begründung der Baugenehmigung bestätigt. Zu den Nachbareinwendungen heißt es dort zum Punkt „Lärmbelastung“, es bestehe kein Anlass, über die zeitweise Schließung der Rutsche hinausgehende Auflagen zu fordern. Weitere Auflagen, insbesondere die Anordnung von Lärm-messungen im laufenden Betrieb wollte die Baurechtsbehörde also erkennbar nicht erlassen. Bei der Ermittlung des Regelungsinhalts ist nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks des Erklärenden zu haften, sondern auf den Willen der Behörde abzustellen, soweit dieser im Bescheid greifbar seinen Niederschlag gefunden hat. Die gleichen Maßstäbe gelten auch für die Frage, ob die Behörde überhaupt eine verbindliche Regelung im Sinne eines Verwaltungsakts treffen wollte.

Im Ergebnis lässt sich aus dem fraglichen Passus der Baugenehmigung von November 2003, auf welchen sich der Petent beruft, weder ein Anspruch des Petenten auf eine Messung der Lärmwerte noch auf eine Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen im laufenden Betrieb herleiten.

Im weiteren Sinne könnte die Petition als Lärmbeschwerde zu werten sein, sodass sich die Frage stellt, ob bei regulärem Verwaltungshandeln das Anliegen des Petenten, die Durchführung einer Lärm-messung, zur Umsetzung käme.

Einschlägige Regelung zur Zulässigkeit von Lärm ist vorliegend die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Freibäder sind jedenfalls dann Sportanlagen, wenn sie – wie hier, und abweichend von

der Ansicht des Petenten – in erster Linie geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit die Ausübung des Breitensports Schwimmen zu ermöglichen. Dass vorliegend einzelne Gestaltungselemente eines Erlebnis- oder Spaßbades vorhanden sind (insbesondere eine bestimmte Rutsche) vermag an dieser Einstufung nichts zu ändern, weil sie zahlen- und flächenmäßig von untergeordneter Bedeutung sind. In der 18. BImSchV werden in Abhängigkeit vom bauplanungsrechtlichen Gebietstyp am Immissionsort Lärmrichtwerte festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Sowohl die Ergebnisse von Lärmgutachten als auch von Lärmmessungen sind mit diesen zulässigen Immissionsrichtwerten abzugleichen.

Nach § 26 BImSchG kann die zuständige Behörde u. a. anordnen, dass der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stellen ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu denen Freibäder gehören, kann – wie sich aus dem Verweis auf § 22 BImSchG ergibt – jedenfalls die Ermittlung von Geräuschen verlangt werden.

Allerdings ist festzustellen, dass die Petition den Sachvortrag einer Lärmbeschwerde, der eine Lärmmessung begründen würde, inhaltlich nicht ausfüllt. In der Petition wird nicht hinreichend konkret zur behaupteten Lärmbelastung vorgetragen. Insbesondere fehlen genauere Angaben zur Lärmquelle, zum Ausmaß und zur Dauer der Lärmimmissionen. Daher könnte der Vortrag des Petenten von der zuständigen Immissionsschutzbehörde nicht auf seine Plausibilität hin geprüft werden. Dass die Behörde auf dieser Grundlage weitere Ermittlungen vornehmen würde, kann insoweit derzeit nicht angenommen werden.

Wird trotz dieses Mangels angenommen, dass die zuständige Immissionsschutzbehörde die Plausibilität einer Lärmbeschwerde prüft, stellt sich die Frage, ob weitere Indizien eher für oder gegen das Vorhandensein einer erheblichen Lärmbelastung sprechen.

Vorliegend spricht zunächst gegen das Vorhandensein einer erheblichen Lärmbelastung, dass weder bei der Stadt noch beim Landratsamt weitere Lärmbeschwerden zum Schwimmbad bekannt sind, obwohl eine Reihe weiterer Wohnhäuser einen ähnlichen Abstand zum Schwimmbad haben wie das des Petenten.

Eine weitere wichtige Referenz bei der Beurteilung einer Lärmbeschwerde wäre das Lärmgutachten der Baugenehmigung. Dieses Gutachten ist nach fachlicher Prüfung grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Heranziehung der Freibadnutzung während der sonntäglichen Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr durch 1 000 Besucher als worst-case-Szenario ist nachvollziehbar und entspricht überdies den Vorgaben der Nummer 1.3.2.2 des Anhangs zur 18. BImSchV. Die in dem Gutachten angesetzten Schalleistungspegel stimmen mit der VDI-Richtlinie 3770 überein. Demnach kann grundsätzlich davon ausgegangen werden,

dass der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten auf dem Wohngrundstück des Petenten tagsüber 53,2 dB(A) (EG) bzw. 56,3 dB(A) (1. OG) nicht übersteigt. Dem gegenüber steht – entgegen der Annahme eines allgemeinen Wohngebiets im Gutachten – ein grundsätzlich für Mischgebiete geltender Immissionsrichtwert nach der 18. BImSchV von tagsüber 60 dB(A). Gebiete und Anlagen, für die – wie für das Wohngrundstück des Petenten – keine Festsetzungen in einem Bebauungsplan bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Absatz 6 Satz 2 der 18. BImSchV). Diese ist vorliegend für das Wohngrundstück des Petenten aufgrund der konkreten Umstände der Umgebungssituation herabgesetzt. Denn das Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe des Schwimmbads, dessen genehmigte und langjährig – insbesondere lange vor der schutzbedürftigen Wohnbebauung – vorhandene Einrichtungen Bestandsschutz genießen und dessen legaler Betrieb deshalb eine schutzmindernde faktische Vorbelastung des Grundstücks des Petenten darstellt. Das Störpotenzial des Schwimmbads ist als zumindest mischgebiets-typisch einzustufen, wenn man den vom Lärmgutachten für die Bestandssituation vor der Sanierung ermittelten Immissionswert von bis zu 61,5 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten zugrunde legt. Die zulässigen Immissionsrichtwerte sind demnach am Wohnhaus des Petenten mit mehr als 3 dB(A) Abstand eingehalten. Dies ist deutlich ausreichend, um eventuell verbleibende Restunsicherheiten des Lärmgutachtens abzudecken. Das Gutachten lässt also im Ergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit das Vorliegen einer erheblichen Lärmbelastung am Wohnhaus des Petenten ausschließen.

Auch im zeitlichen Verlauf kann, anders als vom Petenten dargestellt, nicht von einer Erhöhung der Lärmbelastung aufgrund steigender Besucherzahlen ausgegangen werden. So hatte das Schwimmbad nach den Angaben des Betreibers im – vor der Sanierung liegenden – Jahr 2003 insgesamt knapp 113 000 Besucher. Diese Zahl wurde im Jahr 2006 mit einem Maximum von 132 000 Besuchern deutlich überschritten, nimmt seitdem aber tendenziell ab. Seit dem Jahr 2011 wurde die Zahl von 2003 nur einmal (im Jahr 2018) um etwa 4 % und damit unwesentlich überschritten. Die Vorgaben beim baurechtlichen Genehmigungsverfahren von 2003, dass der Umbau nicht zu einer Erhöhung der Besucherzahlen führen darf, wurden damit nachweislich eingehalten.

Mehrere der vorstehend diskutierten Punkte sprechen also dagegen, dass aufgrund einer eventuellen Lärmbeschwerde die zuständige Immissionsschutzbehörde ohne weitergehende Anhaltspunkte eine Lärmmessung veranlassen würde. Denn es wäre mit einiger Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte in der Messung nicht überschritten würden. Sofern dennoch eine Überschreitung der Lärmrichtwerte gemessen würde, stellte sich auch die Frage, ob der gewählte Messzeitraum im Bemühen, den maßgebenden Auslastungszustand zu erfassen (sonniger heißer Wochenendtag) eventuell einen nur selten auftretenden Zustand angetroffen hat, der nach § 5 Absatz 5 der 18. BImSchV als seltenes Ereignis

anzusprechen ist und damit als Überschreitung gestattet ist. Eine Überschreitung müsste zudem sehr deutlich ausfallen, um Grundlage für eine Sanierungsanordnung zu sein.

§ 5 Absatz 4 der 18. BImSchV schließt ein Sanierungserfordernis bei Sportanlagen, die vor 1991 errichtet wurden und den zulässigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 5 dB(A) überschreiten, aus. Hinzu kommt, dass nach Aussage des Lärmgutachtens technisch-bauliche aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. Wände oder Wälle, auf dem Gelände des Freibads aufgrund von begrenzten Flächen und der höheren Lage der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen ohnehin nicht möglich sind. Auch Betriebszeiteinschränkungen als Lärmschutzmaßnahme sind hier nicht möglich, da sie für Freibäder nach § 5 Absatz 2 der 18. BImSchV nicht in Betracht kommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Petent aus dem von ihm beanspruchten Passus der Baugenehmigung des Schwimmbads keinen Anspruch auf eine Lärmmessung geltend machen kann. Sofern die Petition ihrem Sinn nach als Lärmbeschwerde gewertet würde, würde die zuständige Behörde mit einiger Wahrscheinlichkeit anhand der Sachlage von einer Lärmmessung absehen, zumal sich auch eine einmalige Messung dem Kritikpunkt möglicher mangelnder Repräsentativität stellen muss. Wenn trotzdem eine Lärmmessung durchgeführt würde und dabei zudem die zulässigen Lärmrichtwerte überschritten wären, hätte dies nur bei sehr deutlicher Überschreitung ein Sanierungserfordernis zur Folge.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

## **10. Petition 16/2755 betr. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Raumordnung u. a.**

### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent möchte die gleichen Rechte bezüglich seines Grundstück geltend machen, wie die Eigentümer der benachbarten, bebauten Grundstücke. Er wendet sich insbesondere dagegen, dass eine Überplanung seines im planungsrechtlichen Außenbereich befindlichen Grundstücks weder mit der „Fortschreibung 2020“ des Flächennutzungsplans noch mit dem Bebauungsplan „S.“ erfolgt ist. Hingegen hätte einer der Eigentümer benachbarter Grundstücke dadurch die Möglichkeit zur Bebauung erhalten, da seine Grundstücke nun als Bauland ausgewiesen seien. Der Petent fühlt sich dadurch ungerecht behandelt. Zudem bittet der Petent um eine Zufahrt zu seinem im Außenbereich gelegenen Grundstück mit Wendemöglichkeit.

### **II. Sachverhalt**

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks im Gewann B. und weiterer Grundstücke im Gewann H. Das Grundstück im Gewann B. ist ein nach Norden orientiertes Hanggrundstück mit einer Hangneigung von 30 Grad und mehr. Südlich schließt das Gewann H. mit einem flach geneigten Nordhang an. Die Außenbereichsgrundstücke sind nicht erschlossen. Das Grundstück des Petenten im Gewann B. kann über einen circa vier Meter breiten Schotterweg aus östlicher Richtung vom M.-weg und aus westlicher Richtung von der Straße I. ausgehend über zwei private Grundstücke erreicht werden. Die Grundstücke des Petenten im südlich angrenzenden Gewann H. sind ebenfalls nicht erschlossen und nur über andere Außenbereichsgrundstücke zugänglich.

#### **1. Flächennutzungsplan**

Das Grundstück des Petenten im Gewann B. liegt im planungsrechtlichen Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan von 1980 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Grundstück blieb auch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans unverändert als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die nördlich an das Gewann B. angrenzenden Grundstücke stehen im Eigentum einer Firma und sind mit verschiedenen Lagerhallen und Holzlagern bebaut, die zu dem früheren Sägewerksbetrieb und heutigen Holzfachhandel gehören. Die Grundstücke waren bis zur Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans, wirksam seit dem 3. April 2014, sind die betreffenden Flächen als gemischte Fläche ausgewiesen.

Der Petent hatte im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Anregung eingebracht, das Gewann H., in dem auch Grundstücke des Petenten liegen, als Wohngebiet auszuweisen. Dies wurde in die Abwägung der Verwaltungsgemeinschaft mit einbezogen. Da es im Gemeindegebiet jedoch geeignetere Flächen für eine Wohnbebauung gibt, blieben die Grundstücke im Gewann H. entsprechend der Entscheidung der Verwaltungsgemeinschaft weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

#### **2. Erweiterung der o. g. Firma, Bebauungsplanverfahren**

Bereits am 13. August 2001 hat die Stadt der Firma eine Baugenehmigung nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Errichtung einer Lagerhalle auf deren Grundstücken als bauliche Erweiterung des Betriebs erteilt.

Aufgrund der Entwicklung des Betriebs wurde mit Beschluss vom 31. Januar 2002 der Einleitungs- und Entwurfsbeschluss für den Bebauungsplan „S.“ durch den Gemeinderat gefasst, der zum Ziel hatte, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf den bereits zu dieser Zeit durch den Holzbetrieb gewerblich genutzten Flächen zu sichern.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren traten der Petent und weitere Eigentümer von Grundstücken im Bereich der Gewanne B. und H. an die Stadtverwaltung heran und wiesen auf die fehlende Erschließung ihrer Außenbereichsgrundstücke hin. Zugleich wurde die Ausweisung eines Wohngebietes für die Gewanne B. und H. angeregt. Dieser Wunsch wurde jedoch nicht aufgegriffen. Zudem wurde das gesamte Bebauungsplanverfahren nicht weiter betrieben, sodass die Grundstücke nach wie vor im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegen.

Im Sinne des Petenten und anderer Grundstückseigentümer wurde jedoch die angesprochene Erschließungssituation der Außenbereichsgrundstücke im Gewann B. insoweit verbessert, als dass die Firma seitdem im Einvernehmen mit der Stadt einen Streifen von circa vier Metern Breite auf ihren privaten Grundstücken dafür zur Verfügung stellt, der von der Stadt als geschotterter Fuß- und Radweg ausgebaut wurde und der den bis dahin vorhandenen schmalen, nicht gewidmeten Erdweg ersetzt. Der geschotterte Fuß- und Radweg erlaubt den Grundstückseigentümern die Zufahrt zu den anliegenden Außenbereichsgrundstücken.

Für die vom Petenten angeregte Entwicklung von (Wohn-)Bauflächen im Gewann H. gab es weder bislang ein Bebauungsplanverfahren noch wird derzeit eine solche Planung beabsichtigt.

### III. Rechtliche Würdigung

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht nach § 1 Absatz 3 BauGB kein Rechtsanspruch. Bauleitpläne sind vielmehr von den Gemeinden aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Für den Bereich der Gewanne B. und H., in denen u. a. die Grundstücke des Petenten liegen, erfordert die städtebauliche Entwicklung und Ordnung derzeit aus Sicht der Gemeinde keine Änderung des Flächennutzungsplans und keine Aufstellung eines Bebauungsplans.

Bei der Ermittlung und Bewertung möglicher Baugebiete im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans schieden die vom Petenten angeregten Bereiche für Wohnbauflächen bei der Prüfung der Alternativen aus. Die Gründe für diese Entscheidung waren sowohl städtebauliche Aspekte als auch Belange des Naturschutzes. So sind die Grundstücke im Wesentlichen in nördliche Richtung geneigt, was diese für eine Wohnbebauung grundsätzlich weniger geeignet als ein nach Süden orientiertes Gelände macht.

Eine Arrondierung des Siedlungskörpers, die das Siedlungsbild abrundet, könnte mit der Überplanung des vom Petenten gewünschten Bereichs nicht erreicht werden. Theoretisch wäre zwar nach Westen eine Arrondierung der Straße I. denkbar, wobei hiergegen die Hang- und teilweise Steilhanglage der Grundstücke spricht. Zudem würde eine Bebauung dieses Bereichs

einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten. Weiter befinden sich innerhalb des Bereichs, für den eine Überplanung durch den Petenten gewünscht wird, zwei Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg. So sind auf den Grundstücken des Petenten im Gewann B. ein Feldgehölz und im Bereich anderer Grundstücke noch ein weiteres Biotop vorhanden.

Hinzu kommt die direkte Nachbarschaft der vom Petenten vorgeschlagenen Bauflächen zu den gewerblichen Nutzungen im Norden und Westen, die ebenfalls gegen die Bebauung der Gewanne B. und H. mit Wohnbebauung spricht.

Insgesamt kann daher unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nachvollzogen werden, dass es aus Sicht der Gemeinde im Bereich des Ortsteils E. geeignetere (Wohnbau-)Flächen gibt. Der Petent wird nicht schlechter gestellt als andere Grundstückseigentümer, deren Grundstücke gleichfalls nicht in eine Überplanung einbezogen wurden.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens stellte der Berichterstatter noch verschiedene Fragen an das zuständige Ministerium.

So wurde vom Berichterstatter gefragt, welche Überlegungen und rechtlichen Grundlagen zur Außerachtlassung der Kaltluftzone entlang des Bachs führten. Die Prüfung hierzu hat Folgendes ergeben: Welche Auswirkungen eine Kaltluftzone hat, ergibt sich regelmäßig bei der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden sind dann neben den Bedenken und Anregungen von privater Seite in die erforderliche Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen.

Im konkreten Fall hat der Gemeinderat den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan „B.“ am 30. Januar 2002 gefasst. Im Rahmen der Vorlagen und der Diskussion wurden auch die verschiedenen Zielkonflikte aufgrund des vorhandenen Bachs, der Vegetation, des Überschwemmungsgebiets, der Wasserschutzzone III B sowie des bedeutsamen Kaltluftsammlgebiets und des Abflussbereichs genauso thematisiert wie die Belange des Sägewerks und insbesondere dessen Interesse der Betriebsicherung.

Das Bebauungsplanverfahren „B.“ wurde jedoch bislang nicht fortgeführt. Es gab weder einen Offenlage noch einen Satzungsbeschluss. Dementsprechend erfolgte auch keine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange.

Weiter wurde der Frage nachgegangen, warum das infrage kommende Grundstück des Sägewerks der R.-Straße zugeordnet wurde. Vermutlich im 19. Jahrhundert oder früher siedelte sich eine Familie mit einem Sägewerksbetrieb zunächst auf den nördlich des Bachs gelegenen, an die R.-Straße unmittelbar angrenzenden Grundstücken an. Nachdem der Sägewerksbetrieb expandierte, erfolgte eine Ausweitung des Betriebs auch

auf angrenzende Grundstücke, die südlich des Bachs liegen.

So wurde Ende der 1970er-Jahre südlich des Bachs ein Holzlagerschuppen genehmigt, 1990 aufgrund eines hohen, durch Sturmschäden bedingten, Holzanzfalls ein Lagerplatz für Holz zugelassen, 1992 eine Lagerhalle und eine Holz Trocknungsanlage genehmigt und zuletzt 2002, nach der Baugenehmigung von 2001, eine weitere Lagerhalle errichtet.

Die Baugenehmigungen machten keine gesonderte wegmäßige Erschließung der Grundstücke südlich des Bachs erforderlich, da die Erschließung des Betriebs weiterhin über die R.-Straße erfolgt und die Betriebsgrundstücke beidseits des Bachs mit einer privaten Brücke verbunden sind.

Auf die Frage des Berichterstatters, warum in diesem Zusammenhang nicht auf eine gesicherte Zufahrt der übrigen Grundstücke geachtet wurde, antwortete das zuständige Ministerium, dass dies nicht erforderlich war. Die Betriebsgrundstücke südlich des Bachs sind mit den nördlichen Betriebsgrundstücken durch eine Brücke verbunden und insofern unmittelbar an die R.-Straße angeschlossen. Einen Bedarf, die übrigen Außenbereichsgrundstücke, die bauleitplanerisch keiner Bebauung zugeführt werden sollen, einer wegmäßigen Erschließung zuzuführen, bestand nicht.

Die Frage, auf welcher Grundlage die infrage stehenden Grundstücke der Firma bebaubar gemacht wurden, ohne die angrenzenden restlichen Grundstücke entlang des Bachs in diesem Zusammenhang ebenfalls zu erschließen, wurde wie folgt beantwortet:

Auf entsprechende Bauanträge des Betriebs wurden die Bebauungen auf den südlich des Bachs gelegenen Betriebsgrundstücken nach § 34 BauGB (Baugenehmigung aus dem Jahr 1992) und nach § 35 BauGB (Baugenehmigung aus dem Jahr 2001) zugelassen.

Ein Erfordernis, bei der Zulassung von Bebauungen auf den Betriebsgrundstücken des Sägewerks (die über die R.-Straße erschlossen sind) gleichzeitig eine Erschließung der restlichen angrenzenden Grundstücke entlang des Bachs zu realisieren, bestand weder aus sachlichen, technischen noch aus Gründen der dortigen Nutzungen (hier: Gewerbe, da: Wiese bzw. Landwirtschaft).

Nach dem Willen des Gesetzgebers obliegt die Entscheidung über die Vornahme der Erschließung den Gemeinden, die durch die Erschließung nicht zuletzt die städtebauliche Entwicklung steuern. Eine Ausweitung der Bebauung auf die im Außenbereich umliegenden Grundstücke war und ist nicht vorgesehen, wie auch aus den Darstellungen des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans ersichtlich ist.

Der Berichterstatter hat gefragt, wie die öffentliche und rechtliche Widmung des Wegs entlang des Bachs aussieht. Hierzu hat das Ministerium zunächst darauf hingewiesen, dass der Weg nicht direkt entlang des Bachs verläuft, sondern abgehend von der Straße I. in rund 50 Metern Entfernung parallel zum Bachverlauf über die Privatgrundstücke des Sägewerks bis zur

Straße M. führt. Es handelt sich um einen Privatweg. Eine öffentliche Widmung des Wegs ist zu keiner Zeit erfolgt.

Im Zusammenhang mit den gemeindlichen Planungen zum Bebauungsplan „B.“ im Jahr 2002 wurde eine Verbesserung des Wegs durch den Ausbau als geschotteter Fuß- und Radweg angedacht. Der Ausbau sollte durch die Stadt erfolgen und den bisherigen Erdweg ersetzen. Es war angedacht, dass der Betrieb hierfür eine Fläche von circa vier Metern Breite auf seinen Grundstücken zur Verfügung stellt.

Tatsächlich ist der geplante Ausbau unterblieben. Der Weg, beginnend an der Straße M., ist ein geschotteter Wiesenweg mit einer Breite von circa drei Metern. Nach circa zwei Drittel des Wegs verjüngt sich dieser zu einem schmalen Fußweg, der in die Privatstraße I. mündet.

Der Weg ist weiterhin im Privateigentum. Eine förmliche Widmung besteht nicht.

Das Ministerium bejahte die Frage des Berichterstatters, ob es sich bei dem Weg entlang des Bachs um einen Privatweg handelt, der als Rad- und Freizeitweg genutzt wird.

Zudem wurde eine detaillierte Darstellung der Rad- und Wanderwegführung durch das Ministerium zur Verfügung gestellt, aus der die Wegführung im fraglichen Gebiet mit deren rechtlichen Würdigung ausreichend nachvollzogen werden kann.

Das Ministerium hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Zielvorstellungen handele, die teilweise, insbesondere im hier fraglichen Bereich, (noch) nicht umgesetzt sind oder nicht umgesetzt werden können.

Entsprechend diesem Radroutenkonzept ist die Herstellung eines kombinierten Rad- und Gehwegs (einschließlich Wirtschaftsweg) zwischen der Straße I. und M. wünschenswert und könnte eine Verbindung zwischen zwei überörtlichen Radwegen herstellen. Aufgrund der derzeitigen Eigentumsverhältnisse scheitert das Vorhaben derzeit jedoch.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

## **11. Petition 17/1330 betr. Sicherungsverwahrung, Zugang zum Internet**

Der Petent begehrt die Einführung eines Haftraummediensystems und eines Internetzugangs für Sicherungsverwahrte in den Zimmern der auf der Abteilung für Sicherungsverwahrung Untergebrachten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung ist geleitet von dem Gedanken, dass die Maßregel nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen darf, wenn andere weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens wurde deshalb – unter Beachtung des spezialpräventiven Charakters der Sicherungsverwahrung – im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung mit dem am 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg ein deutlicher Abstand zum regulären Strafvollzug hergestellt (Abstandsgebot). Das Leben im Maßregelvollzug ist hierbei den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit angepasst, wie Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen (Angleichungsgrundsatz).

Nach den im hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5 enthaltenen Regelungen sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind die Sicherungsverwahrten im Vergleich zu Strafgefangenen unter anderem dadurch bessergestellt, dass sie in größeren und besser ausgestatteten Zimmern untergebracht sind, deutlich mehr persönliche Gegenstände auf dem Zimmer, unter anderem auch einen größeren Fernseher, haben dürfen, einen höheren Lohn und mehr Taschengeld sowie einen größeren Verfügungsbetrag für den Einkauf erhalten, die Einschlusszeiten kürzer und die Zeiten für den Aufenthalt im Freien länger sind. Zur besseren Zimmerausstattung gehört insbesondere die Verfügbarkeit der ein- und ausgehenden Zimmertelefonie, welche Gefangenen in Baden-Württemberg nicht zur Verfügung steht.

Zutreffend ist zwar, dass Fernstudenten PC-Arbeitsplätze im Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen. Es trifft allerdings nicht zu, dass Strafgefangene hierdurch bevorzugt würden. Die Möglichkeit eines Fernstudiums steht grundsätzlich allen – geeigneten – Insassen der Justizvollzugsanstalt und damit auch Sicherungsverwahrten offen. Eine vom Fernstudium unabhängige – oder gar „freie“ – Internetnutzung durch die Fernstudenten behauptet auch der Petent nicht.

Darüber hinaus steht – entsprechend den Ausführungen des Petenten – auch in der Abteilung für Sicherungsverwahrung im Freizeitraum jeder Wohngruppenstation ein PC mit Drucker zur Verfügung. Jeder Sicherungsverwahrte kann auf Antrag einen Zugang erhalten und mit dem Computer unter Verwendung der vorinstallierten Programme etwa die eigene Korrespondenz erledigen. Die technischen Voraussetzungen für die Einrichtung eines direkten Zugangs zur – in der Petition angesprochenen – Lernplattform „ELIS“ in der Abteilung für Sicherungsverwahrung werden derzeit geprüft.

Zum weitergehenden Begehrt des Petenten ist darauf hinzuweisen, dass ein gesetzlicher Anspruch auf die Nutzung des Internets durch Sicherungsverwahrte im Justizvollzug im Zuge der seinerzeitigen Neuregelung

der Sicherungsverwahrung nicht kodifiziert wurde und sich zudem nicht aus höherrangigem Recht ergibt. Hintergrund ist, dass ein Missbrauch zur Vorbereitung oder zur Begehung von Straftaten – etwa der Abwicklung von illegalen Betäubungsmittelgeschäften oder des Konsums und Tauschs von Kinderpornografie –, die unerlaubte Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb der Anstalt sowie eine unerlaubte Weitergabe sensibler Daten im geschlossenen Justizvollzug nicht hinreichend sicher auszuschließen sind, zumal in der Sicherungsverwahrung auch solche Verurteilte untergebracht sind, die durch Verweigerung von Therapiemaßnahmen und Verstrickungen in die Subkultur auffallen. Die Ausstattung mit digitalen Medien ist vielmehr den in einer Freigängereinrichtung untergebrachten und einer externen Beschäftigung nachgehenden Sicherungsverwahrten vorbehalten; diese können grundsätzlich unter anderem Smartphones oder Tablets nutzen, sofern sie damit einverstanden sind, dass ihr Umgang damit im Rahmen der Therapie regelmäßig kontrolliert und begleitet wird.

Aufgrund der rasanten medialen beziehungsweise digitalen Entwicklung außerhalb des Justizvollzugs prüft das Ministerium der Justiz und für Migration darüber hinaus regelmäßig die Notwendigkeit der Einführung weiterer Angebote sowohl im Hinblick auf das Abstandsgebot als auch im Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz. Insbesondere werden die ersten Einführungsschritte medialer Angebote – sowohl des in der Petition angesprochenen Haftraummediensystems als auch ähnlicher Systeme anderer Hersteller – in anderen Ländern der Bundesrepublik aufmerksam im Hinblick auf die dort – auch im Hinblick auf mögliche Missbrauchsgefahren – gemachten Erfahrungen beobachtet, um die Möglichkeit eines Einsatzes in der Abteilung für Sicherungsverwahrung abschließend beurteilen zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

## 12. Petition 17/1185 betr. Datenschutzverletzung Zensus 2022

Der Petent ist der Auffassung, die im Rahmen des Zensus 2022 vorgenommene Datenerhebung und -verarbeitung verstoße gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Außerdem rügt der Petent die Schreibweise seines Namens sowie die Adressierung an eine Erbgemeinschaft.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Seit dem Jahr 2011 findet in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union alle zehn Jahre ein Zensus statt. Grundlage ist die Verordnung (EG) Nummer 763/2008

vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen. Das Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 ist in Deutschland die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus. Mit dem Zensus wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Die Gebäude- und Wohnungszählung ist einer von mehreren Erhebungsteilen des Zensus 2022. Sie wird für alle Gebäude mit Wohnraum in Baden-Württemberg vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg durchgeführt. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Der Petent wurde als Ansprechperson für ein Gebäude mit Wohnraum im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2022 angeschrieben und um die Erteilung von Auskünften gebeten. Das Schreiben des Statistischen Landesamts wurde an die Erben- und Erbengemeinschaft X adressiert.

Der Petent ist der Auffassung, die im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 vorgenommene Datenverarbeitung stelle einen „Identitätsdiebstahl in Bezug auf personenbezogene Daten“ sowie einen „massiven Eingriff in Menschenrechte“ dar und verstoße daher gegen die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Darüber hinaus rügt der Petent, sein Name sei eingedeutscht worden und die Erben- und Erbengemeinschaft X existiere nicht.

Bewertung:

Nach Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Diese Daten dürfen nur für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden.

Jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen (Artikel 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union).

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf rechtmäßige Weise erfolgen. Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung rechtmäßig ist. Danach müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

Die für den Zensus 2022 benötigten Daten werden aufgrund rechtmäßiger Rechtsgrundlagen erhoben und verarbeitet. Die Einschränkung der Rechte der betrof-

fenen Personen ist für die Erreichung der mit dem Zensus 2022 verfolgten Zwecke erforderlich sowie verhältnismäßig:

Der Zensus 2022 wird als Bundesstatistik durchgeführt. Rechtsgrundlagen sind das Bundesstatistikgesetz, das Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 und das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022.

Im Rahmen des Zensus 2022 ist es unumgänglich, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die durch die Datenverarbeitung bewirkten Eingriffe in die Rechte der betroffenen Personen sind jedoch erforderlich, um den Zweck der Verarbeitung zu erreichen. Die erhobenen Daten sind eine unabdingbare Planungsgrundlage für die Erfüllung staatlicher Aufgaben und ermöglichen eine umfassende Information über wirtschaftliche, ökologische und soziale Zusammenhänge. Hiervon hängen bedeutsame politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Kommunen ab. Um die Datenerhebung möglichst kostengünstig und belastungsarm durchzuführen, beruht der Zensus 2022 auf einer registergestützten Methode, bei der in erster Linie bereits vorhandene Verwaltungsdaten genutzt werden und nur dann ergänzende Erhebungen durchgeführt werden, wenn Verwaltungsdaten für bestimmte Merkmale nicht vorhanden oder aufgrund ihrer Qualität nicht oder nicht ausreichend für die Auswertung geeignet sind.

Die Datenverarbeitung ist auch verhältnismäßig, da die Nachteile der Datenverarbeitung für die betroffenen Personen in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen der Verarbeitung stehen. Besondere Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und -verarbeitung (Maßnahmen zur räumlichen Abschottung, Verschlüsselung von Daten, frühestmögliche Löschung von Daten, Vorkehrungen gegen eine Deanonymisierung, strikte Geheimhaltung (Statistikgeheimnis) tragen dazu bei, dass Risiken für Rechte und Freiheiten natürlicher Personen größtmöglich minimiert werden.

Die im Zensus 2022 vorgenommene Datenerhebung und -verarbeitung verstößt daher weder gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union noch die Datenschutz-Grundverordnung. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit war im Gesetzgebungsprozess eingebunden und hatte keine Einwände.

Dass der Petent als Erben- und Erbengemeinschaft und unter dem Namen ohne einen Aufwärtsakzent auf dem c angeschrieben wurde, ist bedauerlich und war der Adressenrecherche geschuldet. Dieser Fehler in der Anschrift entbindet den Eigentümer aber nicht von der Auskunftspflicht. Die Daten, auf die für die Gebäude- und Wohnungszählung zurückgegriffen wird, stammen aus verschiedenen Registern der Verwaltung – beispielsweise von Grundsteuerstellen, von Ver- und Entsorgungsbetrieben oder Vermessungsämtern. Im vorliegenden Fall war der Verwalter des Gebäudes angeschrieben worden. Dies geschieht aus konzeptionellen Gründen, da davon auszugehen ist, dass die bei Ver-

waltern von Gebäuden hinterlegten Daten aktueller sind als die in den Registern vorhandenen. Vom Verwalter kam die Rückmeldung, das Gebäude stehe im Eigentum der Erbgemeinschaft X. Derartige Informationen gehen den Informationen, die aus den Registern stammen, vor, sodass das Schreiben des Statistischen Landesamts entsprechend adressiert wurde.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

### 13. Petition 17/1412 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet die kurzfristige Absage eines sogenannten Familienbesuchs durch die Besuchsabteilung der Justizvollzugsanstalt am 29. Juli 2022.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten und seiner Lebensgefährtin handelt es sich um ein nicht verheiratetes Paar, auch die Tochter ist nicht mit dem Petenten verwandt. Die Bediensteten der Besuchsabteilung der Justizvollzugsanstalt hatten missachtet, dass für nicht verheiratete Paare ein Besuchsrecht nur in einem Intervall von drei Monaten zulässig ist und genehmigten deshalb einen vorzeitigen Besuchstermin. Nach Feststellung des Versehens seitens der Behörde wurde nach Aussage des Petenten der Besuch äußerst kurzfristig, eine halbe Stunde vorher, abgesagt.

Die Bediensteten der Besuchsabteilung der Justizvollzugsanstalt wurden von der Anstaltsleitung darauf hingewiesen, dass vor einer kurzfristigen Terminabsage in derartigen Fällen künftig eine Einzelfallentscheidung der Anstaltsleitung einzuholen ist.

**Beschlussempfehlung:**

Mit dem Hinweis der Anstaltsleitung an die Bediensteten der Besuchsabteilung wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

### 14. Petition 17/1455 betr. Angelegenheit der Zulassungsstelle

Der Petent wendet sich gegen einen Gebührenbescheid der Zulassungsbehörde des Landratsamts, welcher ihm anlässlich einer Außerbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs und gleichzeitiger Zulassung eines anderen Kraftfahrzeugs erteilt wurde. Der Termine habe weniger als 15 Minuten gedauert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent beantragte im August 2022 bei der Zulassungsstelle die Außerbetriebsetzung seines bisherigen Fahrzeugs und die Zulassung eines anderen Fahrzeugs mit Zuteilung des gleichen frei gemachten (bisherigen) Kennzeichens. Für die Verwaltungsleistungen wurden Gebühren in Höhe von insgesamt 62,20 Euro erhoben.

Eine Gebühr für die vorzeitige Freigabe des (bisherigen) Kennzeichens fiel in Höhe von 12,80 Euro an. Die Gebühr für die Zuteilung eines Wunschkennzeichens betrug 10,20 Euro. Für drei Klebesiegel wurden 90 Cent berechnet (30 Cent pro Klebesiegel).

**Rechtliche Würdigung:**

Im Falle einer gleichzeitigen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges gemäß § 14 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Zulassung eines anderen Fahrzeugs gemäß § 6 FZV unter Zuteilung des an dem außer Betrieb gesetzten Kraftfahrzeuges verwendeten Kennzeichens entsteht ein Verwaltungsaufwand, der nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) abzugelten ist.

Das Kennzeichen, welches bislang dem außer Betrieb gesetzten Kraftfahrzeug zugeteilt war, muss zunächst von der Zulassungsbehörde freigesetzt werden, um es unmittelbar zum gleichen Termin einem anderen Kraftfahrzeug bei dessen Zulassung zuteilen zu können. Für diesen Verwaltungsaufwand kann auf Grundlage der Gebührennummer 399 der Anlage zur GebOSt eine Gebühr in Höhe von 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.

Die Gebühr für die Zuteilung eines Wunschkennzeichens ergibt sich aus der Gebührennummer 230 der Anlage zur GebOSt und beträgt 10,20 Euro. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Zuteilung eines Wunschkennzeichens, da es von dem Kennzeichen, welches in dem von der Zulassungsbehörde verwendeten Computerprogramm als nächstes zu vergeben gewesen wäre, abweicht.

Für die Außerbetriebsetzung des einen Kraftfahrzeugs und die Zulassung des weiteren Kraftfahrzeugs war die Verwendung von drei Klebesiegeln notwendig. Ein Klebesiegel wurde benötigt, um den Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Zulassungsbescheinigung Teil I anzubringen. Ein weiteres Klebesiegel wurde jeweils für die Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I sowie für die Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II zur Durchführung des Zulassungsvorgangs benötigt. Die Gebühr für die Verwendung eines Klebesiegels ergibt sich aus der Gebührennummer 233 der Anlage zur GebOSt und beträgt 30 Cent.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

**15. Petition 17/1228 betr. Beschwerde über die Krankenkasse wegen der Stellung eines Insolvenzantrags**

Der Petent beschwert sich über die Stellung eines Insolvenzantrags durch zwei Krankenkassen.

Darüber hinaus wendet er sich auch gegen die Eröffnungsentscheidung über das Insolvenzverfahren durch das Amtsgericht, den weiteren Ablauf des Insolvenzverfahrens und den gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter.

Der Petent trägt vor, dass die Krankenkassen beim Amtsgericht einen Insolvenzantrag gestellt haben. Er habe ein Schreiben des Amtsgerichts erhalten, gegen welches er Widerspruch eingelegt habe, dieser sei jedoch nicht behandelt worden.

Der Petent beschwert sich über das Forderungsmanagement der Krankenkassen. Darüber hinaus trägt der Petent vor, dass die kleineren und tatsächlichen Forderungen mittels Ratenzahlung erledigt hätten werden können. Stattdessen sei jedoch seine Existenz komplett zerstört worden und unter der Verantwortung des Insolvenzverwalters seien Betriebsmittel verschwunden.

Nur eine der beiden Krankenkassen unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes. Auf diese beziehen sich nachfolgende Ausführungen.

Die Krankenkasse berichtet, die Firma, deren Geschäftsführer der Petent ist, habe ab 1. Juli 2017 erstmals Arbeitnehmer zur Versicherung bei der Krankenkasse gemeldet. Bereits zu diesem Zeitpunkt wäre die Firma mit der Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen im Rückstand gewesen.

Am 12. Juli 2017 habe die Krankenkasse die Firma das erste Mal gemahnt, da die Beiträge Juli bis September 2017 fällig, aber nicht gezahlt waren. Da keine Zahlung erfolgt sei, habe die Krankenkasse ihre Vollziehungsbeamten mit der Einziehung der Beiträge beauftragt.

Die erste Zahlung in Höhe von 3 500 Euro habe die Krankenkasse am 30. November 2017 erhalten. Zu diesem Zeitpunkt seien bereits Beiträge von Juli bis November 2017 in Höhe von 15 158,26 Euro fällig gewesen. Danach habe die Krankenkasse lediglich unregelmäßige Abschlagszahlungen erhalten. Das Beitragskonto sei zu keiner Zeit ausgeglichen gewesen.

Am 5. Juli 2018 habe der Vollstreckungsbeamte der Krankenkasse eine Unpfändbarkeitsbescheinigung (Bericht über fruchtlose Pfändung) erwirkt. Am 25. Oktober 2018 habe die Krankenkasse das Bankkonto der Firma gepfändet. Da jedoch eine vorrangige Pfändung vorlag, war dies nicht erfolgreich.

Ab August 2018 habe die Krankenkasse keine Abschlagszahlungen mehr erhalten und ab November 2018 wurden auch keine Beitragsnachweise mehr übermittelt. Die Krankenkasse habe daher, nach entsprechender Androhung, am 22. März 2019 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht gestellt. Die andere Krankenkasse habe eben-

falls einen Insolvenzantrag über das Vermögen der Firma gestellt.

Die Forderung der Krankenkasse betrug zu diesem Zeitpunkt 15 199,31 Euro für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge vom 1. Mai 2018 bis 28. Februar 2019. Ab November 2018 beruhe der Beitrag auf Beitragschätzungen.

Am 12. April 2019 wurde die Krankenkasse von einer Rechtsanwältin eines ehemaligen Angestellten der Firma über dessen Kündigung zum 15. Oktober 2018 informiert.

Am 5. Mai 2019 habe der Petent der Krankenkasse mitgeteilt, dass er zwar zahlungsunfähig sei, er jedoch einen neuen Investor gefunden habe. Er habe daher um Rücknahme des Insolvenzantrags beim Amtsgericht gebeten. Die Krankenkasse habe dem Petenten mitgeteilt, dass diese den Insolvenzantrag für erledigt erklären könne, wenn die Forderung, die dem Insolvenzantrag zugrunde liege, komplett ausgeglichen werde und das Verfahren noch nicht eröffnet sei. Die Krankenkasse habe keine Zahlung vom Petenten erhalten, sodass mit Beschluss vom 23. Oktober 2019 das Amtsgericht das Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eröffnet habe. Als Insolvenzverwalter habe das Gericht einen Rechtsanwalt bestellt.

Die Krankenkasse habe den Prüfbericht der Betriebsprüfung (§ 28p SGB IV) vom 8. Oktober 2020 der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewertet. Ihr lägen keine Informationen vor, wonach die Firma oder der Insolvenzverwalter Widerspruch gegen den Prüfbericht eingelegt habe.

Die Krankenkasse habe die Berichtigung der Meldungen und der Beitragsnachweise vorgenommen und die Forderungsanmeldung mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 an den Insolvenzverwalter berichtet. Insgesamt habe die Krankenkasse 12 392,92 Euro als Forderung angemeldet, hierunter Gesamtsozialversicherungsbeiträge vom 1. Mai 2018 bis 30. September 2018 in Höhe von 10 309,81 Euro.

Im März habe die Krankenkasse vom Insolvenzverwalter ein Schreiben erhalten, wonach dieser Zahlungen, die die Krankenkasse von der Firma im Laufe der Jahre 2017 und 2018 erhalten habe, gemäß § 133 Absatz 1 Insolvenzordnung (InsO) anfechte. Die Krankenkasse müsse gegen sich gelten lassen, dass sie von der bestehenden Zahlungsunfähigkeit des Petenten im Sinne des § 133 Absatz 1 Satz 2 InsO vorliegend Kenntnis hatte. Bereits im Vorfeld der angefochtenen Zahlungen war der Schuldner seit geraumer Zeit nicht mehr in der Lage gewesen, die Verbindlichkeiten bei der Krankenkasse im Zeitpunkt der Fälligkeit zu bezahlen.

Daher hätte die Krankenkasse 28 000 Euro an den Insolvenzverwalter auskehren müssen. Dieser Betrag sei nachträglich als Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO zur Tabelle angemeldet worden. Die Forderung sei vom Insolvenzverwalter anerkannt worden und in die Tabelle beim Insolvenzgericht eingetragen worden.

Schadenersatzforderungen seien von der Krankenkasse geprüft worden. Laut Gutachten des Insolvenzverwalters war die Firma aufgrund der Stilllegung des Fuhrparks im Schuldzeitraum zahlungsunfähig, sodass die Krankenkasse mangels Durchsetzungsfähigkeit auf die Geltendmachung des Schadenersatzes verzichtet habe.

#### Rechtliche Würdigung:

Arbeitgeber sind verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle abzuführen. Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung der Beiträge und hat die Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt werden, geltend zu machen. Etwai-ge Hintergründe, weshalb Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt werden können, können nicht berücksichtigt werden. Die Krankenkassen entscheiden als mögliche Gläubigerinnen der Insolvenzschuldnerin in alleiniger Zuständigkeit, ob sie einen Insolvenzantrag stellen. Ein rechtswidriges Verhalten der Krankenkasse konnte nicht festgestellt werden.

Die Beschwerde über den Ablauf des Insolvenzverfahrens und insbesondere die aus Sicht des Petenten rechtswidrige Insolvenzverfahrenseröffnung vor dem Amtsgericht betrifft den Kernbereich der Unabhängigkeit der Gerichte. Dies gilt auch im Hinblick auf die Beanstandung der Tätigkeit des vom Amtsgericht bestellten Insolvenzverwalters, welcher allein der Aufsicht des Insolvenzgerichts untersteht (§ 58 Absatz 1 InsO). Eine Stellungnahme zu diesem Bereich der Petition kommt daher nicht in Betracht.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 16. Petition 17/1068 betr. Nutzungsänderung

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Nutzungsänderung und die nach Bestandskraft des Widerspruchsbescheids vorgesehene Durchsetzung der Nutzungsuntersagung, die sie als nicht verhältnismäßig einstuft. Sie ist der Auffassung, dass aufgrund der Umstände des Einzelfalls (nachbarschaftliche Streitigkeiten, Bestehen eines privatrechtlichen Geh- und Fahrrechts) eine Befreiung von der Verpflichtung – die Erschließung ihres Grundstücks über eine Baulast zu sichern – verhältnismäßig sei. Sie bittet um Aussetzung der Vollziehung der Nutzungsuntersagung für zwei Jahre. Zudem gibt sie an, dass ihr Betrieb im Gegensatz zur Nutzung eines im selben Ortsteil gelegenen Grundstücks, das dem verstrittenen Nachbarn gehört, keine Störungen befürchten lasse. Insofern fühlt sie sich ungleich behandelt, da das Landratsamt hier nicht einschreite.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

#### 1. Sachverhalt

Seit September 2018 betreibt die Petentin im petitionsgegenständlichen Gebäude, in dem vormals Werkstatträume untergebracht waren, einen Gewerbebetrieb, in dem floristische Artikel vertrieben werden. Die zuständige untere Baurechtsbehörde des Landratsamts erhielt hiervon am 12. Juni 2019 Kenntnis und forderte die Petentin daraufhin auf, einen Bauantrag auf Nutzungsänderung einzureichen. Nachdem im September 2019 die Bauvorlagen unvollständig eingingen, teilte die untere Baurechtsbehörde der Petentin ebenfalls mit, dass zur Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung auf dem Nachbargrundstück zwingend eine Überfahrtsbaulast zur Sicherung der Erschließung ihres hinten liegenden Grundstücks erforderlich sei.

Der anwaltlich vertretene unmittelbare Nachbar hat erklärt, dass er nicht bereit sei, die erforderliche Baulast zu übernehmen und ein unverzügliches Einschreiten zur Untersagung der gewerblichen Tätigkeit gefordert. Da die angeforderten Bauvorlagen von der Petentin nicht vorgelegt und die erforderliche Überfahrtsbaulast nicht übernommen wurden, erging mit Schreiben vom 8. Januar 2021 eine Anhörung zur Nutzungsuntersagung mit der Gelegenheit, die Nutzung auf freiwilliger Basis einzustellen und dies gegenüber dem Baurechtsamt zu erklären sowie den Bauantrag zurückzunehmen.

Mit Entscheidung vom 23. Juli 2021 wurde der Antrag auf Nutzungsänderung zurückgewiesen, die Nutzung untersagt sowie zu deren Durchsetzung ein Zwangsgeld in Höhe von 1 000 Euro angedroht. Der hiergegen gerichtete Widerspruch der Petentin wurde vom zuständigen Regierungspräsidium mit Bescheid vom 21. November 2021 als unbegründet zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid ist bestandskräftig.

#### 2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Ablehnung des Bauantrags sowie die Nutzungsuntersagung sind rechtmäßig ergangen. Da die Petentin angekündigt hat die Nutzung nicht freiwillig aufzugeben, ist auch das Ergreifen von Vollstreckungsmaßnahmen gerechtfertigt.

#### Zur Ablehnung des Bauantrags:

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Sind die Bauvorlagen unvollständig und hat die Baurechtsbehörde mitgeteilt welche Ergänzungen erforderlich sind, kann sie nach angemessener Fristsetzung den Bauantrag zurückweisen, wenn die Mängel nicht behoben wurden (vgl. § 54 Absatz 1 Satz 2 LBO). Die Petentin hat trotz mehrmaliger Nachforderung inner-

halb eines Zeitraums von über einem Jahr die Bauvorlagen nicht vollständig eingereicht. Damit kann die Baurechtsbehörde den Bauantrag bereits aus formalen Gründen zurückweisen.

Darüber hinaus ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig und somit nicht genehmigungsfähig. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich deshalb nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Voraussetzung der gesicherten Erschließung ist jedoch nicht erfüllt. Zwar besteht eine eingetragene Grunddienstbarkeit aus dem Jahr 1853, die „das Ein- und Ausfahrtrecht und das Recht am Brunnen, Wasser zu holen und das Vieh zu tränken“ zugunsten des Grundstücks der Petentin festlegt, dies ist jedoch rein privatrechtlicher Natur und umfasst darüber hinaus auch inhaltlich nicht die Erschließung von Kundenverkehr, der durch den Betrieb ausgelöst wird. Auf eine erschließungssichernde Baulast kann insofern nicht verzichtet werden.

Die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit von Baulasten im Allgemeinen richten sich nach § 71 LBO. Danach können Grundstückseigentümer durch Erklärung gegenüber der Baurechtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Eine insofern freiwillig übernommene Verpflichtung des Grundstückseigentümers die Erschließung eines hinten liegenden Grundstücks über sein eigenes Grundstück sicherzustellen, um die rechtmäßige Bebauung oder Nutzung des Nachbargrundstücks zu gewährleisten, kann Gegenstand einer solchen Baulast sein.

Vorliegend hat der Nachbar, der Eigentümer des zu belastenden Grundstücks ist, mitgeteilt, dass er die Baulast nicht übernehmen wird. Den Nachbarn hoheitlich dazu zu verpflichten die Baulast zu übernehmen, ist aufgrund des Rechtscharakters von Baulasten und dem damit verbundenen Eingriff in die Eigentumsrechte nicht möglich.

Zur Nutzungsuntersagung:

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 LBO kann die Baurechtsbehörde die Nutzung von Anlagen untersagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden.

Da die erforderliche Genehmigung zur Nutzungsänderung nicht erteilt werden kann, die Petentin aber in den Räumlichkeiten ihr Gewerbe betreibt, widerspricht die tatsächliche Nutzung öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die Ermessensabwägung, die die untere Baurechtsbehörde getroffen und das Regierungspräsidium im Widerspruchsverfahren bestätigt hat, nach der das öffentliche Interesse an der Herstellung baurechtskonformer Zustände das Interesse der Petentin

an der Fortführung der rechtswidrigen Nutzung überwiegt, ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der von der Petentin gerügten Ungleichbehandlung gegenüber einem Grundstück in der gleichen Ortschaft hat die Baurechtsbehörde bei einer örtlichen Überprüfung auf diesem keine baurechtswidrige Nutzung feststellen können.

Zur Vollstreckung:

Gemäß § 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG) können Verwaltungsakte vollstreckt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind. Mit Bestandskraft des Widerspruchsbescheids vom 23. November 2021 ist die Nutzungsuntersagungsverfügung unanfechtbar. Die Auswahl von Zwangsgeld stellt im Vergleich zu anderen Zwangsmitteln das mildeste Mittel dar (§§ 18, 19 Absatz 1 und 2, 23 LVwVG). Die nach § 20 LVwVG erforderliche Androhung ist erfolgt.

Sachliche Gründe, wegen denen die Vollstreckung im Sinne der Petentin für die nächsten zwei Jahre ausgesetzt werden sollte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **17. Petition 17/1207 betr. Auffüllung einer Deponie**

Der Petent bittet darum, den Einbau von Materialien auf eine durch ein Bauunternehmen betriebene Erdaushubdeponie ganz oder auch zeitweise zu untersagen, solange nicht endgültig geklärt ist, wer für eventuelle Schäden an Umwelt, Eigentum der Gemeinde aber auch der zugehörigen Wege haftet. Hierzu führt der Petent die von ihm seit 2019 in Erfahrung gebrachten Ablagerungen an. Daraus ergeben sich für ihn Bedenken, sowohl im Hinblick auf die grundsätzliche Zulassung einer Ablagerung in diesem Gebiet (Biosphärengebiet, Vogelschutz- und FFH-Gebiet, an Biotop angrenzend) als auch zu fachtechnischen Aspekten.

Der Ablagerungsbetrieb sollte nach Genehmigungslage zum 30. September 2021 beendet sein. Durch den Petenten wurden jedoch seit 2021 Bilder von einzelnen Anlieferungen gemacht, Akteneinsicht genommen und dabei kein Deponietagebuch vorgefunden. Vor diesem Hintergrund stellt der Petent die erforderliche Kontrolle der Anlieferungen in Frage. Insbesondere wird die tatsächliche Ablagerungsmenge im Abgleich mit der genehmigten Menge (Überschreitung) bemängelt.

Darüber hinaus befindet sich eine Wasserleitung der Gemeinde zur Brauchwasserversorgung im Areal der Deponie, sodass der Petent auch Haftungsfragen bei

einem möglichen Schaden an der Leitung durch den Ablagerungsbetrieb aufwirft.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Schreiben vom 5. August 2019 erhielt der Vorhabenträger vom Landratsamt die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Landesnaturschutzgesetz und §§ 49 ff. Landesbauordnung zur Auffüllung mit rund 1 795 m<sup>3</sup> reinem, unbelastetem Erdaushub zur Verbesserung der künftigen landwirtschaftlichen Nutzung. Die Erdaushubablagerung befindet sich im Biosphärengebiet innerhalb eines Vogelschutz- und FFH-Gebiets. Wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde für die Ablagerung eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 Ziffer 4 der LSG-Verordnung erteilt.

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange (inkl. der Gemeinde sowie des Landwirtschaftsamts und des Fachbereichs Wasser und Boden des Landratsamts) sowie der unmittelbaren Angrenzer wurde die Genehmigung erteilt, da dem Vorhaben keine zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstanden. Bei der Entscheidung ging das Landratsamt davon aus, dass nach Beendigung der Maßnahme kein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes zurückbleiben wird, sofern die festgesetzten Rekultivierungsarbeiten ordnungsgemäß vorgenommen werden.

Auf der Fläche waren zuvor ungenehmigte Ablagerungen, u. a. Bauschutt und Straßenaufbruch vorgefunden worden. Die Maßnahme einer ordnungsgemäßen und genehmigten Auffüllung – unter Beseitigung des nicht ablagerungsfähigen Materials – wurde dem Betreiber vom Landratsamt auferlegt, um die nicht tragbare Situation in einen rechtmäßigen Zustand zu überführen. Nach Einschätzung der beteiligten Behörden war dies eine rechtlich und fachlich gangbare Lösung, da die genehmigte Auffüllung des Geländes zur Bewirtschaftungserleichterung der dortigen landwirtschaftlich genutzten Flächen diene, indem die dortigen steilen Böschungen so abgeflacht werden, dass eine gefahrlose maschinelle landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht wird. Zur harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild wurde im Rahmen dieses Prüfverfahrens einvernehmlich festgelegt, dass auch die kleinere Fläche mit der Lgb.Nr. 1613 mit einbezogen werden kann. Die Einbeziehung dieser Fläche wurde im Verfahren mitgeprüft, aus der Genehmigung jedoch zunächst ausgenommen, da die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Da sich die Flächen auch in einem FFH-Gebiet sowie Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) befinden, wurde auch eine dahin gehende Relevanzprüfung vorgenommen. Im Ergebnis konnte festgehalten werden, dass durch das Projekt keine relevanten Lebensräume tangiert werden. Auf der Grundlage der vorliegenden Angaben und Informationen konnte davon ausgegangen werden, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der o. g. Natura 2000-Gebiete ausgeht. Anhaltspunkte für eine artenschutzrechtliche Relevanz lagen nicht vor.

Biotopschutzbelange standen der Genehmigung ebenfalls nicht entgegen.

Nach den o. g. Gestattungen wurde die Ablagerungsstätte durch Vertreterinnen und Vertreter des Landratsamts mehrfach im Jahr kontrolliert. Bei festgestellten Mängeln wurde der Vorhabenträger durch Zusendung eines Kontrollberichts zur Abhilfe aufgefordert. So wurde etwa das Fehlen einer Abschränkung zur Verhinderung der Zufahrt für Unbefugte bemängelt, die in der Folge dann auch errichtet wurde. Bei den Kontrollterminen wurden keine Hinweise auf unzulässiges Auffüllungsmaterial festgestellt.

Am 19. April 2022 fand eine weitere Kontrolle statt. Im Wesentlichen ging es dabei darum, zu klären, ob bereits zu viel Erdaushub abgelagert wurde bzw. auf nicht genehmigten Flächen Ablagerungen stattgefunden hatten. Da es für Beides trotz gegenteiliger Erklärung des Vertreters des Unternehmens Anhaltspunkte gab, wurde dem Unternehmen auferlegt, entsprechenden Markierungspfähle zu setzen und das vorhandene Material genehmigungskonform einzuebnen, bevor das Landratsamt eine erneute Vorortkontrolle vornehmen wird. Es wurde ihm auch aufgegeben, dass bis auf Weiteres keine Anfuhr von zusätzlichem Erdaushub erfolgt. Weiter wurde abgestimmt, dass das Unternehmen nochmals mit dem Eigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. 1613 Kontakt aufnimmt, um zu klären, ob dieses Grundstück wie ursprünglich beabsichtigt in die Maßnahme mit einbezogen werden kann.

Am 22. Juli 2022 erfolgte nochmals eine Kontrolle vor Ort. Diese ergab, dass die geforderten Markierungsstangen gesetzt wurden, aber mittlerweile durch den Graswuchs kaum noch sichtbar sind. Es ergaben sich keine Hinweise darauf, dass seit dem letzten Behördentermin vom 19. April 2022 noch weitere Ablagerungen bzw. Erdbewegungen vorgenommen wurden.

Mittlerweile liegt das schriftliche Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks Lgb.Nr. 1613 vor, auch dieses Grundstück zur Abrundung der Auffüllungsmaßnahme in Anspruch zu nehmen. Das Flurstück 1613 war bereits Bestandteil der Antragsunterlagen für die Genehmigung 2019. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange hatten der Einbeziehung zugestimmt, auch die Gemeinde hatte ihr Einvernehmen erteilt. Es war lediglich aufgrund des fehlenden Einverständnisses des Eigentümers aus der Genehmigung ausgeklammert worden. Nach Einschätzung des Landratsamts liegen daher jetzt die Voraussetzungen vor, um eine ergänzende Genehmigung für dieses Grundstück zu erteilen. Dies wird als zweckmäßig angesehen, um die Gesamtmaßnahme entsprechend der ursprünglichen Konzeption abzurunden, aber auch um ggf. zu viel angeliefertes Material sachgerecht verwenden zu können.

Bewertung:

Rechtlich handelt es sich bei der Ablagerung nicht um eine Deponie, für die eine abfallrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung erforderlich wäre und die den einschlägigen Vorgaben der Deponieverordnung unterläge, sondern um eine bau- und natur-

schutzrechtlich genehmigte Auffüllung. Damit sind auch die Vorgaben der Deponieverordnung nicht einschlägig, sodass keine Pflicht zum Führen eines Deponietagebuchs besteht.

Mit Nebenbestimmung Nummer V.2 wurde dem Antragsteller aufgegeben, die Zufahrt zur Auffüllung durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zutritt und Fremdblagerungen zu sichern. Dabei wurde eine Umzäunung aber nur als Beispiel genannt, als Alternative wurde eine abschließbare Schranke zugelassen, die – wenn auch erst aufgrund nachträglicher Anmahnung durch das Landratsamt – schließlich errichtet wurde.

Entscheidend für die Möglichkeit, die Auffüllung bau- und naturschutzrechtlich zu genehmigen, ist insbesondere aus bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, dass die Maßnahme einer erleichterten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dient und damit der Erdaushub nicht lediglich beseitigt, sondern einer sinnvollen Verwendung zugeführt wird. Die entsprechende Einordnung des Landratsamts erscheint plausibel. Die berührten öffentlichen Belange wurden in angemessener Weise berücksichtigt. Durch eine Reihe von Nebenbestimmungen wird dafür Sorge getragen, dass die einschlägigen natur-, wasser- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. So wurden die naturschutzrechtlichen Belange (geschützte Biotope, Schutzgebiete, Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanz) sachgerecht im Verfahren berücksichtigt. Im Hinblick auf den Schutz von Wasser und Boden wurden enge Vorgaben für die Beschaffenheit des einzubauenden Aushubmaterials gemacht, und es wurde dem Unternehmen aufgegeben, abgelagerte Fremdmaterialien und widerrechtlich abgelagerte Abfälle vor dem Einbau zu beseitigen. Auch die gemeindliche Wasserleitung steht dem Vorhaben nicht entgegen, wenn ihr bei der Rekultivierung angemessene Rechnung getragen wird.

Allerdings ist das Anliegen des Petenten insofern berechtigt, als die Durchführung der Maßnahme angesichts des bisherigen Verlaufs und der mitgeteilten Beobachtungen eine enge Begleitung und Überwachung durch das Landratsamt erfordert. Das Landratsamt wird hier auch weiterhin eine sehr konsequente Kontrolle sicherzustellen haben. Es ist allerdings nicht zu beanstanden, wenn das Landratsamt dabei seine ihm zustehenden behördlichen Handlungsspielräume in Anspruch nimmt, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt und wo zweckmäßig auf sachgerechte und abgestimmte Lösungen setzt.

In diesem Sinne erscheint es als angemessen, wenn das Landratsamt nun wie vorgesehen in Abstimmung mit dem Unternehmen für einen sinnvollen Abschluss der Maßnahmen sorgt, indem die ergänzende Genehmigung auch zur Auffüllung des Grundstücks Lgb. Nr. 1613 erteilt wird. Die Fristen für den Abschluss der Maßnahme sollten so gesetzt werden, dass dem Unternehmen ausreichend Zeit zur Durchführung der abschließenden Maßnahmen bleibt.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ist es mit Blick auf die anstehende Lösung vertretbar,

von etwaigen Maßnahmen zur Abfuhr von zu viel angeliefertem Material vorerst abzusehen. Allerdings wird das Landratsamt explizit darauf zu achten haben, dass sowohl in der Zwischenzeit als auch beim Abschluss der Maßnahmen die behördlichen Vorgaben durch den Vorhabenträger eingehalten werden, und dies ggf. auch mit entsprechenden behördlichen Mitteln durchsetzen müssen.

Beschlussempfehlung:

Das Landratsamt hat dafür zu sorgen, dass die Maßnahme zeitnah (voraussichtlich mit einer ergänzenden Genehmigung für das bisher ausgenommene Grundstück) zu Ende gebracht und dabei eine entsprechende Kontrolle gewährleistet wird, die die Einhaltung der genehmigten Auflagen, insbesondere der genehmigten Ablagerungsmenge, sicherstellt. Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **18. Petition 17/1220 betr. Wasser- und Abwassergebühren**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Überprüfung der Gebührenkalkulation der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde für das Jahr 2021.

### II. Sachverhalt

Der Petent ist Abgabenschuldner für ein Objekt in der Gemeinde. Das Grundstück ist an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der zuvor genannten öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren.

Am 17. Dezember 2020 veröffentlichte die Gemeinde in ihrem Amtsblatt eine Vorankündigung für das Jahr 2021, in welcher sie die Bürgerschaft über die Änderung der Wasser- und Abwassergebühren zum 1. Januar 2021 vorab informierte. In der Sitzung am 7. Juni 2021 beschloss der Gemeinderat die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) sowie die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) rückwirkend zum 1. Januar 2021. Die Änderungen sahen insbesondere die Erhöhung der Verbrauchsgebühr für den Bezug von Wasser nach § 43 WVS von 1,45 Euro auf 2,42 Euro pro Kubikmeter sowie die Erhöhung der Schmutzwassergebühr nach § 42 AbwS von 1,71 Euro auf 2,78 Euro pro Kubikmeter vor. Die erhöhten

Gebührensätze entsprechen den von der Gemeinde bei einem Kommunalberatungsunternehmen in Auftrag gegebenen Gebührenkalkulationen für das Jahr 2021.

Aus Sicht des Petenten sind die Kalkulationen aus mehreren Gründen rechtswidrig. Erstens fehle es an einer Begründung für die Preiserhöhung, denn eine Verbesserung der Trinkwasserqualität sei nicht festzustellen. Zweitens basiere die Kalkulation nur auf Schätzwerten und würde tatsächliche Faktoren, wie „Neuzugänge“ durch Neubaugebiete nicht berücksichtigen. Drittens dürfe der Wasserverbrauch einzelner Abnehmer und Starkverschmutzer nicht in die Kalkulation miteinfließen. Viertens führe die Niederschlagswassergebühr sowie die Straßenentwässerung zu einer doppelten Belastung des Gebührenschuldners. Und fünftens sei die Erhöhung der Gebühren schon bereits deshalb rechtswidrig, weil diese seitens des Gemeinderats rückwirkend umgesetzt wurde.

Dem Petenten wurden seitens der Gemeindeverwaltung alle öffentlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und die Vorgehensweise bei den Gebührenkalkulationen in einem persönlichen Gespräch am 10. Juni 2021 erläutert. Nur wenige Tage später, am 16. Juni 2021, reichte der Petent seine Beschwerde schriftlich bei der Gemeinde ein. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Landratsamt, wies die Beschwerde am 23. August 2021 zurück, da nach Überprüfung des Sachverhalts keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Festsetzung der Wasser- und Abwassergebühren ersichtlich waren. Weitere Schreiben des Petenten an das Landratsamt wurden mit Schreiben des Landratsamts vom 31. August 2021, 3. November 2021 und 20. Dezember 2021 beantwortet.

Die Gemeinde setzte mit Bescheid vom 28. Februar 2022 die Wasser- und Abwassergebühren des Petenten für das Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 195,40 Euro (Wassergebühr 100,88 Euro, Abwassergebühr 94,52 Euro) fest. Gegen den Bescheid erhob der Petent am 15. März 2022 Widerspruch. Mit Schreiben vom 15. März 2022 nahm das Landratsamt zu dem Widerspruch in der Sache Stellung und wies auf die Kostenfolgen einer Widerspruchsentscheidung hin.

### III. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Wasser- bzw. Abwassergebühren sind §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Wasser- bzw. Abwassersatzung der Gemeinde. Nach § 13 Absatz 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier: öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen) Benutzungsgebühren erheben. Die Einzelheiten regeln die Gemeinden je nach den örtlichen Gegebenheiten in einer Satzung (§ 2 Absatz 1 KAG). Die Gebührensatzung muss dabei zwingend den gebührenausschließenden Tatbestand, den Gebührenmaßstab, den Gebührensatz, den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr sowie den Gebührenschuldner bestimmen.

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 40 WVS Grund- und Verbrauchsgebühren. Die Grundgebühr wird ge-

staffelt nach der Zählergröße (Zählergebühr) erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird gemäß § 43 WVS nach der gemessenen Wassermenge berechnet.

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Diese werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40 AbwS) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a AbwS) erhoben. Die Erhebung der Grundgebühr und der Niederschlagswassergebühr sind vorliegend unstrittig.

Die Höhe der Wasser- und Abwassergebühren wurden jeweils auf Basis einer Gebührenkalkulation durch den Gemeinderat der Gemeinde am 7. Juni 2021 festgesetzt. Die Gebührenkalkulationen sind dabei Kontrollinstrument zur rechnerischen Überprüfung des Gebührensatzes sowie zugleich Nachweis ermessenskonformer Kostenermittlung durch Verwaltung und Gemeinderat. Die Gebührenkalkulationen werden neben betriebswirtschaftlichen Verrechnungstechniken auch von gebührenrechtlichen Prinzipien geprägt, die den Gebührenschuldner vor unberechtigten Forderungen schützt. Diese Prinzipien (Äquivalenzprinzip, Gleichheitsgrundsatz, Kostendeckungsgrundsatz u. a.) sind teilweise gesetzlich verankert oder durch Rechtsprechung entwickelt worden. Wird bei der Gebührenebemessung gegen einen oder mehreren dieser Grundsätze verstoßen, führt dies zur Unwirksamkeit der Gebührensatzung.

Die Wasser- und Abwassergebühren wurden von der Gemeinde unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes mittels einer Kosten- und Leistungsrechnung kalkuliert. Danach sind Gebührensätze so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Rechenzeitraum (hier: Kalenderjahr) zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt (Gebührensatzobergrenze). Insoweit stellen Gebührenkalkulationen von Natur aus Vorauskalkulationen im Sinne einer Prognose über die künftigen Entwicklungen der Kosten- bzw. Leistungsfaktoren dar. Dem Satzungsgeber ist daher bei der Ermittlung der in den Gebührensatz einzustellenden Kostenfaktoren überall dort ein Beurteilungsermessen eingeräumt, wo sich diese Kosten nicht rein rechnerisch, sondern im Wege von Schätzungen oder finanzpolitischen Bewertungen ermitteln lassen. Das Ermessen des Satzungsgebers bei der Veranschlagung der voraussichtlichen Kosten ist insoweit eingeschränkt, als die für die Zukunft geschätzten Zahlen aus den Ergebnissen der Vergangenheit sowie aus Unterlagen oder Angaben vergleichbarer Einrichtungen oder bereits absehbarer Entwicklungen während des Kalkulationszeitraums abzuleiten sind. Es kann auch auf die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplan der Gemeinde zurückgegriffen werden, die ebenfalls auf den Ergebnissen der Haushaltsrechnung der zurückliegenden Jahre aufbauen. Den betreffenden Gebührenkalkulationen wurden die Ansätze aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde zugrunde gelegt, welche wiederum auf den tatsächlichen Werten aus den Jahren 2017 bis 2019 basieren. Die

voraussichtlichen Wassermengen wurden ebenfalls anhand der tatsächlichen Werte aus den Jahren 2017 bis 2019 prognostiziert. Für die neuen Baugebiete wurde ein Mengenzuschlag in der Prognose für das Jahr 2021 berücksichtigt.

Die Forderung des Petenten, einzelne Benutzergruppen aus Industrie und Gewerbe oder gar Asylsuchende und Migranten gesondert abzurechnen, entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage. Starkverschmutzern, aus Industrie und Gewerbe, begegnet die Gemeinde mit einem Starkverschmutzerzuschlag, die übrigen Gebührenschuldner erfahren hierdurch keine erhöhte Belastung. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen entstehen unabhängig von der Herkunft der Gebührenschuldner Benutzungsgebühren, sodass hier keine Unterscheidung zu treffen ist. Ein Nachteil oder eine Abwälzung der Gebührenschuld auf andere Schuldner ist nicht gegeben. Auch werden Wasserentnahmen der Gemeinde, beispielsweise, wie vom Petenten angeführt, für das Bewässern von öffentlichen Grünanlagen oder das Spülen von Leitungen, berücksichtigt, sofern eine Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung vorliegt.

Der Gebührenmaßstab legt fest, nach welcher Methode Art und Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung als Grundlage für die Gebührenermittlung erfasst wird. Aus dem Äquivalenzprinzip ergibt sich, dass zwischen der Höhe der Gebühr und der Benutzung ein angemessenes Verhältnis bestehen muss und kein Missverhältnis gegeben sein darf. Innerhalb dieses Rahmens kommt der Gemeinde als Satzungsgeberin bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage ein weiterer Ermessensspielraum zu. Sie ist nicht verpflichtet, den zweckmäßigsten oder vernünftigsten oder gerechtesten Maßstab zu wählen. Bemessungsgrundlage und Maßstäbe müssen lediglich auf die Benutzung als Gegenleistung zur Gebühr bezogen sein. Dabei ist es nicht zwingend, die Gebühr im Einzelfall nach der konkreten Benutzung auszurichten, sondern es genügt die Zugrundelegung der typischen Benutzung nach der Art der jeweiligen öffentlichen Einrichtung. Bemessungsgrundlage kann der Benutzungsumfang des laufenden Veranlagungszeitraumes, des Vorjahres oder des Vorvorjahres sein.

Als Gebührenmaßstab setzt die Gemeinde den Benutzungsumfang der öffentlichen Einrichtung im laufenden Kalenderjahr ein. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet (§ 46 Absatz 1 i. V. m. § 48 Absatz 1, § 40 und § 43 Absatz 1 i. V. m. § 44 WVS). Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als angefallene Abwassermenge die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge (§ 37 Absatz 1 i. V. m. § 38 Absatz 1, § 40 Absatz 1 und § 43 Absatz 1 und 2 AbwS). Für die Einleitung von stark verschmutztem Schmutzwasser erhebt die Gemeinde nach § 42a AbwS einen Starkverschmutzerzuschlag, welcher ebenfalls anhand der eingeleiteten Wassermenge bemessen wird.

Bei der Gebührenkalkulation von Abwassergebühren sind seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufzuteilen. Bei Trennkanalisationsanlagen können die Kosten exakt zugeordnet werden. Bei Mischkanalisationsanlagen ist hingegen ein Rückgriff auf Vergleichsrechnungen erforderlich. Die Gemeinde darf auf individuelle Berechnungen verzichten, wenn allgemeine (von der Rechtsprechung anerkannte) Erfahrungswerte vorhanden sind. Ferner zählen die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenentwässerung) entfällt, nach § 17 Absatz 3 KAG nicht zu den gebührenfähigen Kosten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG und müssen daher bei der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht werden. Auch hier können die anteiligen Kosten für die Entwässerung nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand für jede einzelne Teileinrichtung exakt ermittelt werden, weshalb ebenfalls auf Vergleichsrechnungen zurückzugreifen ist.

Die von der Gemeinde angewandten Verteilungsverhältnisse entsprechen den anerkannten Werten. Die Kostenanteile für die Misch-, Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen, die Kläranlage und den Zuleitungssammler werden in der Gebührenkalkulation berechnet, einzeln ausgewiesen und den Kostenstellen zugeordnet. Anlagen der Straßenentwässerung zählen zu den Erschließungsanlagen bzw. zur Straßenbaulast im Sinne der §§ 127 ff. Baugesetzbuch. Die hierdurch verursachten Kosten sind daher nicht von den übrigen gebührenpflichtigen Benutzern zu tragen. Der Straßenentwässerungsanteil wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation der Abwassergebühren berechnet und als Ertrag berücksichtigt. Eine doppelte Belastung des Gebührenschuldners durch die Straßenentwässerung und das übrige Niederschlagswasser ist damit gerade nicht gegeben.

Der vom Petenten vertretenen Auffassung, die Gebührensätze seien unter anderem zu beanstanden, weil die Gebührenkalkulationen nur auf Schätzungen und nicht auf wahrheitsgemäßen, wie begründeten Verbrauchszahlen basieren, kann sich nicht angeschlossen werden. Der Rückgriff auf Prognosen und Vergleichsberechnungen innerhalb der Gebührenkalkulationen durch die Gemeinde ist durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und nicht zu beanstanden. Die Gebührenkalkulationen stellen ein geeignetes Mittel dar, um die Erhöhung der Gebühren nachzuvollziehen. Eine Steigerung der Qualität des Trinkwassers oder der geklärten Abwässer ist für eine Erhöhung der Gebühren nicht maßgeblich. Die Qualität der Leistungen der öffentlichen Einrichtungen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des Gebührensatzes.

Die rückwirkende Festlegung der höheren Gebührensätze ist nicht zu beanstanden. Im Amtsblatt vom 17. Dezember 2020 hat die Gemeinde über die Durchführung der Kalkulation und die mögliche Erhöhung der Gebühren ab dem 1. Januar 2021 vorab informiert. Ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand bestand nicht, denn die Gebührenschuldner hatten mit der Erhöhung der Gebühren zu rechnen.

Die rückwirkende Erhöhung der Gebührensätze sowie die Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 19. Petition 17/1307 betr. Grundsteuer

Der Petent wendet sich gegen die Grundsteuerreform sowie die damit zusammenhängenden Erklärungs- und Erklärungs- und bringt im Wesentlichen Folgendes vor:

- Erforderlich sei eine Vorabprüfung der Verfassungskonformität des Landesgrundsteuergesetzes durch das Bundesverfassungsgericht, da das Landesgrundsteuergesetz gegen den Gleichheitssatz verstoße.
- Der Faktor der Bodenrichtwerte würde eine Doppelbesteuerung durch Grundsteuer und Grunderwerbsteuer bedeuten.
- Da nach Ansicht des Petenten Daten wie der Bodenrichtwert und das Aktenzeichen des Grundstücks der Finanzverwaltung vorliegen, sollten diese nicht von den Steuerpflichtigen angefordert, sondern diesen nur zur Prüfung vorgelegt werden, da es sich um sensible Daten handle.
- Die Rechtmäßigkeit des Handelns der Steuerverwaltung im Rahmen der Grundsteuerreform wird insgesamt in Zweifel gezogen. Insbesondere wird eine Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wegen des nicht von Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern unterschriebenen Informationsschreibens gefordert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist. Im Rahmen der Neuregelung auf Bundesebene wurde eine Abweichungsmöglichkeit für die Länder geschaffen. Baden-Württemberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, um ein transparentes und vor allem einfaches Modell umzusetzen.

Das am 4. November 2020 vom Landtag verabschiedete Landesgrundsteuergesetz bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus. Im Jahr 2022 sind jedoch bereits erforderliche Vorarbeiten zu leisten. So müssen im Rahmen der ersten Hauptfeststellung zunächst Grundsteuerwerte auf den 1. Januar 2022 festgestellt werden. Diese bilden die Grundlage für die auf den 1. Januar 2025 durchzuführende Hauptveranlagung.

Im Rahmen der Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte sind Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verpflichtet, eine Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte abzugeben. Am 30. März 2022 hatte das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Erklärungsabgabe aufgefordert. Die Erklärung war dem zuständigen Finanzamt bis zum 31. Oktober 2022 zu übermitteln. Die Frist wurde mittlerweile bis 31. Januar 2023 verlängert.

In der abzugebenden Feststellungserklärung müssen unter anderem Angaben zum Aktenzeichen des Grundstücks und zu dem am Stichtag 1. Januar 2022 für das jeweilige Grundstück maßgebenden Bodenrichtwert gemacht werden. Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben dazu ein automatisiert erstelltes Anschreiben mit allgemeinen Informationen zur Grundsteuerreform sowie konkrete Daten zum jeweiligen Grundstück, für das eine Feststellungserklärung abgegeben werden muss, erhalten. Hierin wurde diesen unter anderem das Aktenzeichen des Grundstücks mitgeteilt.

Im Landesgrundsteuergesetz hat der zum Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermittelnde Bodenrichtwert eine entscheidende Rolle: Der Grundsteuerwert von Grundstücken des Grundvermögens (Grundsteuer B) wird durch Multiplikation des Bodenrichtwerts mit der Grundfläche des Grundstücks ermittelt. Der Bodenrichtwert wird durch die örtlichen Gutachterausschüsse ermittelt. Die Gutachterausschüsse sind unabhängige Sachverständigengremien auf kommunaler Ebene.

Bewertung:

Die gleichheitsrechtlichen Bedenken gegen die Verwendung der Bodenrichtwerte werden nicht geteilt. Der Belastungsgrund des „modifizierten Bodenwertmodells“ beruht primär auf dem Äquivalenzprinzip. Damit ist das im Bodenrichtwert verkörperte Potenzial eines Grundstücks gemeint. Über die Bodenrichtwerte als entscheidenden Faktor bei der Bewertung eines Grundstücks werden typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, sachgerecht erfasst. Denn diese grundstücksbezogenen Leistungen einer Gemeinde wirken sich in erster Linie auf den Wert des Grund und Bodens aus. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Wertrelation der Grundstücke realitätsgerecht abgebildet wird. Dabei werden die Bodenrichtwerte nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung von den örtlich zuständigen Gutachterausschüssen ermittelt. Diese von der Steuerverwaltung unabhängigen, ortskundigen Sachverständigengremien sind mit den Gegebenheiten der Grundstücke, den städtebaulichen Vorgaben und der Marktsituation vor Ort vertraut. Deshalb werden die Bodenrichtwerte als Bewertungsmaßstab allgemein und insbesondere von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt.

Eine Doppelbesteuerung durch die neue Grundsteuer ab 2025 auf der einen und durch die Grunderwerbsteuer auf der anderen Seite liegt ebenfalls nicht vor. Es handelt sich um verschiedene Steuerarten, die unterschiedliche Anknüpfungspunkte haben. Die Grunderwerbsteuer knüpft an den Rechtsträgerwechsel zwischen Veräußerer und Erwerber an, in dem eine besondere Leistungsfähigkeit zum Ausdruck kommt. Demgegenüber handelt es sich bei der Grundsteuer um eine Steuer, die an das Halten eines Grundstücks anknüpft. Mit ihr werden kommunale Aufgaben finanziert.

Ein ordnungsgemäß durch den Landtag verabschiedetes Gesetz wie das Landesgrundsteuergesetz ist darüber hinaus grundsätzlich zu befolgen. Ein Zuwarten bei der weiteren Umsetzung der Reform bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Verfassungskonformität des Landesgrundsteuergesetzes aufgrund einer eventuellen Verfassungsbeschwerde überprüft wird, ist abzulehnen. Ohne zuvor erlassene Bescheide kann zudem ein Gericht nicht über die Verfassungskonformität des Landesgrundsteuergesetzes entscheiden.

Die Finanzverwaltung muss im Rahmen der Reform rund 5,6 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Baden-Württemberg rechtzeitig bewerten, damit die Kommunen aufgrund dieser Werte ab Mitte 2024 ihre neuen Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 berechnen und beschließen können. Um das Gelingen der Reform nicht zu gefährden, müssen die Erklärungen möglichst zeitnah und elektronisch eingehen. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Landesgrundsteuergesetzes kann die oberste Finanzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte auffordern. Dies erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 30. März 2022. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden darin zur Abgabe der Erklärung im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 (mittlerweile verlängert bis zum 31. Januar 2023) aufgefordert. Der Petent wurde daher wirksam dazu verpflichtet, die geforderten Erklärungen fristgerecht einzureichen.

Von dem generellen Erfordernis einer Erklärungsabgabe kann auch nicht abgesehen werden. Leider ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar. Die hierfür notwendigen Daten liegen nicht so vollständig, zuverlässig und technisch verwendbar vor, wie sie gebraucht würden:

Bereits das Grundbuch ist nicht immer aktuell. Es gibt keine Pflicht zur Berichtigung des Grundbuchs. Erben unterlassen eine Berichtigung beispielsweise häufig, um damit verbundene Gebühren zu sparen.

Zudem liegen die erforderlichen Daten nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden; zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich. Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben

KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen.

Eine vollelektronische Übernahme der Bodenrichtwerte ist bisher ebenfalls noch nicht möglich, da die hierfür notwendigen Datenbestände gerade erst aufgebaut werden und daher noch nicht in der nötigen Form und Vollständigkeit zur Verfügung stehen. Daher ist eine Erklärung der Bodenrichtwerte durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bei der ersten Hauptfeststellung unabdingbar. Möglicherweise kann jedoch bei der zweiten Hauptfeststellung auf eine Erklärung der Bodenrichtwerte verzichtet werden.

Hinzu kommt, dass es für Grundstücke, die überwiegend (mehr als 50 Prozent) Wohnzwecken dienen, nach neuer Rechtslage eine Steuerermäßigung gibt und die Angaben hierzu über eine Steuererklärung erhoben werden müssen.

Darüber hinaus liegt entgegen der Ansicht des Petenten kein Datenmissbrauch durch Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Übermittlung sensibler Daten im Informationsschreiben vor. Der Verantwortliche im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hatte die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer darüber informiert, dass diese in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben eine Feststellungserklärung abzugeben haben. Aufgrund der Darstellung in den Informationsschreiben wird explizit auf die (örtliche) Verantwortlichkeit der Finanzämter hingewiesen und die notwendigen (datenschutzrechtlichen) Informationen sind auf dem Informationsschreiben unter „Datenschutzhinweis“ den betroffenen Personen übermittelt worden. Es sind ausschließlich die Daten an die betroffenen Personen übermittelt worden, welche diese bereits im Zuge einer Einheitswertfeststellung (Hinweis auf das jeweilige EW-Aktenzeichen) an die Finanzämter übermittelt hatten. Die im Informationsschreiben genannten Daten sind Teil dieser vorgenannten Feststellung (beispielsweise Lagebezeichnung, Gemarkung, Flur und [Flurstücks-]Zähler/Nummer). Eine Übermittlung dieser Daten erfolgte datenschutzkonform in einem verschlossenen Briefumschlag, ohne dass Dritte Einblick erhalten hätten. Durch das Informationsschreiben wurden die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer lediglich nochmals daran erinnert, dass diese in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben eine Feststellungserklärung abzugeben haben.

Die Formvorschriften der Abgabenordnung legen fest, dass Verwaltungsakte, soweit diese formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, keine Unterschrift oder die Namenswiedergabe eines Beschäftigten des Finanzamts beinhalten müssen, um inhaltlich hinreichend bestimmt zu sein. Die Informationsschreiben – egal, ob es sich hierbei um einen Verwaltungsakt handelt, oder nicht – erfüllen daher die notwendigen formalen Erfordernisse in Bezug auf die Unterschrift. Aufgrund der Teamstrukturen in den Finanzämtern wurden bei diesen In-

formationsschreiben keine Personen explizit benannt; jedoch sind spezifische Durchwahlnummern und die betroffenen EW-Aktenzeichen der jeweiligen Finanzämter in den Schreiben aufgeführt. Die notwendige Bestimmtheit ist somit auf jeden Fall gegeben. Auch Steuerbescheide werden nicht unterschrieben (oder gezeichnet) und sind trotzdem rechtskonform.

Eine behauptete Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist ebenfalls nicht gegeben, da einerseits ausschließlich die betroffenen Personen (Artikel 4 Nummer 2 DSGVO) hierüber Kenntnis erhalten haben und andererseits die notwendigen (datenschutzrechtlichen) Informationen auf dem Informationsschreiben unter „Datenschutzhinweis“ den betroffenen Personen übermittelt worden sind. Dieser Hinweis erfüllt die notwendigen Erfordernisse, welche in Artikel 12 bis 14 DSGVO formuliert sind.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. November 2022 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **20. Petition 17/1351 betr. Angelegenheit des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst u. a.**

Der Petent bezieht sich in seiner Petition auf eine Beschwerde über ein Universitätsklinikum, die der Petent an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium) als Rechtsaufsicht des Universitätsklinikums gerichtet hatte. Das Wissenschaftsministerium hatte diese geprüft und dem Petenten das Ergebnis der Bewertung in einem Antwortschreiben mitgeteilt.

Das Wissenschaftsministerium hat zur Bewertung der vom Petenten vorgetragenen Beschwerde eine Stellungnahme des Universitätsklinikums eingeholt. Dies entspricht der üblichen Vorgehensweise des Ministeriums. Der Petent hatte in seiner Beschwerde Bedenken vorgetragen, wie mit seinen Schreiben an das Universitätsklinikum in verwaltungstechnischer Sicht umgegangen werde. Medizinische Aspekte waren nicht Gegenstand der Beschwerde. Das Universitätsklinikum hat in seiner Stellungnahme nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, wie mit den Schreiben organisatorisch verfahren wurde und wie auf diese reagiert wurde (Beantwortung, Telefonate, Vereinbarung von Terminen, die der Petent auch wahrgenommen hat). Die Stellungnahme des Universitätsklinikums hat dem Wissenschaftsministerium keinen Anlass zu der Annahme gegeben, dass mit den Kontaktaufnahmen des

Beschwerdeführers nicht sachgerecht verfahren wurde. Das Wissenschaftsministerium weist darauf hin, dass eine inhaltliche Überprüfung der auf die Kontaktaufnahmen des Petenten erfolgten Handlungen des Klinikums mit Bezug zu medizinischen Fragestellungen, Diagnosen und Behandlungsoptionen nicht durch das Ministerium erfolgen kann. Der inhaltliche Umgang damit obliegt den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.

Der Petent hat außerdem gegenüber dem Universitätsklinikum sowie dem Wissenschaftsministerium darauf hingewiesen, dass seine Patientenakte seines Erachtens nicht vollständig sei. Die Schreiben sind auch dem Petitionsausschuss zugegangen. Das Wissenschaftsministerium hat das Klinikum daraufhin um Überprüfung der übermittelten Akte gebeten. Das Klinikum hat versichert, dass dem Petenten bereits zweimal die vollständige Akte zugegangen sei. Bereits vor der im Rahmen der Beschwerde ergangenen Aufforderung des Wissenschaftsministeriums an das Klinikum zur Überprüfung der Vollständigkeit der Patientenakte hatte das Klinikum in seiner ersten Stellungnahme zum Sachverhalt aktiv adressiert, dass der Petent wiederholt Nachfragen nach Unterlagen gestellt habe, die seiner Auffassung nach nicht vollständig gewesen seien. Dies sei aber nach Einschätzung des Klinikums nicht der Fall. Das Wissenschaftsministerium sieht auch in Bezug auf diesen Aspekt keinen Ansatzpunkt, an der nachvollziehbaren und glaubhaften Darstellung des Universitätsklinikums zu zweifeln.

Das Wissenschaftsministerium hat den Petenten mit Antwortschreiben vom 5. Juli 2022 über das Ergebnis seiner Bewertung informiert. Die Beantwortung von Beschwerden durch das Wissenschaftsministerium erfolgt stets, auch im vorliegenden Fall, nach sorgfältiger Befassung mit dem Sachverhalt. Den Vorwurf des Petenten, die „lapidare Bescheidung“ des Wissenschaftsministeriums sei als „Mangel an Respekt gegenüber dem Patienten/Bürger“ zu werten, weist das Ministerium von sich.

Die Sachbehandlung durch das Wissenschaftsministerium ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## **21. Petition 17/913 betr. Aufenthaltstitel**

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 45-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Mitte März 2012 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang April 2012

einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes mit Bescheid vom Dezember 2013 ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf.

Gegen den ablehnenden Asylbescheid erhob der Petent Ende Dezember 2013 – verfristet – Klage. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts Mitte Januar 2016 wurde dem Kläger zwar bezüglich der Versäumung der Frist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt, die Klage jedoch als unbegründet abgewiesen. Das Urteil ist seit Anfang März 2016 rechtskräftig.

Entsprechend der Ende Dezember 2013 zunächst eingetretenen Bestandskraft teilte das BAMF mit Abschlussmitteilung von Mitte Januar 2014 ein Bestandskraftdatum mit, weshalb dem Petenten Mitte Februar 2014 erstmals eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG ausgestellt wurde.

Der Petent wurde Mitte Januar 2014 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Anfang September 2014 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Ende Oktober 2014 aufgefordert. Ende Januar 2016 sowie Mitte Januar 2017 erfolgte eine erneute Fristsetzung zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Ende Februar 2017. Der Petent legte innerhalb der Frist keine Identitätsdokumente vor. Mit Schreiben von Januar 2018 wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er im Wege der zwangsweisen Passbeschaffung durch die pakistanischen Behörden nicht identifiziert werden konnte und dies auf fehlerhafte oder unvollständige Identitätsangaben seinerseits hindeute.

Im Juli 2020 stellte der Petent einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Seinen Antrag stützte der Petent insbesondere auf die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet. Wegen fehlender Sicherung des Lebensunterhalts, Nichterfüllen der Passpflicht und fehlendem Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache wurde über die Erteilung durch die untere Ausländerbehörde noch nicht entschieden.

Im Januar 2022 legte der Petent eine pakistanische Geburtsurkunde im Original bei der unteren Ausländerbehörde vor. Diese genügt jedoch nicht um die Identität des Petenten abschließend zu klären.

Dem Petenten ist die Beschäftigung wegen unzureichender Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht gestattet. Laut Auskunft der unteren Ausländerbehörde befindet sich der Petent seit Jahren im Leistungsbezug. Der Petent macht in der Petition zwar geltend, dass er bis zur Versagung der Beschäftigungserlaubnis „jahrelang“ in einem Restaurant gearbeitet habe, ob es sich hierbei um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder um einen sogenannten Mini-

job gehandelt hat, ist nicht bekannt oder sonst nachgewiesen.

Straftaten des Petenten sind nicht bekannt, ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister von März 2022 liegt vor.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent inzwischen die für eine Beschäftigungserlaubnis notwendigen Identitätspapiere vorgelegt habe. Auch habe sich ein Arbeitgeber gefunden, welcher den Petenten in Zukunft beschäftigen möchte. Weiter wird vorgebracht, dass er sich aufgrund seiner langjährigen Beschäftigung in die Arbeitswelt der Bundesrepublik integriert habe. Zudem drohe ihm aufgrund seines schiitischen Glaubens und seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Leibwächter in seinem Herkunftsland große Gefahr.

Bewertung:

Dem Petenten droht zumindest zum aktuellen Zeitpunkt keine Abschiebung in sein Herkunftsland. Die Landesregierung hat sich angesichts der von der Bundesregierung geplanten Einführung des sogenannten „Chancen-Aufenthaltsrechts“ darauf verständigt, dass Rückführungen von Personen, die mit dem in Kürze erwarteten Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes aller Voraussicht nach ein Bleiberecht erhalten können, bis auf weiteres ausgesetzt sind. Dies ist beim Petenten der Fall, da er sich zum 1. Januar 2022 fünf Jahre ununterbrochen geduldet bzw. gestattet im Bundesgebiet aufgehalten hat und insbesondere nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

Der Petent wird, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, als Person mit ungeklärter Identität derzeit gemäß § 60b Absatz 1 AufenthG im Bundesgebiet geduldet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten derzeit nicht in Betracht, da er nicht seit 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht und er seinen Lebensunterhalt nicht innerhalb der letzten zwölf Monate durch eine Beschäftigung sichern konnte (vgl. § 60d Absatz 1 Nummer 3, 4 AufenthG). Die Identität des Petenten ist weiterhin nicht geklärt, da der Petent bislang keine Identitätsdokumente vorgelegt hat. Der Petent war allerdings eigenen Angaben zufolge im Besitz einer ID-Karte. Sofern hiervon Kopien vorhanden sind, könnte er diese vorlegen. Des Weiteren ist es dem Petenten möglich und zumutbar, über Verwandte, Bekannte oder einen Vertrauensanwalt im Heimatland eine neue ID-Karte zu beantragen und vorzulegen.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder

im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechenden Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf zielstaatsbezogene Aspekte bezüglich seines Glaubens oder seiner behaupteten Tätigkeit als Leibwächter in Pakistan bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt. Schließlich wurden zielstaatsbezogene Belange bereits im Asylverfahren geltend gemacht und durch das BAMF sowie das zuständige Verwaltungsgericht entsprechend gewürdigt.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von über 40 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt zurzeit nicht in Betracht, da u. a. die Identität des Petenten nicht geklärt ist. Weiter ist der Lebensunterhalt nicht gesichert und es liegt kein Nachweis über hinreichende mündliche Sprachkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 vor.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Er wurde mehrfach über zumutbare Handlung zur Klärung seiner Identität und über die Möglichkeiten zur freiwilligen Passbeschaffung aufgeklärt. Die Ergreifung dieser oder anderer zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses hat der Petent nicht nachgewiesen.

Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen. Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Ent-

wurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dies setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Vorliegend ist eine derart tiefgreifende soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist damit nicht gegeben.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 35 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent unter anderem an, dass sich in Pakistan nach wie vor seine Eltern aufhielten. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Realschule besucht und abgeschlossen. Danach hat er bis zu seiner Ausreise bei seinem Vater gearbeitet, welcher einen eigenen Kleintransporter und auch ein Taxi besitzt. Somit ist ihm eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten aktuell einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Soweit im Hinblick auf die Prüfung, ob der Petent ein „Chancen-Aufenthaltsrecht“ erhalten kann, derzeit keine Abschiebung droht, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

## **22. Petition 17/1373 betr. Betreuungssache, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen u. a.**

### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt zunächst staatliche Schadenersatzleistungen wegen von ihr dem Land zugerechneter (vermeintlicher) Versäumnisse verschiedener Beteiligter im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der Petentin und einer deswegen angeordneten Betreuung.

Den Ausgangspunkt bilden dabei gegen ihren ehemaligen Betreuer X erhobene Vorwürfe, insbesondere der Vorwurf, der Betreuer habe sie sowohl beruflich als auch privat ruiniert, indem er in ihrem weiteren Umfeld freimütig über ihre psychische Erkrankung kommuniziert habe.

In diesem Zusammenhang beanstandet sie auch die Amtsführung der Betreuungsbehörde des zuständigen Landratsamts. Insbesondere wendet die Petentin sich gegen eine von ihr behauptete Vereitelung der Durchsetzung eines weitergehenden Anspruchs auf Schadensersatz gegen den Betreuer durch den Leiter der Betreuungsbehörde bzw. die Nichtregulierung des von ihr geltend gemachten Schadens durch die Betreuungsbehörde.

Zudem beanstandet die Petentin das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde im Zusammenhang mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis und einer anschließenden, zunächst nur unter Auflagen erfolgten Wiedererteilung.

Die Vorwürfe der Petentin gegenüber dem Betreuer waren Gegenstand einer umfangreichen Strafanzeige der Petentin und eines hierauf gegen den Betreuer geführten Strafverfahrens, das die Petentin ebenfalls zum Gegenstand der Petition macht. Die Petentin bemängelt insoweit, dass in der Verhandlung vor dem Amtsgericht das zuvor gegen den Betreuer geführte Zivilverfahren vor dem Landgericht erörtert worden sei und sich dem Einstellungsbeschluss nichts zu einer für sie nicht nachvollziehbaren Verjährung entnehmen lasse.

Schließlich fordert die Petentin eine „Datenberichtigung nach Gesetzgebung“. Die Petentin wirft dem Psychiatrischen Zentrum X vor, unzählige psychiatrische Gesundheitsdaten an die vom Betreuer angegebene Nummer eines im Büro eines öffentlichen Kindergartens aufgestellten Faxgeräts gefaxt zu haben.

## II. Sachverhalt

Im Einzelnen liegt der Petition folgender Sachverhalt zugrunde:

### 1.

Mit Beschluss vom 23. Dezember 2014 bestellte das Amtsgericht Herrn X als Betreuer der Petentin unter anderem für die Bereiche der Vermögens- und Gesundheitsfürsorge. Die Bestellung erfolgte dem Beschluss zufolge in Teilen gegen den Willen der Petentin, die lediglich einen „Bevollmächtigten“, der finanzielle Angelegenheiten für sie regelt, wünschte, im Übrigen jedoch gegenüber einer Betreuung sehr ablehnend eingestellt war. Hintergrund der Bestellung war eine psychische Erkrankung der Petentin. Mit Beschluss vom 28. Januar 2015 wurde die Bestellung auf den Bereich der Aufenthaltsbestimmung ausgeweitet. Die Petentin befand sich vom 2. Februar 2015 bis zum 3. Juni 2015 und sodann vom 21. Januar 2016 bis zum 24. Juni 2016 in stationärer Unterbringung im Psychiatrischen Zentrum X. Am 2. März 2016 beantragte der Betreuer letztmalig während der Dauer seiner Bestellung zum Betreuer die Unterbringung der Petentin in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses und ergänzend zu einem zuvor gestellten Antrag auf Zwangsmedikation die Fixierung der Petentin, falls diese sich weigert, die Medikamente einzunehmen. Mit Beschluss vom 2. März 2016 genehmigte das Amtsgericht die Unterbringung

der Petentin in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses längstens bis zum 1. Juni 2016 und die Einwilligung des Betreuers in die Zwangsmedikation der Petentin bis zum 13. April 2016 sowie die Fixierung ihrer Extremitäten zum Zwecke der Zuführung von Medikamenten bis zum 1. Juni 2016. Mit Beschluss vom 9. Mai 2016 entließ das Amtsgericht Herrn X als Betreuer und bestellte der Petentin eine Betreuerin. Mit Beschluss vom 20. November 2017 wurde die Betreuung aufgehoben.

### 2.

Nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe klagte die Petentin im Jahr 2019 gegen ihren ehemaligen Betreuer auf Zahlung von Schadensersatz, weil dieser es unterlassen habe, bei der deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente zu stellen. Das Landgericht verurteilte den ehemaligen Betreuer am 25. September 2019 zur Zahlung von 15 184,10 Euro Schadensersatz nebst Zinsen und stellte fest, die Petentin habe seit dem 9. Juli 2014 einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente gehabt. Der Betreuer habe es pflichtwidrig und jedenfalls fahrlässig unterlassen, diese zu beantragen.

### 3.

In ihrer Strafanzeige vom 30. November 2020 warf die Petentin ihrem ehemaligen Betreuer vor, sie in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Betreuer zumindest als Anstifter der Freiheit beraubt zu haben, indem er ihre zwangsweise Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung beantragt und im Jahr 2015 für sie keine geeignete Wohnung gesucht habe. Den von der Petentin zu den Akten gereichten Unterlagen lässt sich hingegen entnehmen, dass der damalige Betreuer am 2. Juni 2015 dem Psychiatrischen Zentrum mitteilte, er suche weiterhin nach einer Wohnung, bislang jedoch erfolglos. Einem Bericht des Betreuers vom 3. Oktober 2015 an das Amtsgericht zufolge kommt nur eine Wohnung in Betracht, deren Kosten das Sozialamt übernimmt.

Ferner soll der Betreuer die Petentin an der Gesundheit geschädigt haben, indem er gegen ihren Willen gerichtlich die Zwangsmedikation durchgesetzt habe. Außerdem soll er dafür verantwortlich gewesen sein, dass sie über sieben Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Entlassung aus der psychiatrischen Einrichtung am 3. Juni 2015 bis zum 21. Januar 2016 ohne Stromversorgung in ihrem Haus gelebt habe.

Der Betreuer habe es außerdem im gesamten Zeitraum seiner Betreuung von Dezember 2014 bis Mai 2016 pflichtwidrig unterlassen, Anträge bei der deutschen Rentenversicherung wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zu stellen, wodurch der Petentin Rentenzahlungen in beträchtlicher Höhe entgangen seien.

Während der gesamten Zeit der Betreuung habe der Betreuer ehrverletzende falsche Anschuldigungen gegen sie geäußert. Durch Befragungen ihrer Nachbarschaft und Weitergabe von Informationen habe er sie

gleichsam zur Schau gestellt. Er habe falsche Angaben gegenüber dem Amtsgericht, dem psychiatrischen Krankenhaus und weiteren Behörden wie dem Jobcenter gemacht. Jeder Sachbearbeiter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes habe sich über sie Einblicke verschaffen und einen entsprechend falschen Eindruck gewinnen können.

Des Weiteren wirft die Petentin dem Betreuer vor, er habe nicht alle Unterlagen an ihre neue Betreuerin herausgegeben. Insbesondere habe er Kontoauszüge nicht übermittelt. Ihre neue Betreuerin habe ihn insoweit mit E-Mail vom 2. Dezember 2016 um Übermittlung gebeten. Zwischenzeitlich lägen alle Kontoauszüge vor.

Fachpsychiatrische Gutachten und Arztbriefe seien auf Wunsch des Beschuldigten an die Adresse eines Kindergartens gefaxt worden, als dessen Geschäftsführer und Liquidator der Betreuer benannt war. Die Bearbeitung ihrer Betreuungsangelegenheiten habe eine Mitarbeiterin des Kindergartens übernommen. Letzteres schließt die Petentin aus einer E-Mail vom 7. März 2018, welche von einer Mitarbeiterin des Betreuers versandt wurde.

Auch habe der Betreuer ihr Haus zwischen dem 22. Dezember 2014 und dem 21. Januar 2016 mehrfach ohne richterlichen Beschluss betreten.

Ferner wirft die Petentin ihrem ehemaligen Betreuer versuchten Prozessbetrug im Zivilverfahren vor dem Landgericht vor. Er habe gegenüber dem Landgericht insoweit falsche Angaben gemacht, als er behauptet habe, vor seiner Bestellung als Betreuer keine Erkenntnisse über sie gehabt zu haben. Tatsächlich habe er unter anderem ihr Haus bereits vor seiner Bestellung am 22. Dezember 2014 gemeinsam mit dem Amtsrichter betreten und an der Entscheidungsfindung des Amtsgerichts mitgewirkt. Der Betreuer habe – anders als von ihm vorgetragen – schon im Jahr 2014 versucht, mit ihr in Kontakt zu treten. Darüber hinaus habe er falsche Angaben zu von ihm gestellten Anträgen auf Grundsicherungsleistungen gegenüber dem Landgericht gemacht. Dem über den Besuch am 22. Dezember 2014 vom zuständigen Richter gefertigten Protokoll ist abweichend von dieser Darstellung zu entnehmen, dass die Petentin erklärt habe, der Beschuldigte müsse draußen bleiben und auch ihre Tochter nach draußen geschickt habe. Dem Vortrag des Betreuers im Zivilprozess zufolge hat er Anträge auf Grundsicherung am 4. April und 18. Mai 2015 sowie am 24. Februar und 7. März 2016 gestellt sowie diverse Anträge auf Eingliederungshilfen und Kostenübernahme nach SGB XI z. B. am 22. April 2015 und 4. März 2016. Ein von der Petentin zu den Ermittlungsakten gereichtes Schreiben des Jobcenters vom 24. Juni 2015 befasst sich mit einem Antrag auf Leistungen nach SGB II vom 4. April 2015.

Die Petentin ist ferner der Meinung, der Betreuer habe sich eines versuchten Prozessbetrugs durch falsche Angaben in der Betreuungssache vor dem Amtsgericht schuldig gemacht. Zum Beleg hierfür reicht sie den Bericht des Betreuers vom 3. März 2016 an das Amtsgericht zu den Akten, in dem es unter anderem

heißt, die Petentin habe seit zwei Jahren keinen Strom und auch kein Heizöl mehr. Tatsächlich ist den Akten an anderer Stelle zu entnehmen, dass der Strom offensichtlich am 12. Februar 2015 abgeschaltet wurde. Über Heizöl hingegen verfügte die Petentin nach Angaben ihres Sohnes gegenüber dem Betreuer wohl schon seit Februar 2013 nicht mehr. Auch werde in dem genannten Bericht aus Sicht der Petentin fälschlich ausgeführt, dass sie Ratenzahlungen auf ihr Darlehen zu keinem Zeitpunkt erbracht habe. Sie sei über drei Jahrzehnte allen ihren Verpflichtungen nachgekommen. Die Immobilie habe sie 1992 gekauft, im Mai 2014 habe sie das erste Mal mit der Tilgung ausgesetzt. In der Darstellung ihrer Person in diesem Bericht sieht sie eine Abrechnungsmanipulation. Im Zusammenhang mit diesem Vorwurf behauptet die Petentin auch, ihr ehemaliger Betreuer habe in diversen Berichten dem Amtsgericht falsche Angaben zu Anträgen auf Grundsicherung gemacht. Zum Beleg reicht sie Berichte vom 4. März 2015 sowie 14. Mai 2015 zu den Akten, denen zufolge er Grundsicherungsleistungen beantragt hat.

Zudem habe der Betreuer alsbald nach Übernahme der Betreuung von ihr verlangt, dem Verkauf ihres Hauses zuzustimmen, sonst erhalte sie kein Taschengeld. Mit dem vorgeschlagenen Verkauf ihres Hauses für 140 000 Euro sei sie jedoch nicht einverstanden gewesen. Es habe 2014 Interessenten gegeben, die einen Preis von 220 000 Euro hätten zahlen wollen. Zum Beleg für diesen Preis reicht sie einen Immobilienvermittlungsauftrag an eine Volksbank mit einer entsprechenden Preisvorstellung zu den Akten. Auch ohne dem Verkauf zugestimmt zu haben, habe sie erstmals im April 2015 Taschengeld erhalten. Das Haus habe sie für 177 000 Euro nach Beendigung der Betreuung durch den Betreuer X veräußert.

Am 2. März 2021 ordnete die Staatsanwaltschaft die Vernehmung des beschuldigten Betreuers an. Mit Verfügung vom 14. Juni 2021 stellte sie die Ermittlungen teilweise ein. Im Übrigen beantragte sie den Erlass eines Strafbefehls.

Hinsichtlich der dem Beschuldigten vorgeworfenen Freiheitsberaubung durch die gerichtlich veranlasste Unterbringung im einem Psychiatrischen Krankenhaus sah die Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anträge auf Unterbringung bzw. deren Fortdauer in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung nicht gerechtfertigt gewesen seien. Der Betreuer habe die Unterbringung der Petentin in einer geschlossenen Einrichtung sowie die Zwangsmedikation und Fixierung bei Weigerung der Medikamenteneinnahme zuletzt am 2. März 2016 beim Amtsgericht beantragt. Die Petentin sei zu diesem Zeitpunkt mit gerichtlicher Genehmigung stationär untergebracht gewesen und habe an einer näher bezeichneten psychischen Erkrankung gelitten. Soweit sich die Anzeige auch gegen die im Zeitraum von Januar bis Juni 2015 erfolgte Unterbringung und auf die vor dem 2. März 2016 gestellten Anträge richtete, seien vermeintlich in diesem Zeitraum begangene Freiheitsberaubungen jedenfalls gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) verjährt. Darüber hinaus müsse auch

hier von einer Rechtfertigung ausgegangen werden. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Amtsgericht bei seinen Entscheidungen jeweils die Gefahr gesehen hat, dass sich die Petentin erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge. Die Entscheidungen beruhten unter anderem auf Gutachten verschiedener Ärzte vom 2. Dezember 2014, 10. März 2015, 6. Mai 2015, 21. Januar 2016 und 26. Februar 2016.

Mit dem Antrag auf Zwangsmedikation – gegebenenfalls unter Fixierung – habe der Beschuldigte den Tatbestand der Körperverletzung weder als Täter noch als Teilnehmer verwirklicht, da die Medikation im damaligen Zeitpunkt nach Empfehlung der Ärzte vorgenommen werden sollte und zur Behandlung der Petentin erforderlich gewesen sei. Jedenfalls fehle es dem Beschuldigten an einem entsprechenden Vorsatz.

Hinsichtlich der vorgeworfenen Körperverletzung durch Unterlassen, indem der Beschuldigte vorsätzlich zugelassen haben soll, dass die Petentin im Sommer 2015 ohne Stromversorgung in ihrem Haus gelebt habe, sei Strafverfolgungsverjährung gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 4 StGB eingetreten.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Beschwerde der Petentin gab die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 13. Juli 2021 keine Folge. Der Petentin wurde erläutert, dass hinsichtlich sämtlicher Anträge auf Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und auf Durchführung von Zwangsmedikation, die vor dem 2. März 2016 gestellt worden seien, Verjährung eingetreten sei. Diese richte sich nicht nach zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften, sondern allein nach den Bestimmungen der §§ 78 ff. StGB. Die aufgrund von vor dem 2. März 2016 gestellten Anträgen angeordnete Unterbrechung sei mit Ablauf des 1. März 2016 beendet gewesen, sodass zu diesem Zeitpunkt die fünfjährige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt worden sei. Eine Unterbrechung der Verjährung (mit der Folge, dass die Verjährungsfrist erneut zu laufen beginnt), sei erstmals durch Anordnung der Vernehmung des Beschuldigten am 2. März 2021 erfolgt. Ferner führte die Generalstaatsanwaltschaft aus, dass eine Unterbringung und Zwangsmedikation ab dem 2. März 2016 auf einer richterlichen Anordnung beruht habe und damit gerechtfertigt sei. Das Gericht habe sich hierbei auf ein Gutachten vom 26. Februar 2016 gestützt.

Soweit die Petentin ihrem ehemaligen Betreuer vorgeworfen habe, Unterlagen an die ihm nachfolgende Betreuerin verspätet herausgegeben zu haben, fehle es an der für eine strafrechtlich relevante Unterschlagung erforderlichen Manifestation des Zueignungswillens.

Verneint wurde auch eine nach dem Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz strafrechtlich relevante unbefugte Zugänglichmachung von Daten, da keine Anhaltspunkte bestünden, eine solche sei gewerbsmäßig oder gegen Entgelt erfolgt. Etwaige Taten vor dem 2. März 2016 seien aufgrund der fünfjährigen Verjährungsfrist verjährt.

Soweit die Petentin den Vorwurf des Hausfriedensbruchs und der Begehung von Ehrdelikten während

des Betreuungszeitraums erhoben habe, stellte die Generalstaatsanwaltschaft fest, dass bereits bei Anzeigerstattung Verfolgungsverjährung eingetreten gewesen sei. Die Verjährungsfrist für solche Taten betrage drei Jahre.

Die Ermittlungen haben jedoch aus Sicht der Staatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht wegen Untreue ergeben. Am 30. Juni 2020 erließ das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl über 60 Tagessätze zu je 60 Euro wegen Untreue durch Unterlassen gegen den Betreuer. Diesem wurde vorgeworfen, er habe es als gesetzlicher Betreuer für die Vermögensfürsorge der Petentin unterlassen, in einem Zeitraum vom 2. März 2016 bis 9. Mai 2016 einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente gegenüber der Deutschen Rentenversicherung zu stellen, obwohl er hierzu aufgrund seiner Betreuerstellung verpflichtet gewesen wäre. Die Petentin – welche einen entsprechenden Anspruch gehabt hätte – sei auf Grundsicherungsleistungen angewiesen gewesen, da nach dem Wegfall der Unterhaltspflichten des Ehemanns spätestens seit dem 1. Januar 2016 keine anderen Einnahmen zur Verfügung gestanden hätten. Das Vermögen der Geschädigten sei durch entgangene Erwerbsminderungsrentenzahlung in Höhe von zwei Monatsnettorenten à 808,35 Euro, insgesamt also um 1 616,70 Euro, geschädigt.

Zugunsten des Beschuldigten nahm die Staatsanwaltschaft an, dass die unterbliebene Beantragung einer Rente vor dem 2. März 2016 verjährt war, da der Taterefolg jeweils monatlich eingetreten sei. Ein strafrechtlich relevanter Vorwurf könne für den Zeitraum nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses am 9. Mai 2016 – entgegen der darüberhinausgehenden Schadensersatzpflicht – nicht gemacht werden.

Nachdem der Betreuer gegen den Strafbefehl Einspruch eingelegt hatte, wurde in der Hauptverhandlung vom 19. Januar 2022 nach Erörterung der Sach- und Rechtslage, insbesondere der Umstände der Betreuung, des Zeitpunkts der Bestellung des Betreuers und der Tatsache, dass über den angeklagten Schaden hinaus die Forderungen aus dem Urteil des Landgerichts vollumfänglich bezahlt wurden, auf Anregung des Gerichts und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Verteidigers das Verfahren gemäß § 153 der Strafprozessordnung eingestellt.

4.

Am 30. Januar 2020 erhielt der Leiter der Betreuungsbehörde ein Schreiben der Petentin, in welchem sie bat, ihr mitzuteilen, wie die Betreuungsbehörde mit den ihrer Ansicht nach „denunzierenden Anschuldigungen“ ihres rechtlichen Betreuers umgehen werde. Am 14. Februar 2020 bestätigte der Leiter der Betreuungsbehörde der Petentin den Eingang ihres Schreibens. Am 23. Februar 2020 verunfallte der Leiter der Betreuungsbehörde und befand sich daraufhin für längere Zeit im Krankenstand. Am 31. Juli 2020 wandte sich die Petentin an den Landrat mit der Bitte um Beantwortung des Schreibens vom 30. Januar 2020.

Mit Datum vom 12. August 2020 beantwortete die Amtsleitung des Sozialamts im Auftrag des Landrats das Schreiben der Petentin. Im Einzelnen wurde der Petentin mitgeteilt, die Betreuungsbehörde habe ihre umfassende Kritik an dem Betreuer aufgenommen und eine kritische Überprüfung vorgenommen. Weitergehende Auskünfte über Konsequenzen für den Betreuer könnten aus rechtlichen Gründen nicht an Dritte weitergeben werden. Es wurde zugesichert, die Betreuungsbehörde werde die getroffenen Feststellungen bei weiteren Betreuungsvorschlägen berücksichtigen. Nach diesem Schreiben gingen im Landratsamt keine weiteren Rückmeldungen der Petentin ein.

In der ersten Jahreshälfte 2022 wandte sich dann der Patientenführer der Petentin telefonisch an den Leiter der Betreuungsbehörde. Nach Auskunft des Leiters der Betreuungsbehörde kamen die Gesprächspartner einvernehmlich zu der Einschätzung, dass über die Höhe des Schadensersatzanspruchs der Petentin gegen den gesetzlichen Betreuer bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Ein Vermerk über das Gespräch wurde nicht gefertigt.

5.

Die Petentin verzichtete am 13. März 2017 auf ihre Fahrerlaubnis, nachdem sie der Fahrerlaubnisbehörde ein aufgrund der in der Vergangenheit diagnostizierten psychischen Erkrankung angefordertes ärztliches Gutachten zur Frage ihrer Fahreignung nicht vorgelegt hatte. Die Fahrerlaubnisbehörde hatte von dem Krankheitsbild zuvor über das Amtsgericht Kenntnis erhalten, nachdem dort ein Betreuungsverfahren anhängig war und die Petentin eigens angegeben hatte, noch mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilzunehmen.

Im Jahr 2018 bemühte sich die Petentin um die Neuerteilung ihrer Fahrerlaubnis und stellte einen entsprechenden Antrag. Die Fahrerlaubnisbehörde forderte die Petentin daraufhin zur Ausräumung der Eignungsbedenken aufgrund des Krankheitsbildes auf, ein fachärztliches Gutachten vorzulegen.

Die Petentin unterzog sich am 9. November 2018 der fachärztlich-psychiatrischen Untersuchung und legte dem Landratsamt das am 14. Dezember 2018 erstellte Gutachten zur weiteren Entscheidung vor.

Das Gutachten bestätigte das Vorliegen einer psychischen Erkrankung. Das letzte Auftreten der Erkrankung im Jahr 2016 war von besonderer Schwere und erforderte einen mehrmonatigen stationären Aufenthalt. Zum Untersuchungszeitpunkt im November 2018 wirkte die Petentin gut stabilisiert und es lagen keine Krankheitssymptome vor, die gegen die Fahreignung sprachen. Nach zweijähriger Stabilität unter regelmäßiger Medikamenteneinnahme und Anbindung sowie Etablierung einer geregelten Lebenssituation hatte sich die Rückfallgefahr zwar deutlich verringert, insgesamt wurde der weitere Verlauf aus ärztlicher Sicht jedoch für überwachungsbedürftig gehalten.

Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis erfolgte am 21. Dezember 2018 unter folgender Auflage: In dreimonatli-

chen Abständen war ein fachärztlich-psychiatrisches Attest vorzulegen, welches zur Frage der Fahreignung Stellung nimmt. Insbesondere musste aus dem Attest hervorgehen, dass sich die Petentin in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befindet – hier insbesondere die Ambulanztermine in der Institutsambulanz X einhält – und die Medikamenteneinnahme mit Medikamentenspiegelkontrollen regelmäßig, ordnungsgemäß erfolgt. Die Formulierung der Auflage orientierte sich dabei an den Ausführungen des ärztlichen Gutachtens und der zuvor jahrelangen Behandlungen im Psychiatrischen Zentrum (Institutsambulanz).

Die Vorlage des Attests erfolgte jeweils fristgerecht durch die Petentin. Nach entsprechender ärztlicher Empfehlung und der positiven Entwicklung des Krankheitsbildes erfolgte im Oktober 2020 zunächst eine Ausweitung des Zeitraums für die ärztliche Befundvorlage auf sechs Monate. Ab September 2021 konnte aufgrund des weiterhin positiven stabilen Verlaufs vollständig auf eine Vorlage verzichtet werden. Die Petentin wurde über diese Entscheidung informiert.

6.

Mit Schreiben vom 30. Januar 2020 an das Psychiatrische Zentrum bat die Petentin die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, Korrekturen der Krankheitsgeschichte im Ärztebrief und in der Patientenakte nach den Vorgaben der Petentin zu machen. Des Weiteren behauptete sie, dass Gutachten per Fax in den „öffentlichen Raum“ versendet worden seien.

III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Der Petition kann im Ergebnis nicht abgeholfen werden. Im Einzelnen:

1.

Der Petentin stehen aus dem den Gegenstand der Petition bildenden Sachverhalt keine Schadenersatzansprüche gegen das Land zu.

Insbesondere richten sich Ansprüche gegen einen rechtlichen Betreuer wegen Pflichtwidrigkeiten bei der Ausübung seines Amtes nur gegen diesen (§§ 1833, 1908i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [BGB] in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, § 1826 BGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung) und nicht gegen das Land. Eine Überleitung dieser Ansprüche auf das Land nach Artikel 34 des Grundgesetzes findet nicht statt, da ein rechtlicher Betreuer kein öffentliches Amt ausübt.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass das Landratsamt – Betreuungsbehörde – in der Angelegenheit der Petentin nicht rechtmäßig gehandelt haben könnte.

Eine rechtliche Verpflichtung des Leiters der Betreuungsbehörde, an der Durchsetzung von weitergehenden zivilrechtlichen Ansprüchen der Petentin gegen ihren ehemaligen rechtlichen Betreuer mitzuwirken, besteht nicht.

Für die Betreuungsbehörde hat sich im Wesentlichen die Frage gestellt, ob ein rechtlicher Betreuer, der einen finanziellen Schaden fahrlässig oder grob fahrlässig verursacht hat, dem Gericht in weiteren Betreuungsverfahren als geeignet vorgeschlagen wird. Dies wurde eingehend geprüft. Ein vorsätzliches schädigendes Verhalten des Betreuers gegenüber der Petentin wurde nicht festgestellt. Weitere Angaben hinsichtlich der Berücksichtigung des Betreuers bei Vorschlägen an das Betreuungsgericht konnten der Petentin aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übermittelt werden.

Sofern die Petentin die Betreuungsbehörde offensichtlich als eine Art Arbeitgeber versteht, der ein Fehlverhalten des rechtlichen Betreuers zu sanktionieren und entstandenen Schaden auszugleichen hat, ist dies nicht zutreffend.

Auch ein pflichtwidriges Handeln der Fahrerlaubnisbehörde kann nicht festgestellt werden. Die Fahrerlaubnisbehörde des zuständigen Landratsamts hat die fahrerlaubnisrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls beachtet.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) entsprechende Anwendung (vgl. § 46 Absatz 3 FeV).

Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (vgl. § 2 Absatz 4 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 11 Absatz 1 FeV). Die körperlichen und geistigen Anforderungen sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 FeV vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Zur Ausräumung der Eignungszweifel kann die Behörde gemäß §§ 11 Absatz 2, 46 Absatz 3 FeV ein ärztliches Gutachten anordnen.

Die Erkrankung der Petentin stellt gemäß Anlage 4 Ziffer 7 zur FeV ein solches Krankheitsbild dar. Aufgrund der ärztlichen Befunde und weiterer Berichte aus der Betreuungsakte beim Amtsgericht wurden der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt, die Bedenken an der Fahreignung der Petentin begründeten. Für die Fahrerlaubnisbehörde bestand kein Anlass, am Inhalt der Arztberichte des Psychiatrischen Zentrums sowie der sonstigen in der Akte enthaltenen Berichte zu zweifeln. Folglich wurde unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsaspekten die Notwendigkeit der Anordnung eines ärztlichen Gutachtens bejaht.

Bei der Formulierung der Auflage hat die Fahrerlaubnisbehörde sich an den Aussagen des ärztlichen Gutachtens orientiert. Die Petentin befand sich im betreffenden Zeitraum ausschließlich in der Institutsambulanz des Psychiatrischen Zentrums in Behandlung und hat zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, dass sie sich bei einem anderen Arzt in Behandlung begeben ha-

be und daher künftig Bescheinigungen eines anderen Facharztes vorlegen wolle. Für die Behörde bestand folglich kein Anlass, Bescheinigungen eines anderen Arztes zu fordern.

2.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Sowohl die Einstellung der Ermittlungen gegen den Betreuer als auch die Beantragung eines Strafbefehls sind sachgerecht. Soweit Ermittlungen eingestellt worden sind, hat die Generalstaatsanwaltschaft die Petentin zutreffend darauf hingewiesen, dass die Frage der Verjährung allein nach den Bestimmungen der §§ 78 ff. StGB zu beurteilen sei. Sie hat erläutert, dass durch die Anordnung der Vernehmung des Beschuldigten am 2. März 2021 die Verjährung erstmals unterbrochen wurde, und der Petentin die jeweiligen Verjährungsfristen benannt.

Auch soweit Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft nicht ausdrücklich auf die von der Petentin erhobenen Vorwürfe eingegangen sind, besteht kein hinreichender Tatverdacht, der die Erhebung einer Anklage rechtfertigen würde.

Im Hinblick auf eine Körperverletzung durch Unterlassen ist Verjährung auch eingetreten, soweit die Petentin – worauf sie zurecht hinweist – nicht nur im Sommer 2015, sondern vom 3. Juni 2015 bis zum 21. Januar 2016 in ihrem Haus ohne Stromversorgung lebte.

Die von der Petentin gerügten Angaben des Beschuldigten vor dem Landgericht als Beklagter im Zivilprozess erfüllen nicht den Tatbestand einer falschen uneidlichen Aussage. Wegen einer solchen können sich nur Zeugen oder Sachverständige, nicht aber der Beklagte als Partei eines Rechtsstreits strafbar machen. Aber auch ein hinreichender Verdacht wegen (versuchten) Prozessbetrugs ist zu verneinen. Der von der Petentin als falsch dargestellte Vortrag ihres ehemaligen Betreuers zu seinen Erkenntnissen über sie vor seiner Bestellung und den von ihm gestellten Anträgen auf Grundsicherungsleistungen spielte ausweislich der Gründe der Entscheidung des Landgerichts für das Verfahren keine Rolle. Gegenstand des Zivilprozesses war die unterlassene Stellung eines Rentenanspruchs, nicht eines Antrags auf Grundsicherungsleistungen. Entscheidungserheblich war, dass sich der Betreuer nach – und nicht im Vorfeld – seiner Bestellung nicht um die Frage einer früheren Erwerbstätigkeit kümmerte. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Betreuer Anträge auf Grundsicherungsleistungen gestellt hat, wofür allerdings das von der Petentin zu den Ermittlungsakten gereichte Schreiben des Jobcenters vom 24. Juni 2015 spricht.

Ebenso wenig begründen die Angaben des Betreuers gegenüber dem Amtsgericht im Bericht vom 3. März 2016 einen versuchten Prozessbetrug. Für die Annahme eines Betrugs fehlt es bereits an Anhaltspunkten für einen Vermögensschaden, der durch die Angaben

hätte verursacht werden sollen. Hierzu bringt die Petentin weder in ihrer Strafanzeige noch in der Petitionsschrift etwas vor und ist auch sonst nichts ersichtlich. Soweit die Petentin in diesem Zusammenhang auch wieder auf die Behauptungen des Beschuldigten zu von ihm gestellten Anträgen auf Grundsicherung in Berichten vom 4. März 2015 und 14. Mai 2015 eingeht, wäre – ungeachtet der Frage einer Täuschung und eines daraus resultierenden Vermögensschadens – jedenfalls Verjährung eingetreten.

Verjährt wäre ebenfalls die von der Petentin behauptete Erpressung im Zusammenhang mit der Gewährung von Taschengeld, wobei gegen eine solche bereits spricht, dass die Petentin ab April 2015 Taschengeld erhalten hat, auch ohne einer Veräußerung ihres Hauses zugestimmt zu haben.

Zutreffend geht die Staatsanwaltschaft bei Beantragung des Strafbefehls davon aus, dass hinsichtlich einer unterlassenen Antragstellung einer Erwerbsunfähigkeitsrente für die Zeit vor März 2016 Verjährung eingetreten war und dem Beschuldigten ein strafrechtlich relevanter Vorwurf für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses am 9. Mai 2016 nicht gemacht werden kann. Nachdem sich auch das Landgericht auf die Klage der Petentin mit der Frage der unterlassenen Beantragung einer Erwerbsunfähigkeitsrente befasst hatte, erscheint es geradezu unausweichlich, dass im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage im Strafverfahren vor dem Amtsgericht auch dieses Zivilverfahren zur Sprache kam. Eine Begründung des Einstellungsbeschlusses ist nicht vorgeschrieben. Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit verbietet sich eine Überprüfung, Aufhebung oder Abänderung dieser richterlichen Entscheidung.

3.

Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die für ein rechtswidriges Handeln des Psychiatrischen Zentrums sprechen.

Aufgrund der nicht immer ganz eindeutigen Formulierungen wird die Forderung der Petentin nach „Datenberichtigung nach Gesetzgebung“ dahin gehend ausgelegt, dass die Diagnosen, Befunde, ärztlichen Zeugnisse sowie Stellungnahmen und ähnliches der behandelnden Ärztinnen und Ärzten nach den (wohl) „medizinischen“ Vorstellungen der Petentin angepasst werden sollen. Es handelt sich hierbei um fachliche medizinische Aspekte, die nicht vom Petitionsausschuss beurteilt werden können.

Zum Vorwurf der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist mitzuteilen, dass das Klinikum die Korrespondenz mit dem Betreuer ausschließlich mit der im Psychiatrischen Zentrum hinterlegten Postadresse und Faxnummer geführt hatte. Inwiefern der Betreuer ihm zustehende Informationen auf dem von ihm genannten Weg an einen öffentlichen Kindergarten weitergeleitet hat oder in einem solchen empfangen ließ, kann nicht beurteilt werden. Auch inwiefern die Nutzung der übermittelten Gesundheitsdaten durch den ehemaligen Betreuer noch bis ins Jahr 2022

erfolgt ist, kann durch das Psychiatrischen Zentrum nicht kontrolliert werden. Der Betreuer hatte zur Aufgabenerfüllung Anspruch auf Auskunft über die Gesundheitsdaten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

### **23. Petition 17/1382 betr. Nutzung von Schülerendgeräten und Software**

Die Tochter des Petenten besucht eine Schule, deren Träger der Landkreis ist. Der Petent fordert die Fortsetzung der Bereitstellung der privat beschafften Software auf dem seiner Tochter von der Schule zur Verfügung gestellten mobilen Leihgerät.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Wenn eine App und ein Endgerät als Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung anerkannt sind, ist deren Finanzierung nach dem Sozialgesetzbuch geregelt.

Ansonsten ist es nach gesetzlicher Schullastenverteilung die Aufgabe der kommunalen bzw. privaten Schulträger – hier des Landratsamts – Lehr- und Lernmittel, die Ausstattung sowie die Systembetreuung und Wartung schulischer Netze, den Anschluss an das Glasfasernetz etc. bereitzustellen. Das Kultusministerium hat den Landkreis deshalb gebeten, mit dem Petenten und der Schule nach einer Lösung zu suchen.

In einem ausführlichen Schreiben an das Kultusministerium vom 10. August 2022 hat das Landratsamt dargelegt, dass in Abstimmung mit dem Petenten eine technische Lösung gefunden und umgesetzt wurde, mit der sich der Petent am 20. September 2022 zufrieden erklärt und seitdem keine weiteren Anfragen in dieser Sache an die Schule oder das Landratsamt gestellt hat.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

### **24. Petition 17/1417 betr. Grundsteuerreform; Erhebung der Daten im Wege der Amtshilfe**

Die Petentin vertritt die Auffassung, dass der Steuerverwaltung und den Kommunen alle für die Grundsteuerreform erforderlichen Daten bereits vorliegen würden. Folglich sei es nicht notwendig, dass die Bürgerinnen und Bürger die Daten mittels Feststellungs-

erklärungen an die Finanzämter übermitteln müssten. Vielmehr könnten die Daten im Wege der Amtshilfe zwischen den Behörden erhoben werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 muss gemäß § 22 Absatz 6 Satz 1 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungserklärung jedoch auch in Papierform abgegeben werden (§ 22 Absatz 6 Sätze 2 und 3 LGrStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung).

Der Gedanke, die an verschiedenen Stellen vorhandenen Daten miteinander zu verknüpfen und für eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform zu nutzen, ist in der Tat naheliegend. Das Ministerium für Finanzen hat das daher auch als Erstes geprüft. Leider ist eine „vollmaschinelle“ Grundsteuerreform nicht umsetzbar. Die hierfür notwendigen Daten liegen nicht so vollständig, zuverlässig und technisch verwendbar vor, wie sie gebraucht würden:

- Bereits das Grundbuch ist nicht immer aktuell. Es gibt keine Pflicht zur Berichtigung des Grundbuchs; z. B. Erben unterlassen dies immer wieder, um diese Gebühren zu sparen.
- Der elektronische Bestand der Bodenrichtwerte liegt auch heute immer noch nicht vollständig vor, sondern wird gerade erst von den Gutachterausschüssen aufgebaut. Zudem ist weiterhin möglich, dass ein Gutachterausschuss seine Bodenrichtwerte nicht rechtzeitig digital an die Finanzverwaltung liefern kann, sie aber wie bisher gegebenenfalls in Papierform vor Ort bereitstellt. Dann ist zwar eine Erklärungsabgabe möglich, aber eben keine automatische Datenübernahme.
- Zudem liegen diese und alle weiteren Daten, die erforderlich wären, nicht in einer Form vor, die die Steuerverwaltung unmittelbar nutzen könnte. Sie müssen zuerst in steuerlich nutzbare Datensätze überführt werden. Für ein rein maschinelles Verfahren müssen auch alle Sonder- und Ausnahmefälle detailliert beschrieben werden; zur Umsetzung sind dann entsprechend aufwendige Programme erforderlich. Dies ist im Bund-Länder-Vorhaben KONSENS bereits in Arbeit, wird aber aufgrund der Komplexität erst in einigen Jahren zur Verfügung stehen. Möglicherweise kann jedoch bei der zweiten Hauptfeststellung auf eine Erklärung der Bodenrichtwerte verzichtet werden.

Die Grundsteuer ist eine unerlässliche Einnahmequelle für Städte und Gemeinden. Der Gesetzgeber hat sich im Landesgrundsteuergesetz daher für ein Verfahren entschieden, das diese Einnahmen unter keinen Umständen in Gefahr bringt. Es ist unabdingbar, bis Mitte 2024 für alle Grundstücke Grundsteuerwerte festzustellen und Grundsteuermessbeträge festzusetzen. Zuverlässig kann das aus den oben genannten Gründen nur auf der Grundlage von Feststellungser-

klärungen erfolgen. Diese Grundentscheidung musste bereits bei der Konzeption des Verfahrens in 2020 getroffen werden; eine Änderung ist jetzt nicht mehr möglich. Dem Begehren der Petentin kann daher nicht entsprochen werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 30. November 2022 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Salomon

## 25. Petition 16/5098 betr. Steuersache

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich dagegen, dass ihr aufgrund ihrer Stellung als Gesellschafterin Gewinne und Verluste der Kommanditgesellschaft X (KG X) zugerechnet werden.

### II. Sachverhalt

#### 1. Allgemeines

Die Petentin wird bei einem Finanzamt in Bayern (im Folgenden: Wohnsitzfinanzamt) zur Einkommensteuer veranlagt. Nach dem Gesellschaftsvertrag vom 12. August 2009 beteiligte sie sich mit einer Kommanditeinlage von 1 000 Euro an der KG X. Für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der KG war ein Finanzamt in Baden-Württemberg (im Folgenden: Feststellungsfinanzamt) zuständig. Komplementärin ohne vermögensmäßige Beteiligung an der KG X war bis zum 10. Mai 2011 die Gesellschaft Y Ltd. mit Sitz in Großbritannien, anschließend die GmbH Z mit Sitz in Deutschland. Im Januar 2013 beteiligte sich auch der Vater der Petentin mit einer Kommanditeinlage von 24 000 Euro an der KG X. Die Geschäftsführung der KG X oblag dem persönlich haftenden Gesellschafter, also zunächst der Y Ltd, und anschließend der GmbH Z. Geschäftsführer der Komplementärin war der Vater der Petentin. Zweck der KG waren Standortanalysen, Projektierungen und Beratungen mit softwaregestütztem System und Ausarbeitungen für den allgemeinen, gewerblichen, sozialen, kommunalen und erneuerbaren energetischen Bau sowie die Implementierung von Informationsmodulen und die Erstellung webbasierter Anwendungen.

Mit Antrag vom 20. August 2017 stellte die KG beim Amtsgericht einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Allerdings wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Beschluss vom 20. November

2017 mangels Masse abgelehnt. Der Steuerfall wurde daher vom Feststellungsfinanzamt zum 20. November 2017 gelöscht.

Der Petentin wurden aus der Beteiligung an der KG für die Jahre 2009 bis 2017 nach Anwendung der Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung nach § 15a Einkommensteuergesetz (EStG) Einkünfte zugerechnet.

## 2. Klageverfahren gegen den Feststellungsbescheid 2011

Da die KG für das Jahr 2011 für die voraussichtliche Errichtung einer Photovoltaikanlage einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 56 681 Euro berücksichtigt hatte, die geplante Investition aber nicht durchgeführt wurde, rechnete das Feststellungsfinanzamt den Investitionsabzugsbetrag durch Bescheid vom 11. Juli 2017 nachträglich für das Jahr 2011 gewinnerhöhend hinzu.

Gegen diesen Bescheid legte die KG Einspruch ein. Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags sei zu Unrecht erfolgt. Eine Begründung erfolgte nicht. Der Einspruch wurde daraufhin mit Einspruchsentscheidung vom 15. Januar 2018 zurückgewiesen. Hiergegen erhob die KG, vertreten durch den Vater der Petentin, am 15. Februar 2018 Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Neben dem ursprünglichen Begehren, der Investitionsabzugsbetrag sei zu Unrecht nach § 7g Absatz 3 EStG rückgängig gemacht worden, beantragte die KG daneben noch, eine als Darlehensforderung gegenüber dem Vater der Petentin ausgewiesenen Forderung in Höhe von 32 400,33 Euro gewinnmindernd auszubuchen. Denn bei dieser Forderung handele es sich nicht um eine solche Darlehensrückforderung, sondern um einen nicht mehr bestehenden Anspruch gegenüber der Firma A.

Am 15. Februar 2018 erhob auch die Petentin Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg gegen den Feststellungsbescheid 2011. Dabei bezichtigte sie ihren Vater der Urkundenfälschung und Unterschlagung. Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2011 enthaltene Darlehensforderung gegenüber dem Vater der Petentin in Höhe von 55 563,47 Euro hätte gewinnmindernd ausgebucht werden müssen. Hilfsweise sei die Darlehensforderung als unterschlagener Geldbetrag anzusehen und damit im Wege der Forderungsabschreibung zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Im Erörterungstermin am 20. Juli 2018 nahm die Petentin ihre Klage jedoch zurück.

Die Klage der KG wurde mit rechtskräftigem Urteil vom 17. Dezember 2018 abgewiesen. Der ehemalige Steuerberater der KG wurde dazu als Zeuge vernommen. In seiner Aussage erklärte er, dass sich die Höhe des Darlehens aus verschiedenen Einzelpositionen zusammensetze. Zum einen aus dem Geschäftsvorfall mit der Firma A in Höhe von 32 400,33 Euro sowie weiteren 18 000 Euro und anderen Zahlungen. Das Finanzgericht sah es deshalb als erwiesen an, dass der Ausweis einer Darlehensforderung gegen den Vater der Petentin in Höhe von 55 563,47 Euro im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 sachlich zutreffend und die Darlehensforderung auch werthaltig war.

## 3. Änderungsantrag für die Feststellungsbescheide 2011 bis 2014

Mit Schreiben vom 25. März 2018 beantragte die Petentin die Änderung der Feststellungsbescheide 2011 bis 2014 wegen neuer Tatsachen nach § 173 Absatz 1 Nummer 2 Abgabenordnung (AO). Die in der Bilanz der KG zum 31. Dezember 2011 gegenüber ihrem Vater ausgewiesene Darlehensforderung sei gewinnmindernd auszubuchen. Der Antrag wurde vom Finanzamt abschlägig beschieden. Gegen die Ablehnung ihres Antrags vom 1. August 2019 legte die Petentin Einspruch ein, den sie allerdings mit Schreiben vom 26. April 2020 wieder zurücknahm.

## 4. Antrag auf abweichende Festsetzung nach § 163 AO im Feststellungsbescheid 2011

Mit Schreiben vom 13. August 2018 stellte die Petentin beim Feststellungsfinanzamt einen Antrag auf abweichende Feststellung ihres Gewinnanteils für 2011 aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO. Sie trug vor, dass ihr Vater massive Urkundenfälschung betrieben habe. Alle Protokolle und Beschlüsse der Gesellschaft seien ohne ihr Wissen mit ihrem Faksimile versehen worden. Dies habe dazu gedient, sie von ihren Kontrollrechten auszuschließen und andererseits unkontrolliert Gelder aus der Gesellschaft zu entnehmen bzw. diese zu veruntreuen. Die Petentin erhalte auch auf Nachfrage keine vollständigen Unterlagen. Im Zeitraum des Bestehens der Gesellschaft seien praktisch keine Einnahmen bis auf die Forderung an die Firma A generiert worden. Aus diesem Geschäftsvorfall sei der KG ein Betrag in Höhe von 67 202,67 Euro zugeflossen, der noch am gleichen Tag von ihrem Vater entnommen worden sei. Die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag in Höhe von 99 603 Euro und dem ausgezahlten Betrag sei mit einer Verrechnung in Höhe von 32 400,33 Euro für private Darlehen an ihren Vater als Geschäftsführer und angeblicher Darlehen an die KG durch die Firma A erklärt worden. Der KG seien jedoch nie Darlehen zugeflossen, sodass im Ergebnis offensichtlich der Tatbestand der Veruntreuung durch den Vater zum Nachteil der KG vorliege. Durch den Wechsel des Komplementärs habe ihr Vater am 18. April 2011 weitere 25 000 Euro vom Konto der KG entnommen. Er habe zu diesem Zeitpunkt ein Insolvenzverfahren durchlaufen. Daher sei klar gewesen, dass der Geldbetrag nie mehr zurückgezahlt werden könne. Des Weiteren habe es Unregelmäßigkeiten in Höhe von 11 390,32 Euro beim Kauf eines Pkw gegeben. Mit ihrem Antrag begehrte sie deshalb, ihren Gewinnanteil 2011 um insgesamt 68 790,65 Euro zu mindern.

Nachdem das Feststellungsfinanzamt diesen Antrag am 16. November 2018 ablehnte, legte die Petentin hiergegen mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 Einspruch ein. Sie trug dabei abermals vor, dass ihr Vater durch nicht autorisierte Handlungen und aufgedruckte Unterschriften bei der KG eingehende Gelder nachweislich veruntreut und unterschlagen habe. Sie sei durch ihren Vater von sämtlichen Kontrollrechten ausgeschlossen und massiv unter Druck gesetzt worden.

Die Petentin beantragte erneut, ihren Gewinnanteil an der KG um 68 790,65 Euro zu mindern. Der Einspruch wurde mit Einspruchsentscheidung vom 28. Februar 2019 als unbegründet zurückgewiesen.

#### 5. Feststellungszeiträume 2012 bis 2017

Die Feststellungsbescheide für die KG für die Jahre 2012 bis 2015 wurden erklärungsgemäß erlassen und nicht per Einspruch angefochten. Für die Feststellungszeiträume 2016 und 2017 ergingen hingegen Schätzungsbescheide, weil keine Feststellungserklärungen eingereicht wurden. Der Gewinn für den Feststellungszeitraum 2016 wurde mit 0 Euro geschätzt. Für 2017 wurde für die Petentin ein im Schätzungsweg ermittelter Aufgabeverlust in Höhe von 51 077,36 Euro festgesetzt.

### III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

#### 1. Änderungsantrag für die Feststellungsbescheide 2011 bis 2014, Antrag auf Änderung wegen neuer Tatsachen

Nach § 173 Absatz 1 Nummer 2 AO sind Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen am nachträglichen Bekanntwerden kein grobes Verschulden trifft. Die im Antrag der Petentin vorgebrachten Gründe, warum die Darlehensforderung auszubuchen sei, wurden nicht nachgewiesen. Außerdem liegt eine Tatsache im Sinne dieser Rechtsvorschrift nicht bei Vermutungen oder bloßen Behauptungen vor. Darüber hinaus hat das Finanzgericht Baden-Württemberg mit dem Urteil vom 17. Dezember 2018 die Darlehensforderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach rechtskräftig bestätigt.

#### 2. Antrag auf abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen nach § 163 AO für 2011

Nach § 163 Absatz 1 Satz 1 AO können Steuern niedriger festgesetzt werden und einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuern erhöhen, bei der Festsetzung der Steuer unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls aus persönlichen oder sachlichen Billigkeitsgründen unbillig wäre. Nach der Vorschrift des § 163 AO sollen die persönlichen oder sachlichen Besonderheiten des Einzelfalls, die das Gesetz nicht berücksichtigt und die die Steuerfestsetzung als unbillig erscheinen lassen, durch eine geänderte Steuerfestsetzung berücksichtigt werden. Die Entscheidung über einen Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen ist eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung (§ 5 AO), bei der Inhalt und Grenzen des Ermessens durch den Begriff der Unbilligkeit bestimmt werden.

Für Feststellungsbescheide ist § 163 AO aufgrund der generellen Verweisung in § 181 Absatz 1 Satz 1 AO zwar grundsätzlich anwendbar. Einschränkungen ergeben sich aber zwangsläufig aus der Notwendigkeit,

die Billigkeitsprüfung auf die Sach- und Rechtslage bei Erhebung der Steuer im konkreten Einzelfall zu beziehen. Die Beurteilung der persönlichen Unbilligkeit ist im Rahmen von Feststellungsbescheiden, insbesondere wie im vorliegenden Fall bei einheitlichen und gesonderten Feststellungen im Sinne von § 179 Absatz 2 Satz 2 AO, rechtlich nicht möglich. Vielmehr wäre die Frage der persönlichen Billigkeit im Rahmen der persönlichen Besteuerung zu stellen, vorliegend also bei dem in Bayern liegenden Wohnsitzfinanzamt der Petentin.

Selbst die Beurteilung der sachlichen Unbilligkeit kommt auf der Ebene der gesonderten und einheitlichen Feststellung nur in Betracht, soweit die hierfür maßgeblichen Umstände ausnahmsweise schon auf Ebene der Personengesellschaft abschließend beurteilt werden können. Eine sachliche Unbilligkeit liegt ausnahmsweise vor, wenn die Rechtsfolgen einer gesetzlichen Regelung das Regelungsziel verfehlen und deshalb ungerecht erscheinen. Insoweit sollen also Härten ausgeglichen werden, die nicht der steuerrechtlichen Wertentscheidung des Gesetzgebers entsprechen und deshalb zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten Ergebnis führen. Sachlich unbillig ist die Erhebung einer Steuer vor allem dann, wenn sie im Einzelfall nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht (mehr) zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft. Eine für den Steuerpflichtigen ungünstige Rechtsfolge, die der Gesetzgeber aber bewusst angeordnet oder in Kauf genommen hat, rechtfertigt keine Billigkeitsmaßnahme.

Eine Unbilligkeit aus sachlichen Gründen liegt indes nicht vor und wurde auch nicht vorgetragen. Die vorgenommene Besteuerung des Gewinnanteils der Petentin für 2011 widerspricht nicht den Wertungen des Gesetzes. Die im Jahresabschluss enthaltene Darlehensforderung an den Vater der Petentin war Gegenstand eines Finanzgerichtsverfahrens und wurde vom Finanzgericht bestätigt.

Im Übrigen führte der festgestellte und der Petentin zugerechnete Gewinnanteil 2011 zur Erhöhung des anteiligen Kapitalkontos. Diese Erhöhung führte dann im Jahr 2017 zu einem ebenfalls erhöhten Aufgabeverlust der Petentin, der dann 51 077,36 Euro betrug, der ggf. andere positive Einkünfte der Petentin des Jahres 2017 ausgleichen konnte. In welcher Höhe sich dieser Verlust bei der Einkommensteuerveranlagung der Petentin ausgewirkt hat, ist dem Feststellungsfinanzamt bekannt. Diese Ausgleichsmöglichkeit zeigt indessen, dass eine sachliche Unbilligkeit hier ausscheidet. Denn die begehrte gewinnmindernde Ausbuchung des streitigen Darlehens hätte den steuerlich zu berücksichtigenden und zum Ausgleich berechtigenden Verlust wieder gemindert.

Ihren Vortrag, ihr Vater habe als Geschäftsführer in massivem Umfang Urkundenfälschung betrieben und Beträge in Höhe von 68 790,65 Euro aus dem Betriebsvermögen der Gesellschaft veruntreut, hat die Petentin weder im Einspruchs- noch im Klageverfahren nachgewiesen. Nach den Regeln der objektiven Beweislast (Feststellungslast) werden nicht nachge-

wiesene entscheidungserhebliche bzw. steuerbegründende Tatsachen zulasten des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt; die Feststellungslast obliegt insoweit also dem Finanzamt. Gleichmaßen aber dürfen nicht nachgewiesene steuerbefreiende oder steuermindernde Tatsachen nicht zugunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden; insoweit obliegt die Beweislast der steuerpflichtigen Person.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

30.11.2022

Der Vorsitzende:

Marwein